

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Mit Ausnahme der Jahre 1876, 1877 und 1880 war das finanzielle Ergebnis bei diesem städtischen Unternehmen noch niemals so niedrig wie im Berichtsjahre.

Die ordentlichen Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen betragen 667.673 K 62 h, die ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen 645.579 K 22 h, der Gebarungüberschuß 22.094 K 40 h oder 1·24% des Anlagewertes von 1,776.514 K 93 h.

Die außerordentlichen Auslagen werden von der städtischen Buchhaltung mit 14.677 K 23 h beziffert. Zu dem von der städtischen Buchhaltung mit 34.535 K 14 h berechneten Betrage der außerordentlichen Auslagen des Vorjahres kamen nachträglich noch 992 K 27 h; er stellt sich auf insgesamt 35.527 K 41 h und demnach der Überschuß aus den Erträgen bis Ende 1901 auf 258.151 K 21 h richtig.

Wenn diesen 258.151 K 21 h im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1879, Z. 5257, das diesjährige Erträgnis von 22.094 K 40 h hinzugeschlagen und die außerordentlichen Ausgaben von 14.677 K 23 h davon abgezogen werden, erhöht sich der Gesamtüberschuß der Erträge gegenüber den Kosten der Errichtung und Verbesserungen bis Ende 1902 auf 265.568 K 38 h. Bei solcher Verrechnungsweise stellt sich die Verzinsung und Amortisation der jeweilig aufgewendeten Beträge durch die Erträge auf durchschnittlich 5·53% jährlich.

Werden jedoch im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 6 Mai 1902, Z. 4997 (Magistrats-Abteilung IX, Z. 1253/54) an den Kosten der Errichtung und Verbesserungen, die einen Anlagenwert in sich schließen und die bis Ende des Berichtsjahres insgesamt 1,788.847 K 26 h ausmachen, die in kaufmännischen Unternehmungen üblichen Abschreibungen mit dem der Abnutzung oder Wertverminderung der Anlagen angemessenen Satze von 2% vorgenommen, so erreichen diese Abschreibungen die Gesamthöhe von 783.770 K 31 h und es verbleibt noch ein Restbetrag an Errichtungs- und Verbesserungskosten von 1,005.076 K 95 h zu tilgen, der ihren Buchwert zu Ende des Berichtsjahres darstellt. In diesem Falle entsprechen die bisherigen Erträge einer Verzinsung der jeweilig aufgewendeten Beträge von durchschnittlich 3·53% jährlich.

Außer den in das Inventar über das Eigentum der Gemeinde Wien in deren Hauptrechnungsabschluß einzustellenden Werten der für Zwecke des Lagerhauses errichteten eigenen Gebäude, der Adaptierung der pachtweise in Bestand genommenen Maschinenhalle, der hergestellten Straßen und Geleise, der inneren Einrichtung und dergleichen

ist noch ein Besitz an solchen Baulichkeiten und Betriebsmitteln vorhanden, deren Kosten aus den laufenden jährlichen Einnahmen des Lagerhauses bestritten wurden. Er erhielt im Berichtsjahre keinen nennenswerten Zuwachs und steht am Jahreschlusse nach Vor- nahme der üblichen Abschreibungen mit 23.240 K 35 h zu Buch.

Noch immer bilden die Steuern und Abgaben eine unverhältnismäßig hohe Belastung. In Angelegenheit der Einkommensteuer aus den Jahren 1894 bis 1897 entschied der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. Juli 1901, Nr. 5239 aus 1901, gegen die Gemeinde Wien. Damit sind die Steuerschuldigkeiten von 41.659 K 68 h aus jener Zeit zu Recht erwachsen und erscheinen endgiltig als Ausgaben, die dagegen auf Übergangs-Konto eingestellt gewesenen Deckungsbeträge als Einnahmen verbucht. Die wider die Erwerbsteuer-Vorschreibung für 1898, 1899 und 1900 ergriffenen Rekurse wurden von der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirektion abgewiesen, eine Beschwerde darüber an den Verwaltungsgerichtshof nicht erhoben. Über die gegen die Erwerbsteuer-Vorschreibung für 1901 und 1902 überreichten Rekurse ist eine Ent- scheidung noch nicht herabgelangt.

Blieb schon der gesamte Geschäftsverkehr von den schädlichen Einflüssen nicht verschont, welche die Fortdauer der ungünstigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf fast alle Erwerbsgebiete ausübte, so machten sich in dem für das Lagerhaus der Stadt Wien maßgebenden Getreideverkehre noch besonders nachteilig fühlbar: Die Rückwirkungen der vorangegangenen zwei schlechten Erntejahre und die durch die langwierigen Ver- handlungen über die Aufhebung des Terminhandels geschaffene Unsicherheit.

Die Gestaltung des Getreidemarktes im Berichtsjahre war die für den Lagerhaus- betrieb denkbar ungünstigste. Zwar ist die Umsatzziffer höher als im Vorjahre, das mitbringendere, für den finanziellen Erfolg den Ausschlag gebende Lagerungs-geschäft erlitt jedoch einen ganz erheblichen Ausfall. Der Durchschnittslagerstand fiel wesentlich niedriger als in 1901 aus, ein unliebfames Ereignis, das sich nicht auf das Lager- haus der Stadt Wien allein beschränkte; es trat auch in den anderen großen öster- reichischen und ungarischen Lagerhäusern zutage. Die schlechten Erntejahre 1900 und 1901 hatten allenthalben zu einer fast vollständigen Aufzehrung der Vorräte geführt und schon der Eintritt in das Berichtsjahr vollzog sich mit wesentlich geringeren Be- ständen als sonst, die angesichts eines regen Bedarfes in der ersten Jahreshälfte rasch zusammenschmolzen und auf einen Tiefpunkt sanken, wie er seit 17 Jahren noch nicht beobachtet wurde. Die zweite Jahreshälfte eröffnete unter günstigen Vorzeichen. Nach einer Reihe teils knapper, teils schlechter Jahre lieferte die neue Ernte wieder ein volles Ergebnis. Ihre Einbringung war durch ungünstige Witterungsverhältnisse ver- spätet, ihre Ergiebigkeit jedoch ließ ein beträchtliches Ansteigen der Vorräte erwarten. Die Erwartung, so berechtigt sie schien, ging nicht in Erfüllung. Handel und Konsum rechneten angesichts des reichen Erntejegens auf einen Rückgang der Preise, die Land- wirte dagegen wollten ihre Forderungen nicht ermäßigen; sie hielten mit ihren Anboten an Brotfrüchten zurück, wobei ihnen der flüssige Geldstand zustatten kam. So gelangten nur geringe Mengen an den Markt, die direkten Absatz an die Mühlen oder für die Deckung früherer Lieferungs-geschäfte fanden und nicht oder nur für kurze Zeit zu Lager gebracht wurden. Dem Handel bot sich umsoweniger Gelegenheit, Vorräte anzusammeln als die ungeklärte Lage über die zukünftige Regelung der Termin- und Lieferungs- geschäfte jede neue Unternehmung auf längere Sichten ausschloß und die Umsätze auf die Befriedigung des allernotwendigsten Bedarfes beschränkte. Dazu kam, daß die Haupt- betriebszeit nur von kurzer Dauer war; ihr Beginn hatte sich durch die verspätete

Einbringung der Ernte verzögert und ein früher Eintritt des Winterfrostes bereitete der Schifffahrt auf der Donau und damit den Zuzügen auf dem Wasserwege ein vorzeitiges Ende.

Seit dem nunmehr 26jährigen Bestande des städtischen Lagerhauses sind so geringe Vorräte an Weizen zu Ende des ersten Halbjahres noch nicht vorgekommen. Sie bewegten sich zu diesem Zeitabschnitte stets zwischen dem bisher niedrigsten Stande von 11.399 q im Jahre 1877 und dem höchsten Stande von 140.450 q im Jahre 1889; am 30. Juni 1902 betragen sie nur 3711 q, nachdem sie vorher, am 2. Juni 1902, einen noch größeren Tiefstand mit der für einen Getreidehandelsplatz wie Wien kaum glaublich geringfügigen Menge von 1057 q erreicht hatten. Trotzdem waren die Zuzüge an Weizen während des ganzen Jahres um 128.058 q, die Ausgänge um 35.012 q höher als 1901. Bei Roggen, der nahezu den gleichen Verkehr wie 1901 aufweist, fiel der Lagerstand am 31. Juli 1902 auf nur 439 q herab. Der durch den Mangel geeigneter Fußvorrichtungen bewirkte Rückgang der Umsätze in Gerste machte weitere Fortschritte; es liefen ungeachtet des guten Erntejahres um 19.684 q weniger als 1901 ein. Hafer holte trotz der Steigerung der Ankünfte um 30.953 q und der Ausgänge um 82.678 q die Einbußen des Vorjahres nicht ein. Mais gab mit alter Ware in der ersten Jahreshälfte Veranlassung zu lebhafterer Geschäftstätigkeit; die neue Frucht ist qualitativ nicht gut geraten, weshalb die sonst im Spätherbste reichlichen Zuzüge ausblieben. Die Ankünfte gingen gegen das Vorjahr um 38.848 q zurück, die Ausgänge stiegen um 97.017 q. Rapsaat nahm in den Zuzügen um 23.499 q und in den Ausgängen um 5949 q zu. Mehl und Kleie hatten nur mäßig gesteigerten Umsatz. Ein nicht unerheblicher Verkehr wickelte sich in Linjen ab, die in größeren Mengen aus Rußland eingeführt wurden.

Insgesamt waren die Zuzüge an Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und Mühlenerzeugnissen um 113.166 q, die Ausgänge um 173.632 q höher, der Durchschnittslagerstand um 92.109 q niedriger als im Vorjahre.

Von den anderen Gütern als Getreide und dergl. erfuhren die Umsätze mit Spiritus eine Abschwächung, mit Zucker und Wein eine Erstarkung. Infolge der Auflassung eines Hüttenwerkes in Klein-Schwechat wurde eine größere Menge von Alteisen zur Einlagerung im Freien gebracht.

Gegenüber dem Vorjahre zeigen die Durchschnittslagerstände der hauptsächlichsten Waren eine Abnahme bei Weizen um 47.433, bei Roggen um 18.635, bei Gerste um 8868, bei Mais um 31.154, bei Mehl und Kleie um 4208 q und bei Spiritus um 2807 hl; eine Zunahme weisen sie aus bei Hafer um 8541, bei Rapsaat um 8911, bei Zucker um 1063 und bei Wein um 674 q.

Der Warengesamtumsatz erhöhte sich auf 4.606.247 q und die mittlere Tagesbewegung auf 15.354 q; es betragen:

	Meterzentner	Im Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner	345.204	5,651.880
die Einlagerungen	2,231.075	16,759.470
	<hr/>	<hr/>
	2,576.279	22,411.350
die Auslagerungen	2,375.172	18,400.690
	<hr/>	<hr/>
der Lagerstand am 31. Dezember	201.107	4,010.660
der höchste Lagerstand	347.315	am 4. Jänner,
der niedrigste Lagerstand	129.865	am 5. Juli,
der mittlere Lagerstand	211.100.	

Übernommen wurden 12.171 und ausgefolgt 25.573 Warenposten einschließlich 18.454 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen. Die zu Lager gebrachte Menge, die schon im Vorjahre eine Einbuße von 209.545 q erlitten hatte, nahm neuerdings um 163.282 q, die vom Lager ausgegangene um 107.783 q ab.

Nach den verschiedenen Arten der Beförderung verteilte sich der Güterumsatz auf den Eisenbahnverkehr mit 2.176.617, auf den Schiffsverkehrsverkehr mit 1.627.032 und auf das Straßenfuhrwerk mit 802.598 q oder mit 47·26, 35·32 und 17·42% des Gesamtverkehrs.

Das Reexpeditionsverfahren fand bei 963 Wagen oder 6·26% der gesamten Versendungen mit der Bahn Anwendung, wovon 773 Wagen oder 12·01% der gesamten Bahnankünfte auf dem Schienenwege und 190 Wagen oder 1·22% der gesamten Schiffsankünfte auf dem Wasserwege angelangt waren.

Die einzige erfreuliche Erscheinung des Berichtsjahres ist die sehr beträchtliche Steigerung des Durchzugsverkehrs, dessen Ausdehnung nicht nur das Vorjahr, sondern mit Ausnahme des Jahres 1896 auch alle früheren Jahre übertrifft. Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 2.495.826 q oder 54·18% des Gesamtumsatzes abgefertigt und hievon 220.146 q von Bahn zu Bahn befördert, 732.973 q von Schiffen zur Bahn und 273.987 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses herrschte reges Leben und zeitweise ein Andrang, der mangels mechanischer Ausladevorrichtungen kaum zu bewältigen war und manche Schwierigkeiten mit den Affordarbeitern zeitigte. An 245 Ladetagen wurden 532 Schleppschiffe gelöscht und 69 befrachtet. Bei 121 von den gelöschten Fahrzeugen oder 22·74% vollzog sich die Ausladung auf einheitliche Art; bei 411 oder 77·26% machte sie verschiedenartige Arbeitsleistungen nötig. Die gelöschten Fahrzeuge waren Eigentum der nachverzeichneten Unternehmungen: Der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 152 mit 320.273 q, der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 90 mit 297.509 q, der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest 179 mit 550.180 q, der Ersten königl. serbischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Belgrad 33 mit 100.707 q, des Josef Eggenhofer in Ofen-Pest 48 mit 149.419 q, der Firma Jakob u. Moritz Weiß in Ofen-Pest 20 mit 85.460 q und der Firma Wolfinger u. Reich in Ofen-Pest 10 mit 53.254 q.

Nach Warengattungen gesondert, entfallen 94·84% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Mühlenenerzeugnisse und 5·16% auf andere Güter.

Der Versicherungswert des Warenlagers berechnete sich am 31. Dezember 1902 mit durchschnittlich 19 K 94 h für den Meterzentner.

Das Belehnungsgeschäft entfernte sich nicht von dem bisherigen Verlaufe. Aus einer Anzahl von 12.171 eingelagerten Posten wurden nur 139 Lagerscheine oder 1·14% ausgeschrieben und davon bei nur 3 Lagerscheinen eine Belehnung mit 7300 K oder 0·03% des Versicherungswertes des Gesamtlagerstandes in den Lagerbüchern vorgemerkt. Die gesamten zur Vormerkung gebrachten 3 Belehnungsbeträge wurden von der Anglo-Österreichischen Bank in Wien gewährt. Bei den restlich ausgeschriebenen 136 Lagerscheinen unterblieb die Vormerkung einer Belehnung in die Lagerbücher;

davon befanden sich 48, die als Unterlagen für Kreditgeschäfte gedient haben dürften, in den Händen von Banken, und zwar: 2 Stück mit dem Versicherungswerte von 12.600 K bei der Anglo-Österreichischen Bank in Wien, 1 Stück mit dem Versicherungswerte von 45.000 K bei ihrer Filiale in Ofen-Pest, 17 Stück mit dem Versicherungswerte von 309.100 K bei der Depositenkasse und Wechselstube Leopoldstadt des Wiener Bankvereines, 9 Stück mit dem Versicherungswerte von 61.600 K bei dem Bankhause Dutschka & Co. in Wien, 16 Stück mit dem Versicherungswerte von 132.200 K bei der Unionbank in Wien und 3 Stück mit dem Versicherungswerte von 88.600 K bei der Ungarischen Eskompte- und Wechselbank in Ofen-Pest. Ein Reeskompte von Lagerscheinen durch die Österreichisch-ungarische Bank fand nicht statt. Vielfach lagerten Einsender ihre Waren für Zwecke der Belehnung auf den Namen von Bankanstalten ein.

Die k. k. Hauptzollamtsabteilung im Lagerhause der Stadt Wien verrichtete 3031 Amtshandlungen und schrieb an Zöllen und Verbrauchsabgaben 268.809 K in Gold und 343.624 K 60 h in Banknoten zur Einhebung von den Auftraggebern vor.

Es wurde keine öffentliche Versteigerung abgehalten und es bot sich keine Veranlassung zur Austragung eines Streitfalles vor dem Lagerhauschiedsgerichte oder den sonstigen Gerichten.

Auf dem Gebiete des Frachttariffwesens traten nennenswerte Neuerungen oder Begünstigungen für den Wiener Getreidehandel oder das städtische Lagerhaus, so dringend sie geboten wären, nicht in Kraft.

Am 18. Juni nahm der Industrierat unter der Ägide des k. k. Handelsministeriums eine eingehende Besichtigung des Lagerhauses vor.

Ein Normal-Meßapparat für Getreide, den die Börse für landwirtschaftliche Produkte im Jahre 1888 in einem Raume des städtischen Lagerhauses am Landungsplaz errichtet hatte und seither dort im Betriebe erhielt, wurde von ihr wieder aufgelassen.

Mit Beschluß vom 3. Juli, Z. 8093, genehmigte der Gemeinderat die Einsetzung eines siebengliedrigen Ausschusses zur Vorberatung der Frage der Ausgestaltung des städtischen Lagerhauses für die Dauer der Behandlung derselben mit dem Rechte der unmittelbaren Berichterstattung an den Gemeinderat.

Bei den Bezügen der Beamten, Unterbeamten und Diener und den Löhnen der Arbeiter riefen die bestimmungsgemäß eingetretenen Borrückungen und gewährten Dienstalterszulagen nur unwesentliche Änderungen hervor. In Verwendung standen 24 Beamte und Hilfsbeamte und 14 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 103.633 K 78 h; ferner durchschnittlich jede Woche 93 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von je 21 K oder einem Gesamtjahresverdienste von 100.260 K 40 h. Außerdem waren durchschnittlich täglich 144 männliche Tagelöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von je 2 K 55 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 110.079 K 45 h, 95 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 6 K 66 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 154.280 K 08 h und neun weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von 1 K 58 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 3846 K 52 h beschäftigt. Zwölf Personen bezogen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Gesamtbetrage von 15.983 K 68 h. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 368.466 K 45 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge 488.083 K 91 h ausgegeben.

Für die Versicherung der Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse leistete das Lagerhaus als Arbeitgeber einen Beitrag von 3646 K 73 h und die im Selbstdeckungsverfahren durchgeführte Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle erheischte einen Aufwand von 4366 K, welchen Betrag 15 Personen für Heilverfahrens- und Unfallrenten ausbezahlt erhielten.

In der Sitzung vom 11. November entschied sich der Gemeinderat für eine grundsätzliche Erhöhung der Gehalte der Offiziale und Akzessisten um je 200 K und jener der Unterbeamten und Diener um je 100 K jährlich, sowie für eine Erhöhung der Wochenlöhne in allen drei Stufen von je 16, 18 und 20 K auf 18 K 40 h, 20 K 70 h und 23 K. Überdies wurde der seit langem gehegte Wunsch der Wochenarbeiter nach Altersversorgung durch die Zuerkennung einer Provisionsierung erfüllt, die ihnen nach einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen, zufriedenstellenden Dienstleistung im Ausmaße von 30% des zuletzt bezogenen Lohnes und je 2% für jedes weitere Dienstjahr bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges, und zwar mit rückwirkender Kraft zugestanden wurde. Diese Verbesserungen treten mit 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit; die Erhöhungen der Bezüge werden einen jährlichen Mehraufwand von 4720 K für Gehalte und von 13.416 K für Löhne verursachen.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erreichte bei einem Barübergange von 5,104.954 K 57 h und einem Barausgange von 5,019.928 K 22 h und einem Buchumsage von 22,201.172 K 96 h einen Gesamtwert von 32,326.055 K 75 h, wovon im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparkassenamt 2,207.903 K 96 h, den Wiener Giro- und Kassenverein 1,034.198 K 56 h und die Österreichisch-ungarische Bank 681.612 K 31 h umgesezt wurden.

Die Schreibgeschäfte umfaßten im Einlaufe täglich durchschnittlich 49 oder insgesamt 14.816 Schriftstücke und im Ausgange täglich 107 oder insgesamt 32.179 Schriftstücke nebst täglich 117 oder insgesamt 34.987 Rechnungen im Betrage von 2,917.971 K 35 h; überdies erforderte der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate, dem Magistrate und den übrigen städtischen Ämtern (mit Ausnahme der Unfallangelegenheiten und der Anweisungen zur Behebung oder Rückzahlung von Geldern bei der städtischen Hauptkasse) 143 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

Die Bautätigkeit erstreckte sich vorwiegend auf dringend notwendige Ausbesserungen an den Magazin- und sonstigen Gebäuden, an den Kanzlei- und Wohnräumen, sowie an den Straßen und Geleisen. Ein orkanartiger Sturm, der am 16. Jänner in Wien wütete, hatte vielfache Schäden an den Anlagen angerichtet und einen Teil der Schieferdächer der Kaimagazine VIII und IX abgedeckt; die Behebung der Schäden erforderte einen Kostenbetrag von 6603 K. Die unter den abgedeckten Dachstellen lagernden Waren erlitten nur geringfügige Beschädigungen. Mit Beschluß vom 30. April genehmigte der Stadtrat den Umbau eines Waghause am Kai und bewilligte hiefür eine Auslage von 6684 K, das Häuschen wurde um 20 m ostwärts gerückt, dessen Fußboden höher gelegt, die Wage verstärkt und mit einer Selbstregistriervorrichtung versehen. Die am 14. Juli begonnenen Arbeiten waren am 19. September vollendet. Genehmigt wurde ferner die Umwandlung der Straßenlaternen in solche mit Auerlicht durch die städtischen Gaswerke, die in der Zeit vom 14. Mai bis 21. Juni 1902 vor sich ging; damit wird eine Ersparnis an den Kosten der Außenbeleuchtung erzielt.

Ausbesserungen und Änderungen an den Geleisen boten Gelegenheit um die behördliche Genehmigung für die gesamte Geleisanlage des Lagerhauses der Stadt Wien auf Grund eines Generalplanes einzuschreiten; sie wurde mit Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 1. Juli, Z. 25.813, erteilt.

Das Gesamtergebnis des Berichtsjahres, so wenig es hinsichtlich des finanziellen Erfolges befriedigt, läßt an der Ausdehnung des Gesamtumsatzes und insbesondere der Durchzugsendungen die Bedeutung des städtischen Lagerhauses für den österreichischen Handelsverkehr erkennen. Obgleich im Vorjahrsberichte an dieser Stelle schon auf die trüben Aussichten hingewiesen wurde, die sich infolge des Rückganges des Wiener Getreidehandels für die Zukunft des Lagerhausbetriebes eröffnen, so war doch ein Minderertragnis von dem Belange, wie es tatsächlich eintrat, nicht vorauszusetzen. Daß die Vorräte so plötzlich und gewaltig abnahmen, ist einem ausnahmsweisen Zusammen treffen besonderer und vielfach auch solcher widriger Umstände zuzuschreiben, worunter andere Handelsplätze und Lagerhäuser gleichfalls und kaum weniger empfindlich zu leiden hatten.

B. Städtische Gaswerke.

Das Berichtsjahr verlief in regelmäßigem ungestörten Betriebe.

Was zunächst die personellen Veränderungen betrifft, so ist zu verzeichnen, daß an Stelle der aus dem Gemeinderate ausgeschiedenen Herren Josef Bündsdorf und Johann Hipp die Gemeinderäte Laurenz Dobek und Anton Kinast als Ersatzmitglieder des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung gewählt worden sind. Der Werkarzt Dr. Jakob Skorpil wurde zum städtischen Arzte ernannt und Dr. Felix Tomaschek mit den Agenden des Werkarztes betraut. Mit Ende des Berichtsjahres trat der bisherige Werkdirektor Ingenieur Gottfried Wobbe aus Gesundheitsrückichten in den bleibenden Ruhestand.

Da die Anlagen des städtischen Gaswerkes Gegenstand wiederholter Besichtigung von Fachkreisen und Wiener Gemeindeangehörigen war, so wurde für diese Besichtigung nachstehende Besuchsordnung erlassen:

Besuchsordnung für die städtischen Gaswerke.

Der Besuch der städtischen Gaswerke durch Vereine und Korporationen ist in der Regel nur in der Zeit des schwächeren Betriebes, das ist in den Monaten März bis inklusive September, und zwar an einem Mittwoch und Sonntag vormittags gestattet und ist hiezu mindestens 14 Tage vorher um die Bewilligung schriftlich bei der Verwaltungsdirektion, I., Doblhoffgasse 6, anzufuchen.

Für die Besichtigung selbst stehen folgende Anordnungen in Geltung:

- a) An einem Tage können gleichzeitig nicht mehr als 100 Personen zur Besichtigung zugelassen werden und ist der Besuch nur Erwachsenen gestattet.
- b) Die Besucher sind verpflichtet, sich während des Aufenthaltes in den städtischen Gaswerken den Anordnungen der mit der Führung betrauten Organe der Werkdirektion zu fügen und haben stets in der Nähe dieser Organe zu bleiben. Das Zurückbleiben oder selbständige Herumgehen in den Werken ist untersagt.
- c) Es ist verboten, die Betriebseinrichtungen zu berühren.
- d) Vor dem Betreten der Apparatenhäuser sind die Schuhe zu reinigen.
- e) Das Rauchen in den Betriebsgebäuden oder in der Nähe derselben ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr strengstens untersagt.
- f) Die Besucher dürfen zum Betreten des Gaswerkes, ebenso zum Verlassen desselben nur jenes Tor benutzen, welches ihnen zu diesem Zwecke bekanntgegeben wird.

g) Besucher, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, sind von der weiteren Teilnahme am Besuche ausgeschlossen und haben das Werk unverzüglich zu verlassen.

Die „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ und deren Organe, welche die Besucher führen, sind in keinem Falle für Unfälle der letzteren verantwortlich oder haftbar.

Für den Betrieb und den finanziellen Erfolg des städtischen Gaswerkes dürften nachstehende Angaben von allgemeinem Interesse sein:

Im Berichtsjahre wurden im Gaswerke 83.814.170 m³ Leuchtgas erzeugt; abgegeben wurden 83.771.670 m³. Die Tagesmaximalproduktion ergab sich am 20. Dezember und betrug 425.460 m³, dagegen fand die Minimalproduktion am 10. August statt und betrug 123.920 m³. Die Tagesmaximalabgabe wurde am 30. Dezember konstatiert und betrug 449.140 m³; die Tagesminimalabgabe fand am 20. Juli mit 84.020 m³ statt.

Die zur Vergasung gelangte Kohlenmenge betrug 274.108 t; für Kesselheizung, Anheizung der Gasöfen, Beheizung von Naturalwohnungen u. wurden 35.606 t verwendet. Der Kohlenvorrat betrug am 31. Dezember 1902 136.289.77 t.

Der Bestand an Koks einschließlich Breeze betrug am 1. Jänner 8950 t. Im Laufe des Jahres wurden an August Hochstöger abgegeben: Stückkoks 111.233 t, Breeze I 10.394 t, Breeze II 6620 t; weiters wurde Koks verwendet für Betriebs- und Gemeindezwecke, für Bedienstete des Gaswerksunternehmens, für Wohltätigkeitsanstalten u.: Stückkoks 39.121 t, Breeze I 367 t, Breeze II 11.216 t. Am 31. Dezember 1902 betrug der Vorrat an Koks 20.759 t, an Breeze I 2068 t, an Breeze II 5835 t; es war sonach unter Berücksichtigung des beim Verkaufe unentgeltlich abgegebenen fünfprozentigen Gutgewichtes eine Gesamtausbeute von 72.41 % der vergasteten Kohlen.

Am 31. Dezember 1901 war ein Teerbestand von 2870 t vorhanden. Produziert wurden 14.143 t, verkauft 14.409 t; es verblieb sonach mit 31. Dezember 1902 ein Vorrat von 2604 t.

Der Bestand an Ammoniakwasser am 31. Dezember 1901 betrug 3510 m³, produziert wurden 43.391 m³, verkauft 43.841 m³; es verblieb mit 31. Dezember 1902 ein Vorrat von 3060 m³. Die Ammoniakproduktion betrug im Berichtsjahre 651.437 kg.

Von Retortenpech wurden 315 t verkauft, am Jahreschlusse waren noch 700 t vorhanden; von Retortengraphit wurden 192 t produziert und 211 t zum Verkaufe gebracht.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 82 Reinigerkasten gefüllt und hat ein Kasten durchschnittlich 1,022.124 m³ Gas gereinigt.

Der Gasverbrauch im Gaswerke und in der Zentrale für Beleuchtung und Beheizung und für Beleuchtung in den Laternwärter-Wachstuben betrug 616.749 m³, d. i. 0.73 % des gesamten abgegebenen Leuchtgases. Der Gasverlust und die Kondensation im Straßenrohrneze betrug 1,807.633 m³, d. i. 2.15 % des vom Werke abgegebenen Gases.

Die größte Anzahl von Öfen, welche im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig im Feuer waren, betrug 160 und zwar im Dezember. Die größte Anzahl der Retorten, welche an einem Tage beschickt wurden, betrug 1440 mit 7200 Chargen, d. i. 5 Chargen per 24 Stunden.

Der höchste Stand der städtischen Arbeiter im Werke betrug 1423, der niedrigste 624; hiebei erscheint das Aufsichtspersonal nicht eingerechnet.

Im chemischen Laboratorium wurden 173 Lichtmessungen vorgenommen. Spezifisches Gewicht, Kohlenäure und Heizwert des Gases wurden wöchentlich einmal

bestimmt. Zu den täglich ausgeführten Arbeiten gehören die Ammoniakgehaltsbestimmung im Ablauf der Standardwäscher und die Analyse einer Durchschnittsprobe des für die Kesselspeisung bestimmten Wassers, wobei die Härte, der Gehalt an überschüssiger Soda und Natrium bestimmt und auf Grund dieser Ergebnisse die Zusätze für die Wasserreinigungsanlage derart ermittelt wurden, daß mit einem Minimum von Überschüssen gearbeitet wurde. Brenner, Glühkörper, Lampenzylinder gelangten zusammen 14 Stück, Behl'sche Druckregler 500 Stück zur Prüfung. An sonstigen Analysen wurden 217 gemacht, darunter 12 vollständige Kohlenanalysen, 40 Metallanalysen für Gasmesserbestandteile und eine größere Reihe von Untersuchungen von Reinigungsmassen. Außerdem wurde ein großer Teil der Zeit auf das Studium der Frage der Ganganwinning auf nassem Wege verwendet und mit einem kleinen Versuchswäscher 20 größere Versuchsserien durchgeführt. Am 20. Oktober kam die große, an das Ofenhaus angeschlossene Versuchsgasanstalt in Betrieb, mittelst welcher die Kohlen des Ostau-Karwiner Reviers einer eingehenden Untersuchung unterzogen und Studien über den Ofenhausbetrieb abgeführt wurden.

Sämtliche maschinellen Anlagen funktionierten, wie im Vorjahre, abgesehen von einigen kleineren Anständen tadellos; sie fanden durch die Aufstellung einer Chamotte-mühle und die mechanische Koksförderung bei 20 Öfen eine Erweiterung.

Die aus der Bauzeit noch erhaltene Realität „Döblerhof“ wurde abgetragen.

Die Anzahl der bei Privatabnehmern am 31. Dezember 1901 im Betriebe gestandenen Gasmesser betrug 67.552; am 31. Dezember betrug die Anzahl 71.984, womit ergibt sich ein Zuwachs von 4432 Stück.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Berichtsjahre nur eine Erweiterung durch weiteren Ausbau im Beleuchtungsgebiete dieses Jahres. Der gesamte Zuwachs an Hauptrohrsträngen betrug 7643 m. Die Länge der Hauptrohrstränge im gesamten Beleuchtungsgebiete betrug am 31. Dezember 630.944 m. Der gesamte Rauminhalt des Hauptrohrnetzes betrug 54.882 m³.

Mit Ausgrabungen verbundene Arbeiten fanden am Hauptrohrnetze 813 statt. 244.800 m des Rohrnetzes wurden innerhalb des Wiener Gemeindegebietes teils durch Benützung der Riechrohanlagen, in den Außengemeinden zumeist durch Abbohrungen des Erdreiches auf ihre Dichtigkeit untersucht. Wassertopfuntersuchungen fanden 16.343, Entleerungen 964 und Schieberuntersuchungen in 1754 Fällen statt.

Zur öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX dienten am Ende des Berichtsjahres 21.803 Flammen, von denen 168 Schnittbrennerflammen waren.

In Verwendung standen 19.265 Laternen, die von 356 Laternenwärtern bedient wurden.

Das Hauptmagazin in den Stadtbahn-Adukten bei der Rußdorferstraße, welches 22 Aduktsöffnungen umfaßt, ist mit einer Reparaturwerkstätte für Gasmesser und für Laternen und eine Gasmesser-Eichanlage, bestehend aus 2 Eichapparaten, verbunden. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre einer Ausbesserung unterzogenen Gasmesser betrug 5880, der reparierten Laternen 2343 Stück.

Außer diesem Hauptmagazine bestanden wie im Vorjahre und mit der gleichen Bestimmung das Handmagazin in der Doblhoffgasse, die Handmagazine in den Wachsstuben und für die Erfordernisse des Werksbetriebes das Magazin im Gaswerke, dem auch die Verwaltung der im Gaswerke lagernden gußeisernen Leitungsteile oblag.

Die beim Werksbetriebe erforderlichen dringenden Reparaturen wurden durch die eigene Reparaturwerkstätte des Werkes ausgeführt.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Leuchtgases be-
ziffert sich:

a) Für das zu Beleuchtungszwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwachat und Alt-Kettenhof, ferner in den angegliederten Gemeinden Stadlau, Hirschtetten, Asperrn, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Kledering, Ober- und Unter-Laa und Rotneusiedl abgegebene Leuchtgas mit 11,558.693 K 02 h.

b) Für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwachat und Alt-Kettenhof und in den Außengemeinden abgegebene Gas mit 1,632.132 K 83 h.

c) Für das an städtische Amts- und Anstaltsgebäude abgegebene Leuchtgas mit 184.549 K 79 h.

d) Für die öffentliche Beleuchtung in Schwachat und Alt-Kettenhof mit 5400 K 15 h.

e) Für die öffentliche Beleuchtung in Stadlau, Hirschtetten, Asperrn, Eßlingen und Groß-Enzersdorf mit 6838 K 87 h.

f) Für die öffentliche Beleuchtung in Kledering, Ober- und Unter-Laa, Rotneusiedl mit 3568 K 29 h.

Der Gesamterlös beziffert sich demnach auf 13,391.182 K 95 h.

Der Verkaufswert des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX abgegebenen Leuchtgases, welcher in der vorstehenden Summe nicht enthalten ist, würde sich bei Zugrundelegung eines Kostenpreises von 12 h per m³ mit 853.925 K 88 h beziffern. Unter Zugrundelegung desjenigen Preises, welchen die Gemeinde Wien für die öffentliche Beleuchtung in den Vororten an die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, beziehungsweise an die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, würde sich der Verkaufswert dieses Gases, bezw. die Kosten der öffentlichen Beleuchtung mit 1,106.502 K beziffern.

Die zur Gebühr erwachsenen Gasmesserrenten betragen im ganzen 504.176 K 67 h.

Der für Koks erzielte Erlös betrug und zwar: a) für an die Firma August Hochstöger abgegebenen Koks samt Breeze 2,343.287 K 37 h; b) für an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 22.986 K 97 h; c) für an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 55.967 K 26 h.

Der Verkaufswert des im Berichtsjahre abgegebenen Teers war 533.443 K, des Ammoniakwassers 321.024 K, des Retortenpeches 6840 K, des Retorten-graphites 20.473 K und der ausgebrauchten Reinigermasse 79.939 K.

Der Einlauf in der Verwaltungsdirektion betrug im Berichtsjahre 7980 Stücke. An Korrespondenzen wurden 15.065 von der Verwaltungsdirektion expediert, worunter sich 2200 Korrespondenzen der Betriebs- und Gaswerksdirektion befanden. In 3016 Fällen wurden Korrespondenzen oder Verhandlungen zur Einbringung ausstehender Gasrechnungen geführt. In Prozeß- und Konkursangelegenheiten wurden 110 Tag-satzungen verrichtet. Im Berichtsjahre wurden sechs öffentliche Offertverhandlungen abgehalten. Im Gemeinderatsausschusse für die städtische Gasbeleuchtung wurden 454 Referate der Verwaltungsdirektion erledigt.

Der Einlauf der Betriebsdirektion einschließlich Werksleitung betrug 4800 Stücke, die Anzahl der geführten Korrespondenzen 2200, der gemachten schriftlichen Bestellungen 6040, der behandelten Rechnungen 2357, der angefertigten Zeichnungen 205, der Kopien 710 Stücke.

Der Einlauf der Rechnungsdirektion betrug 6142 Stücke, die Anzahl der Korrespondenzen 260. Ausgefertigt wurden: Rechnungen für Leucht- und Heizgas 764.200, für Gaseinrichtung 10.440, für geliefertes Chlormagnesium 740 Stücke.

Die Bilanz für das Berichtsjahr schloß mit einem Reingewinne von 4.449.802 K 19 h.

C. Städtische Elektrizitätswerke.

1. Baugeschichte.

Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten und Hemmnisse, welche sich während des Baues aus dem Widerstreite der verschiedenartigsten Interessen ergeben hatten und deren Darstellung einen großen Teil der Baugeschichte 1901 ausgefüllt hatte (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 411—417) ist es gelungen, die bei der Beschlußfassung über die Erbauung städtischer Elektrizitätswerke in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 1900 festgesetzten Vollendungstermine, und zwar den 1. Jänner 1902 für das Kraftwerk für Bahnbetrieb und den 1. August 1902 für das Elektrizitätswerk für Beleuchtung und Kraftübertragung (kurz „Lichtwerk“ genannt) einzuhalten.

Die Baufortschritte nahmen im Berichtsjahre folgenden Verlauf:

a) Zentralen und ihre Nebengebäude und Hilfsanlagen.

Betriebsgebäude der Bahnzentrale.

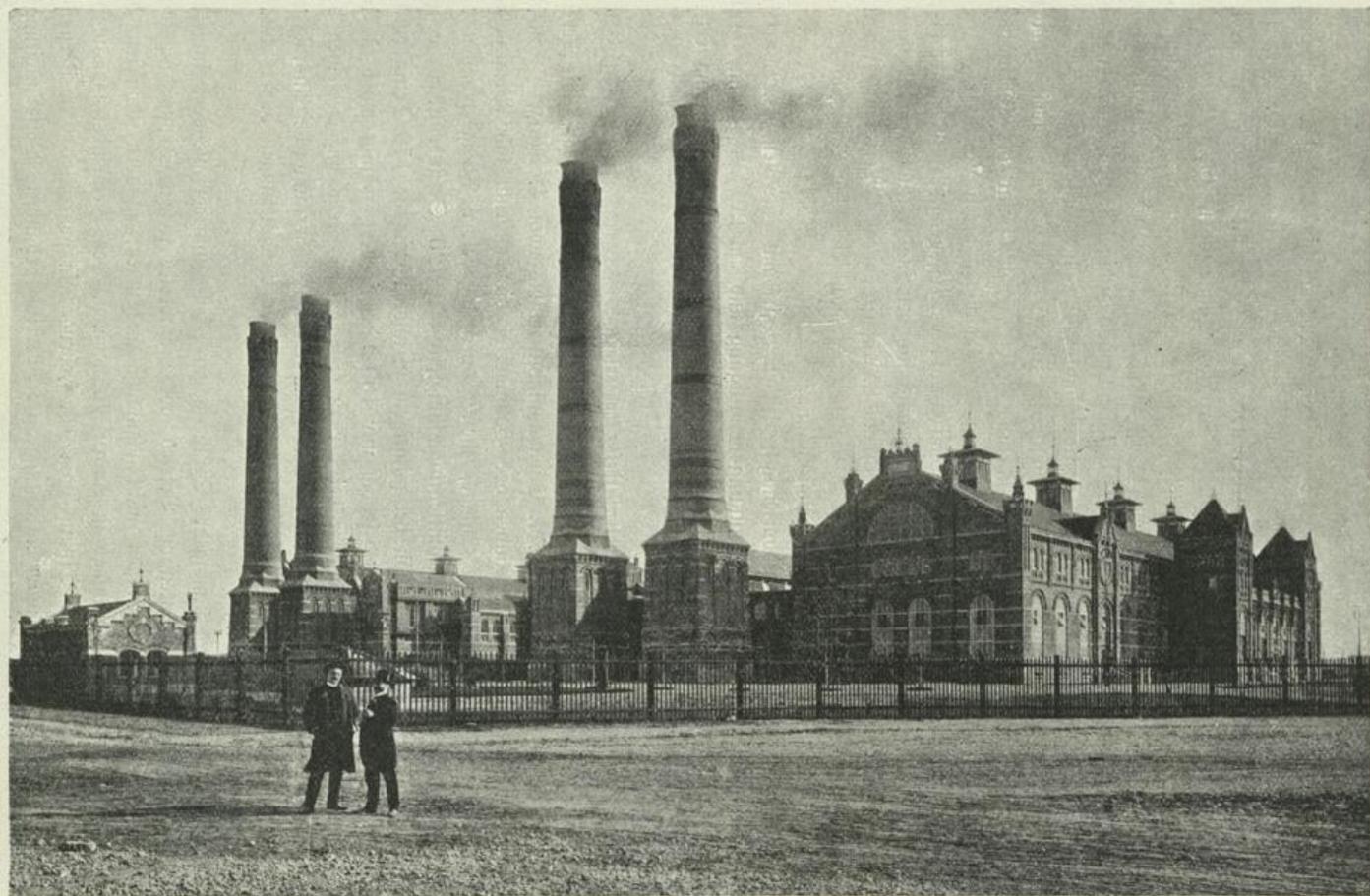
Daselbe war am 1. Jänner des Berichtsjahres vollständig betriebsfähig fertiggestellt; am 9. Jänner fand im Beisein mehrerer Mitglieder des Gemeinderatsausschusses zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke eine kommissionelle Besichtigung des Werkes statt, bei welcher erhoben wurde, daß sich die Betriebsanlagen in betriebsbereitem Zustande befinden. Einzelne bis zu diesem Zeitpunkte im Rückstande gebliebene Vollendungsarbeiten, welche auf die Betriebsfähigkeit des Werkes übrigens ohne Einfluß waren, wurden in den ersten drei Monaten des Berichtsjahres durchgeführt.

Am 11. Februar wurde das Bahnwerk von einem Vertreter des k. k. Eisenbahnministeriums kommissionell besichtigt, worauf mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 4. März 1902, B. 2679/3, die baubehördliche Benützungsbewilligung sowohl für das Betriebsgebäude der Zentrale als auch für die Gebäude der fünf Unterstationen sowie für die beiden Zubringestationen (Pumpenhäuser) der Kühlwasserbeschaffungsanlage mit Ausschluß der in diesen Gebäuden befindlichen maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen erteilt und bezüglich der letztgenannten Anlagen die Erteilung einer besonderen Betriebsbewilligung vorbehalten wurde. In welcher Weise die Erteilung dieser vorbehaltenen Betriebsbewilligung erwirkt wurde, wird unten bei der Baugeschichte des Kabelnetzes (siehe Abschnitt c) dargestellt werden.

Die Inbetriebsetzung des Bahnwerkes erfolgte am 8. April.

Betriebsgebäude der Lichtzentrale.

Am Ende des Jahres 1901 war die Montage des Maschinenhaus-Dachstuhlbes beendet, das Kesselhausdach fertig und die das Gebäude an der südlichen Stirnseite einstweilen provisorisch abschließende Mauerwand aufgestellt. Von den Innenarbeiten waren die Geleiselegung der Hochbahn im Kohlenschuppen beendet, die Kesselfundamente gemauert, die inneren Arbeiten in den Dampfchornsteinen fertiggestellt und der Laufkran im Maschinenhause montiert.



Ansicht der Zentralen der städtischen Elektrizitätswerke.

Zu Anfang des Berichtsjahres begann nunmehr die Anlieferung der Kessel- und Maschinenbestandteile und wurde die bereits zu Ende 1901 in Angriff genommene Aufstellung der Schaltwand unaufgehalten fortgesetzt.

Die Montierung der ersten und zweiten Dampfmaschine und der zugehörigen Dampfessel nahm die ersten drei Monate des Berichtsjahres in Anspruch. Im April erfolgte die Montierung des elektrischen Kohlenwaggonaufzuges; die zur ersten und zweiten Dampfmaschine gehörigen Kessel wurden der Druckprobe unterzogen. Gleichzeitig wurden die dritte Dampfmaschine und die zugehörigen Kessel montiert und die Montierung der Instrumente auf der Schaltwand beendet. Im Mai wurden die Erreger-Aggregate aufgestellt, die Druckproben der Kessel der dritten Dampfmaschine vorgenommen und der Fußboden im Maschinenhause hergestellt. Die Monate Juni und Juli wurden zur Montierung der Wasserreinigungsanlage im Kesselhause, zur Herstellung des Galeriefußbodens und zur Fertigstellung der Wandverfädelung, der Färbelung und der Pflasterungsarbeiten benützt. Auch erfolgte zur Erprobung der Maschinen deren Leerlauf.

Am 1. August befand sich die Lichtzentrale vertragsgemäß in betriebsfähigem Zustande. Zur Feststellung dieses Umstandes fand sich der Stadtrat unter Führung des ersten Vize-Bürgermeisters Josef Strobach am 8. August auf dem Werkssplaz ein und unterzog außer dem Betriebsgebäude der Lichtzentrale auch jenes der Bahnzentrale und die Nebenanlagen einer eingehenden Besichtigung.

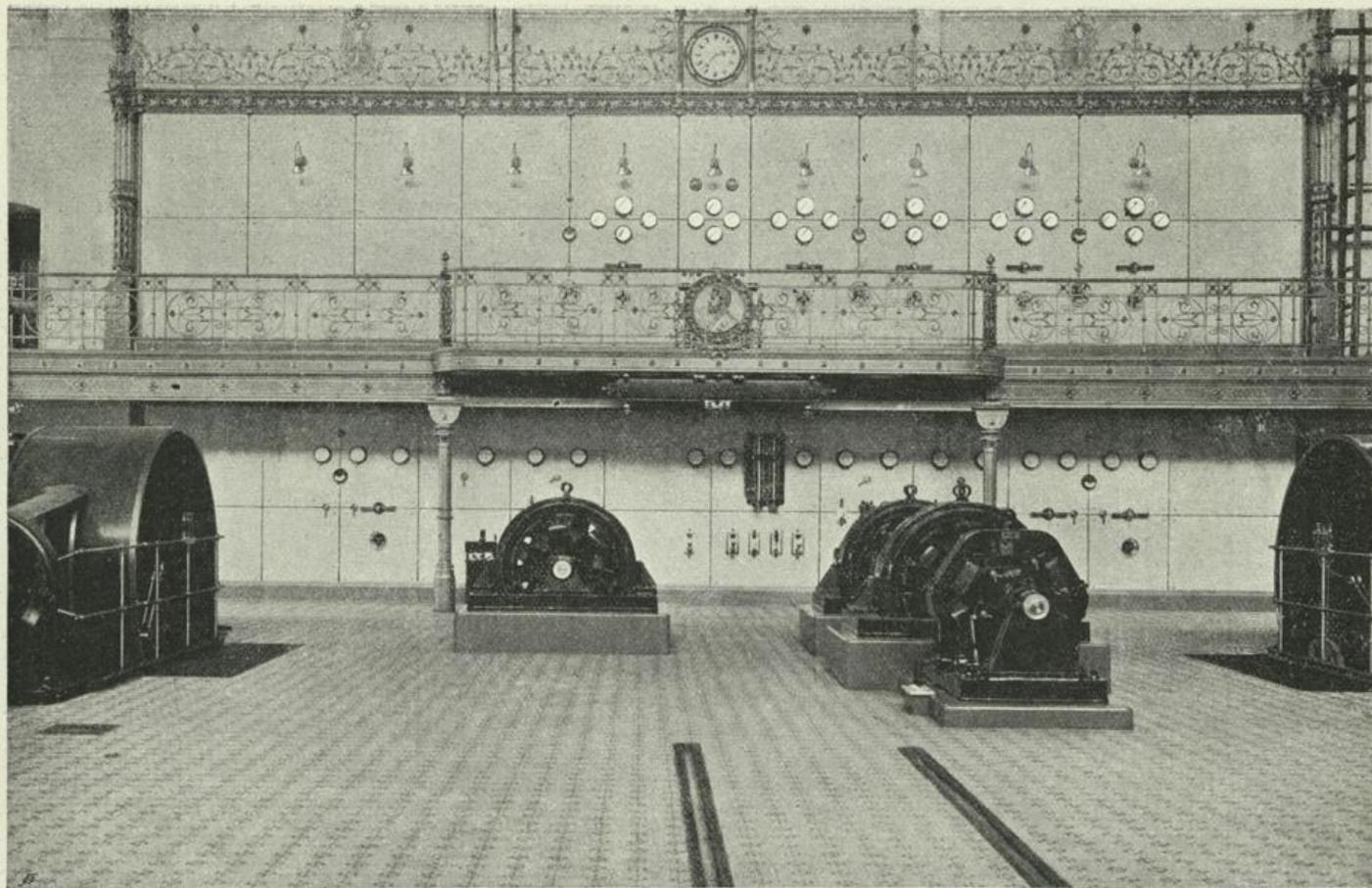
Am 3. September wurde vom magistratischen Bezirksamte für den XI. Bezirk für das Gebäude die baubehördliche Benützungsbewilligung und am 20. Oktober auf Grund der stattgefundenen gewerbebehördlichen Kollaudierung die Betriebsbewilligung erteilt. Die Inbetriebsetzung erfolgte am 8. Oktober.

Kühlwasserbeschaffungsanlage.

Für die beiden Zubringestationen der Kühlwasserbeschaffung war, wie bereits erwähnt, durch den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. März, Z. 2679, gleichzeitig mit den übrigen Gebäuden des Bahnwerkes die baubehördliche Benützungsbewilligung erteilt worden. Diese Anlage, welche durch die beiden Plungerpumpen der großen Zubringestation eine Gesamtleistungsfähigkeit von 720 Sekundenlitern besitzt, während die kleine Zubringestation bei günstigem Grundwasserstande 170 Sekundenliter zu liefern vermag, in der Regel jedoch nur 100 Liter fördert, genügt wohl für die erste Zeit des Betriebes, würde aber bei der zu erwartenden Steigerung desselben den Anforderungen nicht mehr zu entsprechen vermögen. Es war daher schon bei Ausführung der großen Zubringestation auf die Möglichkeit späterer Erweiterungen dieser Anlage Bedacht genommen worden.

Die vorzeitige Verstädtlichung des Straßenbahnbetriebes und der aus dem Anmeldegeschäfte zu gewärtigende intensive Betrieb des Lichtwerkes ließen es aber angezeigt erscheinen, mit den Erweiterungen nicht allzulange zu säumen, sondern schon jetzt die Vergrößerung der Kühlwasseranlage in Angriff zu nehmen. Dem Gemeinderatsausschusse wurde deshalb bereits in der Sitzung vom 10. Februar ein generelles Erweiterungsprojekt vorgelegt, in welchem unter Anlehnung an die bereits vorhandene Wasserzuleitungsanlage gleichfalls die unmittelbare Wasserentnahme aus dem Donaukanale in Aussicht genommen war.

Über dieses Projekt entspann sich eine sehr eingehende Erörterung, bei welcher auch auf die ursprünglich geplante Anlage der Entnahmestelle oberhalb der Ausmündung des rechtsseitigen Hauptammellkanales in den Donaukanal (vgl. Verwaltungsbericht für



Stadt, Elektrizitätswerke: Die Erregermaschinen und die Schaltwand.

1900, Seite 463) zurückgegriffen und eine Abänderung des Projektes in diesem Sinne angeregt wurde. Weil aber die Verwirklichung dieses Vorschlages wegen der hiebei notwendigen Unterfahrung des Bahnhofes „Erdbergerlande“ der Staatseisenbahn-Gesellschaft und des in der 1. Haidequerstraße zu erbauenden Simmeringer Sammelkanales und wegen der Kreuzung eines auf dem Werkplatze der städtischen Elektrizitätswerke befindlichen, während des Baues angefahrenen, verschlammten ehemaligen Donauarmes ganz unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bietet und für die Betriebssicherheit einer solchen Anlage mit Rücksicht auf die noch unbekannt ausgeformte Gestaltung der Wehr- und Schleusenanlage im Donaukanale und wegen der durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen, vielfach unzuverlässigen Führung der Zuleitungsrohre keine Gewähr geleistet werden konnte, entschied sich der Ausschuß schließlich für das von der Bauleitung aufgestellte generelle Projekt. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war auch die Erwägung, daß die derzeitige Sammelkanalausmündung nur provisorisch ist und der Sammelkanal unter allen Umständen verlängert werden muß, sowie die Versicherung der Bauleitung, daß eine Verschlammung der Dampfmaschinen und Kondensatoren durch den im Donaukanale vorbeifließenden Sammelkanalinhalt nicht zu befürchten ist, weil grobe Verunreinigungen des Betriebswassers durch entsprechende Anordnung von Siebssystemen in der Einlaufkammer, im Einfallschachte und Reservoirkanale wirksam hintangehalten werden können. Die Bauleitung erhielt nunmehr den Auftrag, auf Grund ihres generellen Projektes das für die Erwirkung der behördlichen Genehmigungen erforderliche Detailprojekt auszuarbeiten, während gleichzeitig vom Magistrate die Beschleunigung der wegen Fortsetzung des rechtsseitigen Hauptkanales bis unterhalb der städtischen Elektrizitätswerke mit der Kommission für Verkehrsanlagen bereits im Vorjahre eingeleiteten Verhandlungen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 408) betrieben wurde.

Das detaillierte Erweiterungsprojekt wurde am 22. September der politischen Begehung und wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen.

Nach diesem Projekte soll die bestehende Entnahmestelle für Kühlwasser am Donaukanale (etwa 300 m unterhalb der Staatseisenbahnbrücke) vollständig unberührt bleiben. Landeinwärts wird an dieser Entnahmestelle eine Kammer angebracht, von welcher aus eine Verbindungsleitung von 1200 mm lichtigem Durchmesser zu einer innerhalb des Werkplatzes anzulegenden 11.5 m tiefen Zisterne geführt werden soll. Diese Leitung tritt an Stelle der bestehenden Saugleitung, deren Bestand durch die Höhenlage des künftigen Hauptkanales fraglich geworden ist.

Die neue Verbindungsleitung wird so tief gelegt, daß sie unter der Sammelkanalkunette hindurchführen wird.

Von der Zisterne zweigen die Saugrohre sowohl für die in dem großen Pumpenhaus bereits aufgestellten zwei Plungerpumpen als auch für die neu projektierten zwei Pumpen ab. Außerdem soll aus der Zisterne eine unmittelbare Verbindungsleitung zum Reservoirkanale geführt werden, damit bei hohen Wasserständen das Kühlwasser mit Umgehung der Pumpen unmittelbar dem Werke zugeführt werden kann.

Für die Aufstellung der zwei neuen Pumpen ist ein Anbau an das bestehende große Pumpenhaus in Aussicht genommen, welcher mit seiner nördlichen Stirnseite derart an die südliche Längsseite des bestehenden Objektes angebaut werden soll, daß daneben noch Raum für einen späteren zweiten, gleich großen Zubau freibleibt.

Das durch die neuen Pumpen gehobene Wasser soll mittels einer Druckleitung von 900 mm lichtigem Durchmesser, welche ganz innerhalb des Werkplatzes verlegt wird, in den Reservoirkanal gefördert werden.

Der Vertreter der Donauregulierungs-Kommission erklärte bei der Verhandlung, daß eine Gewähr für den unverminderten Zufluß der beanspruchten Wassermenge (1440 gegen früher 720 Sekundenliter) zwar nicht geleistet werden könne und Ersatzansprüche wegen zeitweiliger Unmöglichkeit dieses Wasserbezuges aus dem Donaukanale daher von vornherein abgelehnt werden müßten, daß die Donauregulierungs-Kommission aber alles im Bereiche der Möglichkeit liegende aufbieten werde, um dem Bedarfe zu genügen.

Im übrigen wurde das Projekt von allen Seiten als entsprechend erkannt und für dessen Ausführung die Baubewilligung sowie gleichzeitig für die beabsichtigte Wasserentnahme aus dem Donaukanale die wasserrechtliche Bewilligung ex commissione erteilt.

Die Bauarbeiten wurden nunmehr sofort in Angriff genommen und die auszuführenden Hoch- und Tiefbauten noch im Berichtsjahre zum Abschlusse gebracht, so daß anfangs 1903 mit der Aufstellung der neuen (dritten) Plungerpumpe begonnen werden kann.

Von der Aufstellung der vierten Pumpe wurde einstweilen noch Umgang genommen, weil eine gleichzeitige Wasserförderung von 1080 Sekundenlitern, welche durch die drei Pumpen erreicht wird, für den dermaligen Bedarf bereits eine fast 30prozentige Reserve bietet. Diese Reserve ist unbedingt notwendig, da der ganze Betrieb auf das richtige Funktionieren der Wasserbeschaffungsanlage außerordentlich angewiesen ist.

Wohngebäude.

Infolge der zunehmenden Erweiterungen des Betriebes machte sich bald die Wahrnehmung geltend, daß die im Vorjahre erbauten zwei Wohngebäude, welche zusammen 15 Wohnungen besitzen, dem Bedürfnisse nicht genügen können, weil die bedeutende Entfernung des Werkplatzes von den verbauten Teilen des XI. Bezirkes und die besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mangelhafte Verbindung mit der Simmeringer Hauptstraße den Verkehr zu den Zentralen nicht nur außerordentlich erschwert, sondern die Abgeschlossenheit der Gegend nach Einbruch der Dunkelheit sogar geeignet erscheint, die persönliche Sicherheit zu gefährden. Es stellte sich daher die Notwendigkeit heraus, beizeiten für die Beschaffung weiterer Arbeiterwohnungen vorzusorgen, um die Bedingungen sicherzustellen, welche die Entwicklung eines bei den Werken selbst angesiedelten verlässlichen und pflichttreuen Personales verbürgen und der Gefahr vorbeugen, daß gerade die tüchtigsten Arbeiter wegen der erwähnten Übelstände für den Betrieb nicht dauernd erhalten werden könnten.

In dieser Erwägung genehmigte der Gemeinderat in der Sitzung vom 28. Oktober die Erbauung von zwei neuen Arbeiterwohnhäusern auf dem Werkplatze der Zentralen auf Grund der bereits für das bestehende Arbeiterwohnhaus verwendeten Pläne und bewilligte hiefür den Betrag von 120.000 K. Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen sollte im öffentlichen Offertwege erfolgen.

Im Berichtsjahre wurde mit den Bauarbeiten nicht mehr begonnen. Die Wintermonate wurden vielmehr zu einer teilweisen Umarbeitung der bei dem bestehenden Arbeiterwohnhaufe benützten Pläne verwendet, weil die Erlassung der Durchführungsverordnung zu dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.=G.=Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, in naher Aussicht stand, auch der n.-ö. Landtag die für das Inkrafttreten dieses Gesetzes in Niederösterreich erforderliche Befreiung von den Steuerzuschlägen bereits beschlossen hatte und die Gemeinde die in diesem Gesetze vorgesehenen steuerrechtlichen Begünstigungen für die zwei neuen Wohnhäuser in Anspruch nehmen wollte.

Kohlenschleppbahn.

Die Verhandlungen, welche wegen Abschlußes eines Schleppbahnvertrages bereits im Vorjahre mit der priv. österr.-ungar. Staatsseisenbahn-Gesellschaft eingeleitet worden waren, führten im Laufe des Berichtsjahres zur Aufstellung eines Vertragsentwurfes, dessen Bestimmungen von der Gemeinde jedoch in mehrfacher Hinsicht für unannehmbar befunden wurden.

Von der Annahme ausgehend, daß die Schleppbahnanlage in das garantierte Ergänzungsnetz der Staatsseisenbahn-Gesellschaft einbezogen werden sollte und die Schleppbahngebühren daher für die Tilgung und für eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitales aufzukommen hätten, war in dem Vertragsentwurfe zunächst das Eigentumsrecht der Staatsseisenbahn-Gesellschaft an allen vom Abzweigungsweg im km 1.084 der Schlachthausbahn bis zum Geleisabschlusse im Werkshofe der städtischen Elektrizitätswerke, km 1.303 der Schleppbahn, ausgeführten Bahnherstellungen anerkannt und sollte der genannten Gesellschaft an allen für diese Herstellungen in Anspruch genommenen städtischen Grundflächen auf Konzessionsdauer, d. i. bis 31. Dezember 1965, die Dienstbarkeit der unbeschränkten Benützung bestellt werden.

Als drückend und geradezu unannehmbar wurden die Bestimmungen über die von der Gemeinde verlangte Frachtgarantie empfunden. Es war nämlich eine Grundbedingung des Vertragsentwurfes, daß die Gemeinde für die Tilgung und Verzinsung des aufgewendeten Anlagekapitales im Betrage von 214.062 K 38 h in jährlich gleichbleibenden Annuitäten und für die Erhaltung bezw. Erneuerung der Bahnanlage im vollen Umfange aufzukommen hätte. Die Einhebung dieser jährlichen Leistungen der Gemeinde sollte in Form eines bestimmten gleichbleibenden Zuschlages zu den normalen Frachttätzen, bezw. Überführungsgebühren erfolgen, welcher auf Grundlage einer zehnjährigen Tilgungsfrist und fünfprozentigen Verzinsung bei Annahme einer jährlichen Frachtmenge von 60.000 Tonnen Kohle berechnet war. Diese Frachtmenge hätte die Gemeinde daher garantieren müssen, indem Artikel VII des Vertragsentwurfes die Bestimmung enthielt, daß für jede in einem Jahre auf die Anzahl von 60.000 Tonnen Kohle fehlende Tonne der Betrag von einer Krone an die Kasse der Staatsseisenbahn-Gesellschaft zu bezahlen sein wird. Der erwähnte Frachtzuschlag war bereits in dem gegen Ende 1901 verlautbarten Tariffatze von 910 h pro Tonne enthalten.

Ein weiteres gewichtiges Bedenken machte sich gegen die Bestimmungen des Vertragsentwurfes über die allfällige Auflösung des Schleppbahnvertrages geltend. Hienach wäre nämlich im Falle der Kündigung durch die Gemeinde nicht nur der im Zeitpunkte der Vertragsauflösung noch nicht amortisierte Teil des Investitionswertes nach Maßgabe einer in Artikel XVIII des Entwurfes enthaltenen, für jedes der ersten zehn Vertragsjahre abgestuften Zusammenstellung zu ersetzen gewesen, sondern die Gemeinde hätte außerdem alle auf ihrem Grunde befindlichen Anlagen und Materialien um einen gemeinschaftlich zu vereinbarenden Übernahmepreis abzulösen gehabt.

Die Gebundenheit an den Schleppbahnbetrieb, welche eine unvermeidliche Folge der Annahme dieses Vertragsentwurfes gewesen wäre und von welcher sich die Gemeinde nur durch unverhältnismäßige finanzielle Opfer hätte befreien können, konnte umsoweniger zweckmäßig erscheinen, als die Erbauung eines Schiffahrtskanales von der Donau zur Ober bereits durch das Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, sichergestellt worden war und die zur Durchführung der Kanalbauten und Flußregulierungen auf Grund dieses Gesetzes errichtete Wasserstraßen-Baubdirektion der Aufstellung der bezüglichen Projekte und Erwirkung der behördlichen Konsense volle Aufmerksamkeit zuwendete, so

daß die Hoffnungen, mit welchen das Zustandekommen des Wasserstraßengesetzes allseits begrüßt worden war, vollauf gerechtfertigt erschienen. Es mußte daher im Interesse der Gemeinde liegen, das vollständig freie Verfügungsrecht über die Schlepfbahn in die Hand zu bekommen, um gegebenenfalls von der Eisenbahn auf die Wasserfracht übergehen zu können. Dies war nur durch Erwerbung des Eigentumsrechtes an der Schlepfbahnanlage durchführbar. Hierzu bot sich die Möglichkeit in der Vereinbarung, welche aus Anlaß der Erbauung der Schlepfbahn auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 1900 mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft getroffen worden war (vergl. Verwaltungsbericht für 1900, Seite 464). In diesem Übereinkommen war bereits die Alternative vorgesehen, daß die Gemeinde die Schlepfbahn durch Ersatz der Baukosten an die Gesellschaft selbst in das Eigentum erwerben könne. Außerdem durfte mit voller Zuversicht erwartet werden, daß durch den Wegfall der jährlichen Leistungen für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, sowie für Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlage eine namhafte Ermäßigung des Tariffußes eintreten werde, wodurch eine bedeutende Verbilligung des Betriebes herbeigeführt würde. Berechnungen, welche in dieser Hinsicht angestellt wurden, erbrachten den Nachweis, daß schon bei einer mäßigen Tariffürzung die der Gemeinde aus der sofortigen Übernahme der Schlepfbahn durch Barzahlung der Baukosten erwachsenden jährlichen Auslagen hinter denjenigen, welche bei Einbeziehung der Schlepfbahn in das garantierte Ergänzungsnetz der Staatseisenbahn-Gesellschaft in Form des Tarifaufschlages geleistet werden müßten, erheblich zurückbleiben werden, weil der Gemeinde bei Entnahme der Bausumme aus dem Investitionsanlehen gegenüber der zehnjährigen Tilgungsfrist und fünfprozentigen Verzinsung des Vertragsentwurfes eine neunzigjährige Tilgung mit bloß vierprozentiger Verzinsung zur Verfügung steht.

Der gemeinderätliche Elektrizitätsausschuß genehmigte daher die Fortsetzung der Verhandlungen mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft auf Grundlage der Übernahme der Schlepfbahn in das Eigentum der Gemeinde und Errichtung eines bloßen Betriebsvertrages und beauftragte die Ämter, bei diesen Verhandlungen auf eine ausgiebige Tarifiermäßigung hinzuwirken. Die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit und deren endliche Finalisierung fällt jedoch bereits in das Jahr 1903.

Weil aber der Vollbetrieb auf der Schlepfbahn bereits am 1. November 1901 aufgenommen worden war und die Staatseisenbahn-Gesellschaft in Anbetracht der langwierigen Dauer der umfangreichen Vertragsverhandlungen wenigstens hinsichtlich der Betriebsführung bis zur Errichtung des endgiltigen Vertrages geregelte Verhältnisse schaffen wollte, genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 1. August den Abschluß eines provisorischen Übereinkommens, durch welches die lediglich auf den Betrieb bezüglichen Bestimmungen des mehrerwähnten Vertragsentwurfes (Bahnerhaltung, Bahnaufsicht, Wagenbeistellung, Ladefristen etc.) einstweilen volle Anwendung finden sollten.

Desgleichen hatte der Gemeinderatsausschuß bereits in der Sitzung vom 5. Juni genehmigt, daß mit Rücksicht auf die ungehinderte Abwicklung der Kohlenzufrachtung bei der Staatseisenbahn-Gesellschaft die Eröffnung eines Frachtgebührenkredites bis zum einmonatlichen Höchstbetrage von 30.000 K erwirkt und hierfür Barkaution geleistet werde.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß infolge der mit der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und mit der königl. preussischen Eisenbahn-Direktion Rattowitz gepflogenen Verhandlungen im Laufe des Berichtsjahres direkte Tarife von sämtlichen preussisch-oberschlesischen Grubenstationen nach den städtischen Elektrizitätswerken (53 Tariffuße) erstellt und verlaublich wurden und daß die Staatseisenbahn-Gesellschaft einen

direkten Frachtsatz von 2 K per Tonne für Überführung von mineralischer Kohle von „Wien St. G. G.“ nach den städtischen Elektrizitätswerken verlaublich. Letzterer Frachtsatz wurde mit Rücksicht auf den für Mischungszwecke in Aussicht genommenen Bezug von Totiser Förderkohle erstellt.

Kantine.

Der seit 4. September 1900 bestellte Kantinepächter Johann Obermayer sah sich im Laufe des Berichtsjahres aus privaten Gründen zur Kündigung des Vertrages genötigt. Der Gemeinderatsausschuß übertrug daher die pachtweise Führung des Kantinebetriebes in der Sitzung vom 1. August dem Gastwirte Josef Smajal um den jährlichen Pachtzins von 400 K und genehmigte gleichzeitig über Bitte des abtretenden Pächters, daß die von ihm eingebrachte Kantineeinrichtung um den Pauschalpreis von 1800 K in das Eigentum der Gemeinde übernommen werde. Dieselbe soll dem jeweiligen Pächter, welchem ihre Erhaltung obliegt, beigelegt werden, während die Beschaffung des Geschirres dem Pächter überlassen bleibt. Das zum Kantinebetriebe erforderliche Hochquellenwasser wird nunmehr gleichfalls unentgeltlich geliefert.

b) Unterstationen.

Die für die Stromlieferung an die Straßenbahnen bestimmten Anlagen befanden sich vertragsmäßig am 1. Jänner im betriebsfähigen Zustande. Dies wurde bei der am 9. Jänner stattgefundenen kommissionellen Besichtigung aller Anlagen des Bahnwerkes festgestellt. (Vgl. oben unter Punkt a.) Desgleichen erstreckte sich auch die am 11. Februar durch einen Vertreter des k. k. Eisenbahnministeriums erfolgte Besichtigung des Bahnwerkes auf die Gebäude der fünf Unterstationen und wurde mit dem Eisenbahnministerial-Erlasse vom 4. März 1902, Z. 2679/3, auch für diese Gebäude die baubehördliche Benützungsbewilligung erteilt.

Die Inbetriebsetzung der einzelnen Unterstationen zum Zwecke der Stromabgabe für den Straßenbahnbetrieb erfolgte mit Rücksicht auf den fortschreitenden Anschluß der Speisepunkte des Straßenbahnnetzes an folgenden Tagen: Rudolfsheim am 8. April, Mariahilf am 22. April, Währing am 6. Mai, Landstraße am 16. September und Leopoldstadt am 2. Oktober.

Am Anfange des Berichtsjahres wurden von den zuständigen magistratischen Bezirksämtern als Gewerbebehörden in Gemäßheit der §§ 27 und 29 der Gewerbeordnung die kommissionellen Verhandlungen behufs Erteilung der Betriebsbewilligungen für die dem gewerblichen Betriebe des Lichtwerkes dienenden Anlagen und Teile der Unterstationen vorgenommen. Diese Verhandlungen fanden statt: Für die Unterstation Leopoldstadt am 19. Februar, Rudolfsheim am 10. März, Währing am 12. März, Mariahilf am 20. März und Landstraße am 2. April.

Auf Grund dieser Verhandlungen wurden sodann die den gewerblichen Zwecken dienenden Betriebsanlagen der Unterstationen von den magistratischen Bezirksämtern: für den XIV. Bezirk unter dem 17. März, Z. 5147; für den II. Bezirk unter dem 24. März, Z. 22.980; für den III. Bezirk unter dem 8. April, Z. 12.602; für den VI. Bezirk unter dem 14. April, Z. 5922; für den XVIII. Bezirk mit Defret Z. 6508 (ohne Datum) genehmigt.

Diese Genehmigungen, welche im wesentlichen mit einander vollkommen übereinstimmen, stellen folgende Bedingungen auf:

1. Die Maschinen sind derart aufzustellen und zu betreiben, daß eine Belästigung der Umgebung durch Lärm oder Erschütterung möglichst vermieden wird; sollte der Betrieb auch bei Nacht kontinuierlich erhalten werden und der Gang der Maschinen sich für die Umgebung nicht geräuschlos vollziehen, so sind die Fenster des Maschinenraumes bei Nacht geschlossen zu halten.

2. Sämtliche Betriebsräume sind mit ausreichenden Ventilationseinrichtungen zu versehen und ist in den Akkumulatorenräumen die Ventilation in mechanischer Weise durch geräuschlos funktionierende Exhaustoren zu veranlassen, welche während der Ladung in Betrieb zu halten sind. Eine diesbezügliche Anweisung ist für die Akkumulatorenwärter anzuschlagen.

3. Sollte die einzurichtende Ventilationsanlage nicht ausreichen, um die Säurenebel in einer für die Nachbarschaft vollständig unschädlichen Weise abzuführen, so wären mit den Ventilationsschläuchen Vorlagen mit geeigneten Absorptionsmitteln zu verbinden, um die Luft vor ihrem Austritt ins Freie von Schwefelsäure zu befreien.

4. Die Schwefelsäurevorräte sind unter Verschluss im Akkumulatorenraume oder in einem anderen geeigneten Raume aufzubewahren. Für die Entleerung der Akkumulatorenbatterien sind geeignete Vorrichtungen beizustellen, um eine Verletzung des Akkumulatorenwärters bei dieser Beschäftigung zu verhindern; die Entleerung von Schwefelsäurerückständen in die Kanäle darf erst nach vollständiger Neutralisation und ausreichender Verdünnung erfolgen.

5. Für die Arbeiter ist ein heizbarer Raum für allfällige Gesundheitsstörungen bereit zu halten und mit einem Rettungskasten und einem Traggelcke auszustatten, wobei Vorkehrung zu treffen ist, daß jederzeit mindestens eine mit der ersten Hilfeleistung vertraute Person im Betriebe anwesend ist.

6. Den Arbeitern sind die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sowohl hinsichtlich der Gefahren bei der maschinellen Anlage als auch bei Bedienung der Akkumulatoren bekanntzugeben; die diesbezügliche Dienstesinstruktion ist dem Bezirksamte vorzulegen. Den Akkumulatorenwärtern ist das Essen während der Arbeit zu untersagen und sämtlichen Arbeitern im Dienste die Enthaltung von alkoholischen Getränken zu empfehlen.

7. Für die Arbeiter ist die erforderliche Anzahl von Kautschuhhandschuhen und Gummischuhen beizustellen.

8. Die gesamte elektrische Anlage ist nach den vom Elektrotechnischen Vereine in Wien ausgearbeiteten Sicherheitsvorschriften einzurichten und zu behandeln.

9. Alle im Verkehrsbereiche liegenden rotierenden und bewegten Maschinenteile sind derart zu versichern, beziehungsweise durch Geländer abzuschließen, daß eine gefährliche Berührung nicht leicht eintreten kann, und sind besonders die Fußbodenöffnungen mit Fußleisten zu versehen.

10. Eisernen Treppen sind durch angegoßene Rippen oder durch Raspeleib rau zu erhalten oder mit Holzbrettern zu belegen.

11. Der Fußboden vor dem Schaltbrette ist mit einer Isoliermatte zu belegen.

12. Das Betreten der unter Hochspannung liegenden Räume ist Unbefugten durch Anschlag zu verbieten.

13. Am Lauftrahn ist die größte zulässige Belastung in leicht erkennbarer Weise anzuschreiben. Die Ketten und Seile desselben sind mindestens einmal jährlich auf ihren guten Zustand untersuchen zu lassen.

14. In dem Betriebe ist an einer leicht sichtbaren Stelle eine leicht faßliche kurze Belehrung über die bei den Vorrichtungen in den bezüglichen Räumlichkeiten bestehenden Gefahren anzuschlagen.

15. Das dem Arbeitspersonale zur Verfügung gestellte Werkzeug zu den Arbeitsverrichtungen in dieser Anlage muß entsprechend isolierte Handhaben besitzen.

16. Im Kabelkeller sind die Übergänge über die Kabel mit Treppen zu versehen.

17. Nach Fertigstellung der Anlage ist um ihre gewerkschaftliche Kollaudierung anzufuchen.

Die Aufstellung der ausschließlich für den Lichtbetrieb dienenden Maschinen ging während der ersten Monate des Berichtsjahres sehr rasch vonstatten, so daß die für den gewerblichen Betrieb erforderlichen Anlagen sich schon vor dem vertragsmäßigen Vollendungstermine (1. August 1902) im betriebsfähigen Zustande befanden und mit der Stromabgabe für Beleuchtung und Kraftübertragung bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen werden konnte. Der vorzeitige Beginn des Lichtbetriebes war nämlich durch die am 24. Februar 1902

mit der k. k. Regierung getroffenen Vereinbarungen (vgl. oben unter X, A. c. „Städtische Straßenbahnen“ Seite 132) ermöglicht worden, indem der Gemeinde in diesen Vereinbarungen der gemeinsame Betrieb des Bahn- und Lichtwerkes zugestanden wurde und die Inbetriebsetzung der Lichtanlagen in den Unterstationen daher bis zur Fertigstellung der Lichtzentrale aus dem Bahnwerke erfolgte.

Nach Maßgabe der vorhandenen Strombezugsanmeldungen von Privatkonsumenten wurden somit die Lichtanlagen in den Unterstationen Mariahilf am 16. Mai, Rudolfsheim am 4. Juni, Währing am 11. August, Landstraße am 26. September und Leopoldstadt am 15. Oktober in Betrieb gesetzt.

Die in den vorstehenden Konsensbedingungen vorbehaltenen gewerbebehördlichen Kollaudierungen fanden statt in den Unterstationen: Rudolfsheim am 18. Dezember, Mariahilf am 19. Dezember, Währing am 30. Dezember 1902, Leopoldstadt am 23. Jänner 1903 und Landstraße am 6. Februar 1903.

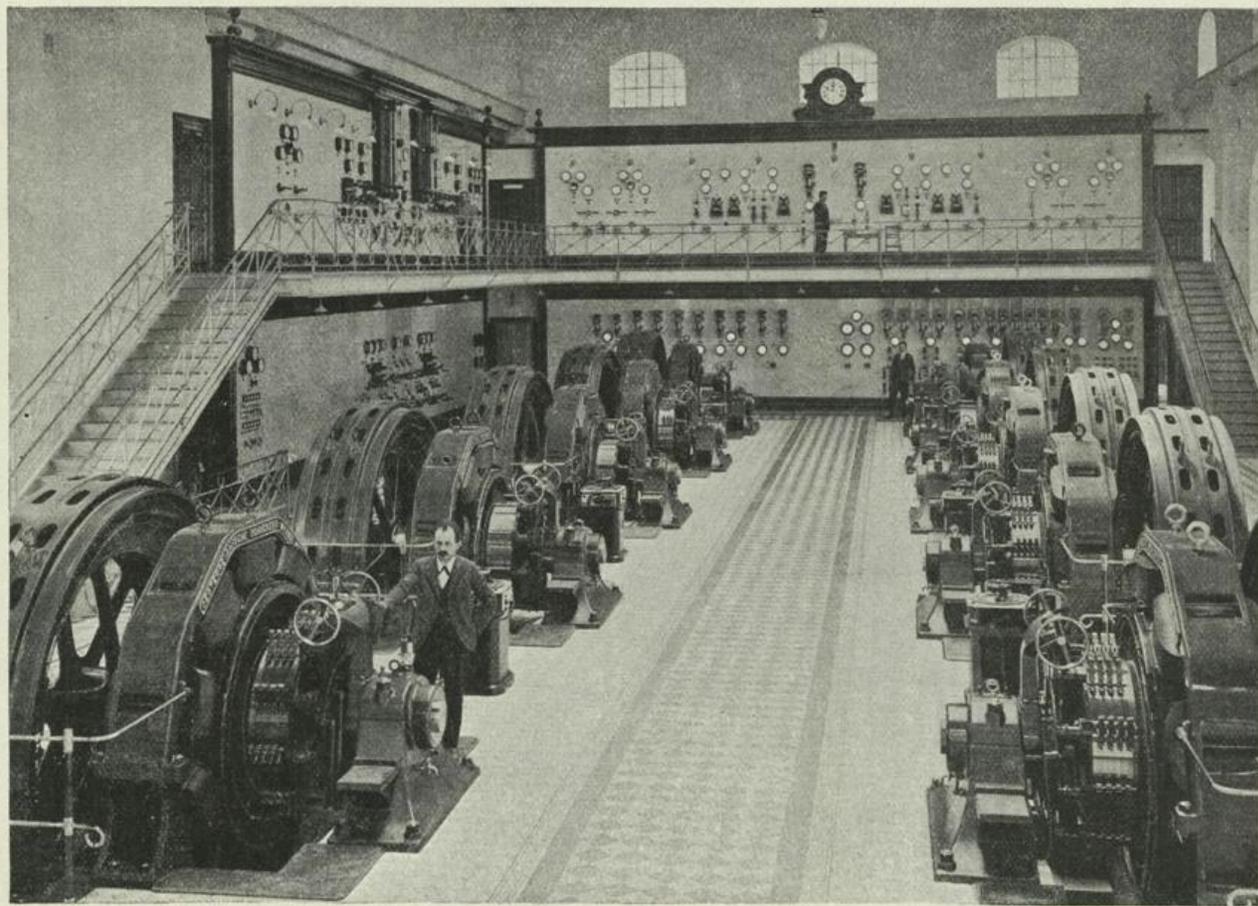
Diese Amtshandlungen erbrachten in allen fünf Unterstationen ein vollkommen befriedigendes Ergebnis, so daß die Bewilligungen zum Betriebe der genehmigten und kollaudierten Anlagen überall anstandslos erteilt wurden.

c) Kabelnetz.

Leitungen für Straßenbahnwecke.

Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1901, Seite 411 und 412, dargestellt wurde, hatten sich wegen verschiedener Auslegung der Konzessionskündigung vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, und des Vertrages vom 26. März 1898 zwischen der Gemeinde und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung tiefgehende Differenzen ergeben, welche endlich zur Erhebung einer Feststellungsklage der Gemeinde gegen das k. k. Arrar vor dem k. k. Eisenbahnministerium geführt hatten. Die Erteilung der behördlichen Genehmigungen für das Bahnkabelnetz war durch diese Streitigkeiten selbstverständlich aufgehalten worden, da das in dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 28. Juni 1901, Z. 52.611/3 ex 1900, vorausgesetzte Einvernehmen mit der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung nicht hatte gefunden werden können. Nachdem auch das Eisenbahnministerium über die am 24. Jänner überreichte Klage weder eine Verhandlung anberaumte, noch irgend eine andere Verfügung zu treffen schien, stand somit zu befürchten, daß der rechtzeitigen Inbetriebsetzung des Kabelnetzes, welche nach den Vereinbarungen mit der Siemens & Halske Aktiengesellschaft als bevollmächtigter Betriebsführerin der städtischen Straßenbahnen spätestens für Anfang April erwartet werden mußte, ernsthafte Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten.

Es wurde daher unter Darlegung aller Umstände, welche das Zustandekommen einer Vereinbarung mit der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung im Sinne des Erlasses vom 28. Juni 1901 vereitelt hatten, anfangs Februar eine neuerliche Eingabe an das k. k. Eisenbahnministerium gerichtet und in derselben die dringende Bitte um sofortige Einleitung und beschleunigte Durchführung des normalen Konsensverfahrens über sämtliche Kabellegungsprojekte, welche ohne Einrechnung der vorgeschriebenen Duplikate in 194 Plänen niedergelegt waren, gestellt. Hierüber ordnete das k. k. Eisenbahnministerium nunmehr mit dem Erlasse vom 14. Februar 1902, Z. 55.035/3 ex 1901, die sofortige politische Begehung der projektierten Kabeltrassen an, welche von der k. k. n.-ö. Statthalterei für den 13. März anberaumt wurde.



Städt. Elektrizitätswerke: Maschinenanlage der Unterstation „Mariahilf“.

Bei dieser Verhandlung, bei welcher von allen Beteiligten auf die kommissionelle Begehung der einzelnen Kabeltrassen verzichtet wurde, weil dieselben aus den vorhergegangenen parteimäßigen Verhandlungen des Magistrates mit den Interessenten ohnehin bekannt und übrigens zum größten Teile bereits verlegt waren, gelangten die Gegensätze zwischen den Auffassungen der Gemeinde und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung über die rechtlichen Beziehungen des städtischen Bahnkabelnetzes zu den staatlichen unterirdischen Schwachstromleitungen zum schärfsten Ausdrucke. Die von den beiderseitigen Vertretern zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten alle zur Beurteilung dieser Streitfrage maßgebenden Gesichtspunkte mit voller Deutlichkeit und bilden daher in der Entwicklungsgeschichte der städtischen elektrischen Anlagen ein Dokument von bleibendem Werte.

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung gaben nachstehende Erklärung ab:

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien nehmen zur Kenntnis, daß heute sowohl die vom städtischen elektrischen Kraftwerke für Bahnbetrieb in Simmering einerseits zu den Unterstationen Leopoldstadt und Währing, andererseits zu den Unterstationen Landstraße, Mariahilf und Rudolfsheim führenden Hochspannungskabelleitungen, als auch die von den genannten Unterstationen ausgehenden, zu den einzelnen Speisepunkten des Bahnnetzes verlaufenden Kabelspeiseleitungen Gegenstand der kommissionellen Verhandlung sind.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, daß die Hochspannungskabel einen gut isolierten, metallisch in sich geschlossenen Stromkreis darstellen, und daß dieselben bestimmt sind, einen dreiphasigen Wechselstrom von 5000 Volt von der Zentrale Simmering zu den genannten fünf Unterstationen weiterzuleiten.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß die von den genannten Unterstationen ausgehenden, zu den einzelnen Speisepunkten des Bahnkabelnetzes führenden Speisekabel einen Gleichstrom von 550 Volt weiterzuleiten haben, sowie daß ein Ubergang auf eine wesentlich höhere Spannung derzeit nicht beabsichtigt ist.

Es wird vorausgesetzt, daß die Kabelspeiseleitungen gut isolierte Stromleiter darstellen, daß die Rückleitung des Stromes im allgemeinen durch die Schienen hergestellt wird, sowie daß letztere einen in Bezug auf ihre elektrische Leitungsfähigkeit genügenden Querschnitt besitzen und an den Stößen so verbunden sind, daß eingutleitender dauerhafter Kontakt verbürgt ist, und daß endlich, falls zum Zwecke der Verbesserung der Schienenrückleitung ein blanker Draht in die Erde verlegt werden soll, derselbe in Abständen von höchstens 30 m mit den Schienen leitend verbunden wird.

Die zu verlegenden, beziehungsweise bereits verlegten Starkstromkabel bilden einen Teil jener Anlagen, für welche die Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 58, Gültigkeit hat, welche im § 12 das Verhältnis der Staats Telegraphen-Verwaltung zu den elektrischen Straßenbahnen in Wien ausschließlich regelt.

Auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 3 des § 12 dieser Kundmachung wird im allgemeinen die Forderung gestellt, daß die gegenständlichen Starkstromkabel möglichst auf jener Seite der Straßen geführt werden, wo keine staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung befindlichen Leitungen liegen, daß die Anlage in jenen Strecken, wo staatliche Leitungen in der Nähe verlaufen, in Bezug auf diese letzteren vollständig störungsfrei hergestellt, erhalten und betrieben werden, daß zwischen den staatlichen und Bahnkabeln eine Minimalentfernung von 0,5 m unbedingt eingehalten wird, und daß letztere zu den ersteren nur dann einen parallelen Verlauf nehmen dürfen, wenn sie induktionsfrei sind.

Bei Kreuzungen oder wo unvermeidliche Annäherungen unter 0,5 m Abstand stattfinden, sind die Starkstromkabel in Eisenrohren, gemauerten Kanälen u. zu verlegen.

Die Schutzhülle hat beiderseits ungefähr 1 m über die Kreuzungsstelle hinauszuragen und sich im Falle der Annäherung über jene Punkte hinaus zu erstrecken, für welche der Minimalabstand von 0,5 m zwischen den Schwach- und Starkstromkabeln wieder größer wird.

Kommt hierbei eine metallische Schutzhülle zur Anwendung, so sind, wenn die Gefahr einer Berührung derselben mit den zu kreuzenden oder den genäherten Kabeln vorliegt, isolierende Körper einzulegen.

Seitens der Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wird jedoch festgestellt, daß die heute in Verhandlung stehenden Kabelleitungen zum größten Teile bereits eingebaut sind und

wird einerseits auf Grund der Prüfung der seitens der Konzessionärin beigelegten kotierten Pläne über die gegenständliche Anlage, andererseits auf Grund der von Organen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion gelegentlich der Verlegung der Starkstromkabel gemachten Wahrnehmungen festgestellt, daß in einzelnen Fällen den obengestellten Forderungen nicht entsprochen wurde.

So wurde namentlich festgestellt, daß streckenweise die Starkstromkabel in einer Entfernung von unter 0.5 m zu den Schwachstrom-Kabelleitungen der Staats-Telegraphen-Verwaltung parallel geführt erscheinen, obgleich die Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernung in diesen Fällen ausführbar gewesen wäre.

Außerdem sind an einzelnen Stellen die Sicherungsmaßregeln, welche zur Hintanhaltung einer Gefährdung der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen und behufs Vermeidung von Störungen des Betriebes derselben unerlässlich sind, nicht hergestellt worden.

So wurde konstatiert, daß

1. von der Ecke der Windmühlgasse bis Gumpendorferstraße Nr. 50,
2. vor dem Hause Gumpendorferstraße Nr. 40,
3. Ecke Canovagasse und Karlsplatz und
4. beim Hause Nr. 7 der Großen Stadtgutgasse die Starkstromkabel in Entfernungen von nur 20—30 cm von den staatlichen Schwachstromkabeln eingebaut wurden, und daß trotz dieser knappen Annäherung keine der geforderten Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

An den im Vorangeführten erwähnten Stellen wurde, wie bereits ausgeführt, die den gestellten Bedingungen nicht entsprechende Arbeitsausführung konstatiert, und nachdem auch die k. k. Rohrpost-Betriebsleitung in manchen Fällen nicht in der Lage war, festzustellen, ob an den Kreuzungspunkten der in Verhandlung stehenden Starkstrom-Kabelanlage mit den in ihrer Instandhaltung befindlichen Telegraphenbetriebs-Kabelleitungen die geforderten Schutzmaßregeln ausgeführt sind, liegt die Vermutung nahe, daß auch an anderen Kreuzungsstellen oder Parallelaufstrecken, welche in den zu liegenden sechs Verzeichnissen*) speziell angeführt sind, die für die Betriebssicherheit der Telegraphen- und Telephon-Kabelleitungen notwendigen Schutzmaßnahmen seitens der Konzessionärin nicht ausgeführt worden sind.

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion müssen daher die Forderung stellen, daß an den unter den Punkten 1—4 genannten Stellen seitens der Konzessionärin die zur Sicherheit der staatlichen Schwachstrom-Kabelleitungen verlangten Schutzmaßregeln ehestens durchgeführt werden, und wird das Ersuchen gestellt, dies der Konzessionärin im Baukonsens aufzutragen.

Nachdem die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion nicht die Sicherheit haben, daß die für die Betriebssicherheit, sowie gegen die Gefährdung der staatlichen Telegraphen- und Telephon-Kabelanlagen geforderten Schutzmaßregeln auch an allen in den zu liegenden Verzeichnissen angeführten Kreuzungsstellen und Parallelaufstrecken ordnungsgemäß ausgeführt sind, wird die weitere Forderung gestellt, daß an einzelnen zu vereinbarenden Punkten von der Konzessionärin im Einvernehmen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion Probeaufgrabungen vorgenommen werden, um zu konstatieren, ob die an diesen Stellen vorhandenen Schutzmaßnahmen den gestellten Forderungen gemäß ausgeführt sind.

Sollte sich bei diesen Probeaufgrabungen ergeben, daß die Starkstromkabel nicht in der für die Sicherheit der postararischen Objekte notwendigen und spezifizierten Weise ausgeführt sind, so muß die Forderung gestellt werden, daß an sämtlichen Kreuzungspunkten und Parallelaufstrecken solche Aufgrabungen vorgenommen und die von der k. k. Staats-Telegraphen-Verwaltung geforderten Maßnahmen ausgeführt werden.

Da sich die ersterwähnten Probeaufgrabungen naturgemäß nur auf einzelne Punkte beschränken werden, so müssen die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion die Konzessionärin für jeden Schaden, welcher der k. k. Staats-Telegraphen-Verwaltung aus Anlaß der den gestellten Bedingungen nicht entsprechenden Ausführung der Starkstrom-Kabelanlage an ihren Schwachstrom-Kabelanlagen zustoßen sollte, haftbar machen.

Selbstverständlich bezieht sich diese Forderung auch auf alle jene Kreuzungs- und Parallelaufstrecken, welche aus irgend einem Grunde in die zu liegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen worden sind.

*) Dieselben werden nicht beigelegt.

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion müssen aber auch jede Verantwortung bezüglich aller jener Vorkommnisse ablehnen, durch welche, sei es staatliche Telegraphen- oder Telephonanlagen oder dritte Personen Schaden nehmen, wenn diese Vorkommnisse durch die mangelhafte und nicht bedingungsgemäße Ausführung der Starkstromkabel verursacht werden sollten.

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion bedingen weiter, daß der Konzess für die Betriebsöffnung der gegenständlichen Anlage nicht eher erteilt werde, bevor nicht seitens der Konzessionärin die im Vorangeführten verlangten Schutzmaßnahmen durchgeführt sein werden, und bevor nicht durch eine Kollaudierung bei Anwendung der vollen Betriebsstärke in geeigneter Weise konstatiert sein wird, daß jede Gefährdung der staatlichen und in staatlicher Instandhaltung stehenden Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost- und Signalleitungen und jede Störung des Betriebes derselben hintangehalten erscheint.

Schließlich wird bedungen, daß im Falle später sich herausstellender Störungen in den zur Zeit der Ausführung der Starkstrom-Kabelanlagen bereits bestehenden staatlichen Anlagen die erforderlichen Vorkehrungen, welche zur Beseitigung dieser Störungen notwendig erscheinen, auf Kosten der Konzessionärin durchzuführen sind.

Gegen diese Erklärung gaben die Gemeindevertreter die folgende Erwiderung zu Protokoll:

Die Gemeinde Wien hält an der mit Klage vom 24. Jänner 1902, Z. 76.442 ex 1901, beim k. k. Eisenbahnministerium geltend gemachten Rechtsanschauung fest, daß die Wiener elektrischen Straßenbahnen samt ihren Nebenanlagen zu denjenigen Anlagen der Gemeinde gehören, bezüglich deren dem k. k. Ärar die in Artikel 10, Absatz 2, des Übereinkommens vom 26. März 1898, M.-Z. 51.383/XIV, bezw. S.-M.-Z. 3715, festgesetzten Verpflichtungen obliegen, und der Gemeinde Wien die in diesem Artikel normierten Berechtigungen wider das k. k. Ärar zustehen.

Hienach ist das k. k. Ärar verpflichtet, die staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen und pneumatischen Röhrenzüge selbst und auf eigene Kosten entweder entsprechend umzulegen oder durch die von ihm für notwendig erachteten Schutzvorkehrungen zu versichern.

Was übrigens die in der Erklärung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion enthaltenen Feststellungen und erhobenen Forderungen betrifft, so wird hiezu Folgendes bemerkt:

Die von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion geforderten Schutzvorkehrungen, bezw. Minimalabstände bezwecken einerseits die Verhinderung von den Betrieb der staatlichen Anlagen störenden Induktionswirkungen in denselben, andererseits die Sicherung dieser Anlagen gegen Beschädigungen durch Gebrechen, welche beim Betriebe der städtischen Kabelleitungen auftreten.

Die Vertreter der Gemeinde Wien erklären, daß die städtischen Hochspannungs- und Speiseleitungen vollkommen induktionsfrei hergestellt sind. Es müßte daher die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen, welche die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zur Verhinderung von Induktionswirkungen für geboten erachtet, erst experimentell erwiesen werden.

Gegen die Beschädigung fremder Anlagen infolge von Gebrechen an den städtischen Kabelleitungen ist durch eine reichliche Sandbettung, sowie durch eine ausnahmslos angewendete Abdeckung der Kabelleitungen mit 10 cm starken, auf ihre Widerstandsfähigkeit erprobten Gesimsziegeln ausreichend vorgesorgt.

Hiezu wird noch bemerkt, daß diese Art der Kabelverlegung und Kabelversicherung dem gegenwärtigen Stande der Technik entspricht und fast in allen Städten zur Anwendung gelangt. Was insbesondere die geforderten Eisenrohre betrifft, welche das Auftreten von Induktionswirkungen in den staatlichen Schwachstromleitungen verhindern sollen, so dürfte diese Art von Schutzvorkehrung bisher wohl nirgends verwendet worden sein und zwar insbesondere nicht bei Kabeln, welche ohnedies einen doppelten Eisenpanzer besitzen, wie dies bei den städtischen Kabeln der Fall ist. Die Verlegung der Kabel in gemauerte Kanäle erscheint aus Betriebsrückichten ausgeschlossen, weil die Kabel hiedurch vollkommen unzugänglich würden. Das gleiche trifft übrigens auch bei der Verlegung von Kabeln in Eisenrohren zu.

Weiters müssen die Vertreter der Gemeinde die Behauptung entschieden zurückweisen, daß die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion aus Verschulden der Gemeinde nicht in der Lage gewesen wäre, die von ihr für notwendig gehaltene Überwachung der Kabellegungsarbeiten auszuüben, denn es wurden der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion nicht nur die Trassenbeschreibungen in mehreren Exemplaren, sowie die Pläne über das gesamte Hochspannungsnetz zur Verfügung gestellt, sondern es wurde derselben auch von jedem einzelnen Arbeitsbeginne rechtzeitig die Anzeige erstattet.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion war daher auf Grund dieser Befehle in der Lage, bei den städtischen Kabellegungsarbeiten eine fortgesetzte Überwachung auszuüben.

Wenn sie von dieser Möglichkeit ohne Verschulden der Gemeinde keinen Gebrauch gemacht hat, so kann hieraus für die Gemeinde nicht die Verpflichtung abgeleitet werden, nachträglich umfangreiche Aufgrabungen vorzunehmen, welche nicht nur bedeutende Auslagen verursachen würden, sondern ebensowohl eine eminente Behinderung des öffentlichen Verkehrs, als auch eine Schädigung des Zustandes der Kabelleitungen zur Folge hätten, und zwar umsoweniger als nach den vorstehenden Ausführungen die technische Notwendigkeit derartiger Feststellungen durch gar nichts erwiesen ist.

Ubrigens wird bemerkt, daß nicht nur in der kurrenten Strecke die vorerwähnten Versicherungen der städtischen Kabelleitungen vorhanden, sondern auch bei allen Kreuzungen derselben mit staatlichen Schwachstrom- und Rohrpostleitungen stehende Zwischenlagen durch Verwendung der oberwähnten Gefinnsziegel hergestellt worden sind.

Die von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion geforderte Schadenshaftung muß daher sowohl auf Grund der vorstehenden Ausführungen als auch zufolge des eingangs bezogenen Übereinkommens abgelehnt werden.

Die Vertreter der Gemeinde Wien stellen sohin die Bitte, es wolle der Baukonsens für das in Verhandlung stehende Projekt unter Zurückweisung der von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion erhobenen Forderungen erteilt und die Erteilung des Betriebskonsenses nicht von der Ausführung der geforderten Schutzvorkehrungen, sondern von der Konstatierung der Störungsfreiheit abhängig gemacht werden.

Während demnach die Verhandlung in allen übrigen Punkten ein anstandsloses Ergebnis hatte, konnte über diese Streitfrage kein Einverständnis erzielt werden. Die Kommission gelangte daher in diesem Belange zu folgendem Gutachten und Antrage:

Über die von den Vertretern der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion verlangten Versicherungen, welche die Vertreter der Gemeinde Wien als nicht notwendig darstellen, muß die Kommission dem k. k. Eisenbahnministerium die Entscheidung vorbehalten.

Nach Anschauung der Vertreter des k. k. Eisenbahnministeriums und der k. k. Statthalterei sind die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion, welche die störungsfreie Erhaltung der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen zu überwachen und zu verantworten hat, in erster Linie berufen, jene Vorkehrungen namhaft zu machen, welche ihnen hiezu als unerlässlich notwendig erscheinen.

Die Kommission stellt daher mit Stimmenmehrheit und zwar gegen die Stimme des Vertreters der politischen Behörde I. Instanz den Antrag, daß die Gemeinde Wien verpflichtet werde, den Forderungen der Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion unbeschadet eines eventuellen Regreßanspruches an letztere zu entsprechen.

Der Vertreter des Magistrates als politischer Behörde I. Instanz hält im Gegensaße hiezu die Einwendungen der Gemeinde Wien für begründet und befürwortet die Erteilung der Baubewilligung ohne Rücksichtnahme auf die Forderungen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion, deren Erfüllung der Gemeinde Wien gemäß § 46 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, auch zu einem späteren Zeitpunkte immer noch aufgetragen werden kann, falls sich die technische Notwendigkeit hiezu unwiderleglich ergeben sollte.

Inzwischen war aber bereits die Beilegung dieser Differenzen angebahnt worden, indem sich die Regierung in Punkt IV der Protokollarvereinbarungen vom 24. Februar 1902 (vgl. oben X, A. c. „Städtische Straßenbahnen“, Seite 132) verpflichtet hatte, hinsichtlich der Kabellegungen für die städtischen Elektrizitätswerke in Bezug auf die Formulierung und Geltendmachung ihrer Bedingungen mit dem größten Entgegenkommen vorzugehen. Die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums verzögerte sich infolgedessen noch einweilen, bis in Durchführung dieser Vereinbarung ein befriedigendes Übereinkommen zwischen der Gemeinde und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung zustande gekommen sein würde.

Nachdem daher die Protokollarbestimmungen vom 24. Februar in der Sitzung vom 11. April die Genehmigung des Gemeinderates erhalten hatten, wurden sofort mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion Verhandlungen wegen möglichster Einschränkung ihrer Forderungen und endgiltiger Formulierung derselben eingeleitet. Der Wortlaut des auf Grund dieser Verhandlungen vereinbarten Übereinkommens wird unten mitgeteilt werden.

Sobald demnach die grundsätzliche Einigung zwischen der Gemeinde und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung erzielt war, konnte dem k. k. Eisenbahnministerium bekanntgegeben werden, daß nunmehr die der Erteilung des Baukonsenses für das Bahnkabelnetz im Wege gestandenen Schwierigkeiten beseitigt seien.

Infolge dieser Anzeige erging nun endlich der nachstehende Eisenbahnministerial-Erlaß vom 11. Juli 1902, Z. 16.565/3, an den Magistrat:

Das von der k. k. n.-ö. Statthalterei mitgeteilte Ergebnis der am 13. März 1902 vorgenommenen kommissionellen Verhandlung über das Trassenprojekt für die Hochspannungs- und Speiseleitungskabel zum Betriebe der Wiener elektrischen Straßenbahnen wird zur Kenntnis genommen und wird der Gemeinde Wien nunmehr — die Verfügungsberechtigung über den erforderlichen Grund vorausgesetzt — der Baukonsens für diese Anlagen mit dem Vorbehalte erteilt, daß bezüglich der Sicherung der staatlichen Telegraphen- und Telephonkabel und der Kostentragung hiefür zwischen der Gemeinde Wien und der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion eine Vereinbarung zustande kommt, bezw. daß über den Wortlaut der mit den dortseitigen Zuschriften vom 27. Mai und 7. Juni 1902, Z. 2362/V, der genannten Behörde im Prinzipie bereits zugefügten Erklärung eine Einigung erzielt und diese Erklärung sodin rechtsverbindlich ausgestellt wird.

Sollte ein derartiges Übereinkommen nicht erzielt werden, so wird die Angelegenheit durch eine hierämtliche Entscheidung geregelt werden. Der Magistrat wird eingeladen, ehestens über den Stand dieser Verhandlung, bezw. über die erfolgte Ausstellung der Erklärung Bericht zu erstatten.

Die Erledigung über die Erklärung der Vertreter der Donauregulierungs-Kommission wird nachfolgen, sobald die unter einem requirierte Zuschrift der genannten Kommission vom 1. Oktober 1900, Z. 2775, an den Wiener Magistrat dem k. k. Eisenbahnministerium zugekommen sein wird.

Weitere hierämtliche Verfügungen werden auch für den Fall vorbehalten, wenn das k. u. k. Obersthofmeisteramt der Protokollareklärung der Vertreter des k. k. Hofärars nicht zustimmen sollte.

Die von der Kommission rücksichtlich der Proteste der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft, der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft, der Wiener Elektrizitätsgesellschaft, dann der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien mit Stimmeneinhelligkeit gestellten Anträge werden hiemit genehmigt.

Ein von der Kommission signiertes Pare des gegenständlichen Projektes folgt in der Anlage mit.

Der k. k. Eisenbahnminister:

Wittel m. p.

Die in dem Erlasse erwähnte Erklärung der Donauregulierungs-Kommission bezog sich auf eine Grundbenützung an der Erdbergerlände; die am Schlusse berührten Proteste der drei Elektrizitätsgesellschaften wendeten sich gegen die Verlegung von Kabelleitungen für Lichtzwecke und wurden daher als gegenstandslos zurückgewiesen. Der Protest der Bau- und Betriebsgesellschaft endlich enthielt lediglich dieselbe Rechtsverwahrung wie seinerzeit gegen den Bau der Unterstationen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 409) und wurde in gleicher Weise wie damals auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die Verhandlungen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion gelangten in der nächsten Zeit gleichfalls zum Abschlusse, indem der gemeinderätliche Elektrizitätsausschuß in der Sitzung vom 1. August genehmigte, daß hinsichtlich des Verhältnisses der Starkstromleitungen des städtischen Kraftwerkes für Bahnbetrieb zu den staatlichen

Schwachstromanlagen an das Arrar zu handen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion die in dem Schreiben der letzteren vom 28. Juni 1902, B. 74.736/XVI, verlangten Erklärungen ausgestellt werden, und zwar:

1. Daß sich die Gemeinde Wien verpflichtet, mit tunlichster Beschleunigung (längstens innerhalb drei Monaten) an allen jenen Stellen, an welchen sich die Hochspannungskabel den nach dem Umbaue des hiesigen Telephonnetzes im Betriebe verbleibenden Schwachstromleitungen in bedenklicher Weise nähern, die der jeweiligen Sachlage entsprechenden und von der Telegraphenverwaltung festzusetzenden Vorkehrungen (partielle Verlegung der Kabel behufs Erzielung einer gegenseitigen Entfernung von 50 cm oder falls diese Distanz nicht erreicht werden kann, Einbau von zweiteiligen Röhren oder genügend starken Ziegel- oder Betonschichten zwischen den Starkstrom- und Schwachstromkabeln, um bei Aufgrabungen, Straßensenkungen und anderen Zufälligkeiten die gleichzeitige Beschädigung oder Berührung der Kabel möglichst hintanzuhalten) durchzuführen.

2. Daß sich die Gemeinde Wien verpflichtet, unbeschadet der ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Schadenersatzpflicht die volle Verantwortung für alle Folgen von Stromübergängen, welche aus den städtischen Hochspannungsleitungen in die staatlichen Schwachstromanlagen eingetreten sind, und zwar bezüglich der nach erfolgtem Umbaue des hiesigen Telephonnetzes im Betriebe verbleibenden sogenannten „Papierkabel“ bis zur Durchführung der ad 1 geforderten Schutzvorkehrungen, bezw. hinsichtlich der alten sogenannten „Guttaperchakabel“ bis zur Außerbetriebsetzung derselben, spätestens aber bis Ende 1903 zu übernehmen.

3. Daß sich die Gemeinde Wien verpflichtet, bei Störungen in staatlichen und in staatlicher Instandhaltung stehenden Telegraphen- und Telephonleitungen, welche wider Erwarten auftreten und nachgewiesenermaßen durch den Betrieb der städtischen Starkstromanlagen hervorgerufen werden sollten, mit tunlichster Beschleunigung, eventuell unter Anwendung von Tag- und Nachtarbeit an der Ermittlung und Beseitigung der Störungursachen mitzuwirken, bezw. erforderlichenfalls den diese Störungen verursachenden Teil der städtischen Starkstromanlagen abzuschalten und nicht früher wieder unter Strom zu setzen, als bis die beobachtete Störung durch entsprechende Maßregeln beseitigt worden ist.

Nunmehr konnte dem k. k. Eisenbahnministerium die in dem vorstehenden Erlasse vom 11. Juli verlangte Anzeige von dem Zustandekommen der vollständigen Einigung zwischen Gemeinde und Postverwaltung erstattet und um die Erteilung der Betriebsbewilligung für das Kraftwerk für Bahnbetrieb eingeschritten werden. Hierüber fand in der Zeit vom 19. bis 23. August eine eingehende Besichtigung sämtlicher Anlagen des Bahnwerkes durch Vertreter des k. k. Eisenbahnministeriums und der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen statt, wobei in der Zentrale und in den Unterstationen wiederholte Proben mit der Ingangsetzung und Abstellung der Maschinen vorgenommen wurden, ohne daß irgendwelche Anstände oder Störungen erhoben werden konnten. Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion erklärten jedoch noch nicht feststellen zu können, ob und in welcher Weise bei der vollen Inbetriebsetzung des Bahnwerkes, welche erst mit der Übernahme der gesamten Stromlieferung für Straßenbahnzwecke eintreten werde, während zur Zeit dieser Erhebung noch ein Teil des Strombedarfes von der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft gedeckt wurde, die staatlichen Schwachstromleitungen etwa nachteilig beeinflusst werden könnten. Sie verlangten daher nach Eintritt des Vollbetriebes im Bahnwerke eine Nachkollaudierung und behielten sich die endgiltige Erklärung über den Einfluß des städtischen Bahnkabelnetzes auf die staatlichen Schwachstromleitungen für diese zweite Verhandlung vor. Ferner verlangten sie nach Punkt 1 der vorstehenden Erklärung, daß die Hochspannungskabel an mehreren Stellen der Gumpendorferstraße entweder aus der Nähe der staatlichen Leitungen entfernt oder entsprechend versichert werden und diese Arbeit noch vor Durchführung der Nachkollaudierung vorgenommen werde.

Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses wurde von der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen bloß die provisorische Bewilligung zur Inbetriebnahme der maschinellen und elektrischen Einrichtungen des Bahnwerkes ex commissione erteilt und

die Erteilung des definitiven Betriebskonsenses von dem Ergebnisse der nach Aufnahme des Vollbetriebes abzuhaltenden Nachkollaudierung abhängig gemacht. Diese Nachkollaudierung hat im Berichtsjahre nicht mehr stattgefunden und wurde daher auch der definitive Betriebskonsens im Berichtsjahre nicht mehr erteilt.

Inzwischen war aber bereits, wie schon oben unter a) „Zentralen“ und b) „Unterstationen“ mitgeteilt wurde, am 8. April mit der Stromabgabe für Straßenbahnzwecke begonnen worden. Der Anschluß der einzelnen Speisepunkte des Straßenbahnnetzes und somit die Inbetriebsetzung der zu diesen Punkten führenden Speiseleitungen erfolgte nunmehr sukzessive in der Zeit vom 8. April bis 8. Oktober und befanden sich daher an letzterem Tage alle für den damaligen Straßenbahnbetrieb erforderlichen 46 Speiseleitungen im Betriebe.

Angeschlossen wurden: im April 6, im Mai 4, im Juni 2, im September 21 und im Oktober 13 Speisepunkte. Außerdem kamen im Oktober und November auch die beiden Speisepunkte der elektrischen Straßenbahn Wien—Ragnan, nachdem diese Unternehmung mit der Gemeinde einen Stromlieferungsvertrag errichtet hatte, und im Dezember noch 3 Speisepunkte der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, deren Linien im Laufe des Berichtsjahres ebenfalls verstadtlicht worden waren, zum Anschlusse.

Aus letzterem Anlasse hatte sich gegen Ende des Berichtsjahres auch die Notwendigkeit ergeben, für das zu elektrifizierende Straßenbahnnetz der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft gleichfalls die notwendigen Kabellegungen vorzunehmen. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 17. September das diesbezügliche Projekt und übertrug die Lieferung dieser Kabel denselben Firmen, welche auch die bereits ausgeführten Bahnkabelleitungen geliefert hatten.

Am 17. November fand die politische Begehung des für die Straßenbahnlinien der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft zu errichtenden Speiseleitungsnetzes statt, welche ein anstandsloses Ergebnis hatte, da die Forderungen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion nun nicht mehr zu scharfer Zurückweisung herausforderten und auch die übrigen Interessentenerklärungen in befriedigender Weise erledigt werden konnten. Der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft wurde die Legitimation zur Abgabe einer Erklärung überhaupt abgesprochen, weil sie das Grundeigentum der Gemeinde lediglich infolge eines Bestandvertrages benützt und ihr daher kein dingliches Recht gegen die Gemeinde zusteht. Der Baukonsens wurde ex commissione erteilt und die vorgenannte Gesellschaft mit ihren Forderungen auf den Rechtsweg verwiesen.

Im Berichtsjahre wurden 36.1 km Bahnspisefabel verlegt und befanden sich Ende Dezember im ganzen 54 km Hochspannungs- und 204.3 km Speisefabel für Straßenbahnzwecke im Betriebe.

Die am Anfange erwähnte, beim k. k. Eisenbahnministerium eingebrachte Klage gegen die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung war in Durchführung des Übereinkommens vom 24. Februar im Laufe des Berichtsjahres wieder zurückgezogen worden.

Leitungen für Beleuchtung und Kraftübertragung.

Auf Grund der Beschlüsse des gemeinderätlichen Elektrizitätsausschusses vom 19. Juli 1901 (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 413) war sofort an die Aufstellung der Detailprojekte für das Lichtnetz geschritten und die Erwirkung der gewerbebehördlichen Konsense für dasselbe eingeleitet worden.

Für die Hochspannungsleitungen, welche die Zentralen mit den Unterstationen verbinden und mit den Hochspannungskabeln für Straßenbahnzwecke in gleicher Trasse verlaufen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 413), hatten bereits am 26., 27., 28. und 30. August 1901 die gewerbebehördlichen Verhandlungen stattgefunden. Im Berichtsjahre wurden nunmehr die Detailprojekte der von den einzelnen Unterstationen ausgehenden Licht-, Speise- und Verteilleitungen bezirksweise den behördlichen Amtshandlungen unterzogen und die Legungsarbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens der Konsensverhandlungen, sowie unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Strombezugsanmeldungen vorgenommen.

Auf diese Weise wurde in den Monaten Mai bis November ein weitmaschiges Gleichstrom-Verteilnetz gelegt, welches den größten Teil des verbauten Stadtgebietes bedeckt und die unmittelbare Stromabgabe an die Privatkonsumenten besorgt. Um die Spannung in diesem Netze mit Rücksicht auf den Glühlampenbetrieb möglichst gleichmäßig zu erhalten, war eine entsprechende Speisung desselben erforderlich. Zu diesem Behufe wurden von den einzelnen Unterstationen zweckmäßig angeordnete besondere Licht-Speiseleitungen ausgeführt, welche in eigenen in den Trottoirs versenkten Speisekästen an das Verteil-(Abgabe)netz angeschlossen sind und lediglich die Speisung dieses Netzes zu bewirken haben.

Weil man aber Gleichstrom von 2×220 Volt Spannung wirtschaftlich nur in etwa 2,5 km Entfernung leiten kann, war das Versorgungsgebiet des Gleichstrom-Verteilnetzes naturgemäß auf Kreise mit diesem Halbmesser in der Umgebung der einzelnen Unterstationen beschränkt. Für diejenigen Gebietsteile, welche außerhalb dieser Kreise liegen, mußte daher die Versorgung mit Drehstrom ins Auge gefaßt werden. Hierbei trifft es sich besonders vorteilhaft, daß diese Stadtteile auch die industriellen sind und somit einen bedeutenden Absatz an Kraftstrom erwarten lassen, welchem Zwecke der Drehstrom in hohem Grade entspricht.

Als daher auch aus solchen Gebieten, welche mit dem Gleichstromnetze wirtschaftlich zweckmäßig nicht mehr bestrichen werden können, Strombezugs-Anmeldungen einliefen und sich das Bedürfnis nach Stromabgabe sogar außerhalb des Gemeindegebietes (für die Fabrikanlagen der österr. Gasglühlicht- und Elektrizitätsgesellschaft in Abgersdorf) in immer dringenderer Weise geltend machte, genehmigte der Gemeinderatsausschuß in den Sitzungen vom 1. August, 4. September und 10. November die Ausführung eines Drehstromnetzes zur Abgabe von Drehstrom mit 220 Volt Phasenspannung in den Bezirken, bezw. Bezirksteilen Favoriten, Altmannsdorf, Hezendorf, Inzersdorf—Stadt, Innstraße, Handelskai und im Gebiete der Gemeinde Abgersdorf.

Die Stromverteilung wird hierbei folgenderweise bewerkstelligt: Von den Zentralen in Simmering, bezw. von den die Zentralen mit den Unterstationen verbindenden Hochspannungs-Hauptleitungen werden Hochspannungskabel für 5000 voltigen Drehstrom nach einem in dem betreffenden Versorgungsgebiete möglichst zentral gelegenen Punkte geführt, von welchem aus die Verzweigung erfolgt. Diefelbe kann wegen der hohen Spannung aus Sicherheitsrücksichten nicht mehr in unterirdischen, im Trottoir versenkten Kästen geschehen, sondern es mußten zu diesem Behufe eigene Schaltstationen erbaut werden. Dies sind gemauerte, bezw. aus Beton-eisenkonstruktion mit Monierwänden bestehende Objekte von 15 bis 36 m² Grundfläche und etwa 5 m Höhe, in welchen die Schaltapparate, Kabel-Endverschlüsse und Sicherungen untergebracht sind. Wenn in diesen Schaltstationen nicht gleichzeitig die

Transformation des hochgespannten Drehstromes auf die Abgabespannung von 220 Volt erfolgt, in welchem Falle auch die Transformatoren daselbst untergebracht sind, sondern aus Betriebsrücksichten eine weitere Verzweigung des hochgespannten Drehstromes vorzuziehen ist, laufen von diesen Objekten schwächere Hochspannungsleitungen zu besonderen Transformatorenstationen aus, welche an wichtigeren Straßenkreuzungen aufgestellt sind und einzelne große Gebiete in kleinere Abgabesektionen einteilen. Diese Transformatorenstationen sind in Gestalt eiserner Säulen nach Art der Annoncentürme, nur mit rechteckiger statt mit kreisrunder Grundfläche ausgeführt.

Gemauerte Schalt-, bezw. Schalt- und Transformatorenstationen wurden im Berichtsjahre an folgenden Punkten erbaut: II., Obere Augartenstraße (Ecke der Malzgasse); X. Keplerplatz, Arthaberplatz und an der Triesterstraße; XI., Kopalgasse; XII., Altmannsdorferstraße und XX., Innstraße.

Die Baubewilligungen für diese sieben Objekte wurden in den Stadtratsitzungen vom 19. September, 8., 23., 24. 30. Oktober und 20. November erteilt.

Eiserne Transformatorensäulen wurden an folgenden Punkten des X. Bezirkes aufgestellt:

Erlachplatz, Quellenplatz, Favoritenstraße (Ecke Quallengasse und Ecke Schröttergasse), Gudrunstraße (Ecke Absberggasse und Ecke Lagenburgerstraße) und Quallengasse (Ecke Absberggasse). Hiefür wurde vom Stadtrate in der Sitzung vom 24. Oktober die Bewilligung erteilt. Außerdem gelangte eine achte Transformatorensäule im Gemeindegebiete von Abgersdorf gelegentlich des Anschlusses der Fabrikanlagen der österr. Gasglühlicht- und Elektrizitätsgesellschaft zur Aufstellung.

Für die Hochspannungs-, Speise- und Verteilleitungen des Licht-Gleichstromnetzes wurden die gewerbebehördlichen Genehmigungen mit den Erledigungen des Magistrates, Abteilung V, vom 21. Oktober, Z. 1157 und 5. November, Z. 4213, für die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Teile des Licht-Drehstromnetzes mit Erledigung vom 9. Februar 1903, Z. 5522/02, erteilt. Hiebei wurden aus öffentlichen Rücksichten folgende Bedingungen gestellt:

a) Die Kabellegungen haben derart zu geschehen, daß der öffentliche Straßenverkehr möglichst wenig behindert wird. Kreuzungen von verkehrsreichen Straßen (welche fallweise bei den kommissionellen Verhandlungen bestimmt wurden) sowie alle im Zuge der einzelnen Kabeltrassen vorzunehmenden Unterfahrungen von Straßenbahngeleisen sind daher bei Nacht auszuführen; alle übrigen Straßenkreuzungen sind derart zu bewerkstelligen, daß stets die halbe Straßenbreite für den Verkehr offen bleibt.

b) Haus- und Geschäftseingänge sind durch entsprechende Vorkehrungen stets in gefahrloser Weise zugänglich zu erhalten.

c) Offene Kabelgräben und Materiallagerungen sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

d) Im übrigen sind bei der Verlegung der Kabel die Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien zu beobachten.

Die zu den Kabellegungsprojekten von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion und von den drei privaten Elektrizitätsgesellschaften gestellten technischen Bedingungen wurden, insoweit nicht bei den kommissionellen Verhandlungen eine gütliche Vereinbarung hierüber zustande gekommen war, gemäß § 30 Gew.-Odg. auf den Rechtsweg verwiesen und diese Verweisung damit begründet, daß die zwischen der Gemeinde Wien und den genannten Interessenten bestehenden Verträge, durch welche die Befugnisse der letzteren zur Inanspruchnahme des Gemeindegrundes für die Herstellung und den Betrieb ihrer eigenen Anlagen geregelt sind, dem Privatrechte angehören.

Außerdem hatten die drei Privatgesellschaften bei den kommissionellen Verhandlungen aus den im Abschnitte 2 bei der Darstellung des Betriebes zu erörternden Gründen aber auch gegen die Einleitung und Durchführung des Konsensverfahrens für die städtischen Kabellegungen überhaupt wiederholte Rechtsverwahrungen eingelegt und besondere Beschwerden gegen dieses Verfahren sowohl beim Magistrate als auch bei der k. k. n.-ö. Statthalterei eingebracht. Die bei den kommissionellen Verhandlungen und mittels Sondereingaben beim Magistrate eingebrachten Proteste wurden, da sie sich auf die zwischen der Gemeinde und den Gesellschaften bestehenden Verträge beriefen und daher als Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln darstellten, mit den obbezogenen Entscheidungen des Magistrates gleichfalls gemäß § 30 Gew.-Odg. auf den Rechtsweg gewiesen. Ebenso erkannte auch die Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. April 1903, Z. 33.052, die Beschwerden der Gesellschaften für unbegründet.

Für die im Gemeindegebiete von Hggersdorf auszuführenden Teile des Drehstromnetzes nebst Aufstellung einer eisernen Transformatorensäule wurde die kommissionelle Verhandlung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung am 4. November vorgenommen, die gewerbebehördliche Genehmigung aber erst mit dem Erlasse vom 26. Mai 1903, Z. 17.342, erteilt, weil sich die Erledigung durch verschiedene gelegentlich dieser Verhandlung von der Gemeinde Hggersdorf durchzuführende Baulinienbestimmungen verzögerte.

Die Inbetriebsetzung dieser Teile des Kabelnetzes und der zugehörigen Anlagen erfolgte schrittweise nach Maßgabe des Anschlusses der Konsumenten.

Im Berichtsjahre wurden für das Gleichstromnetz 1·4 km Hochspannungs-, 196 km Speise- und 337·5 km Verteilkabel (ohne Mittelleiter), für das Drehstromnetz 24 km Hoch- und 21 km Niederspannungskabel verlegt. Außerdem wurden 3·3 km Betriebskabelleitungen hergestellt.

Am Ende des Berichtsjahres standen vom Gleichstromnetze 29·5 km Hochspannungs-, 218 km Speise- und 390 km Verteilkabel (ohne Mittelleiter), vom Drehstromnetze 24 km Hoch- und 21 km Niederspannungskabel, außerdem 42 km Betriebsleitungen (Signal-, Telephon- und Meßkabel) im Betriebe.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Dezember gleichzeitig mit dem Ankaufe mehrerer Betriebsgebäude und Grundstücke der ehemaligen Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen (vgl. oben: X, A. c. Seite 132) auch den Ankauf des gesamten, von dieser Gesellschaft seinerzeit hergestellten Kabelnetzes, dessen Wert mit 740.000 K veranschlagt wurde, für Zwecke der städtischen Elektrizitätswerke einstimmig genehmigte.

d) Verwaltungsgebäude.

Die der Bauleitung im neuen Rathause zugewiesenen Amtsräumlichkeiten konnten für die Betriebsleitung und deren verschiedene Dienststellen natürlich nicht ausreichen und es mußten daher, wie im Abschnitte 2 dargestellt werden wird, einstweilen entsprechende Bureauy in der Gumpendorferstraße gemietet werden.

Um aber die künftige Direktion der städtischen Elektrizitätswerke in einem eigenen Gebäude unterzubringen und für spätere Erweiterungen von den Zufälligkeiten eines Bestandvertrages unabhängig zu machen, faßte der Gemeinderat in der Sitzung vom 29. April den folgenden Beschluß:

1. Die Erbauung eines Verwaltungsgebäudes der städtischen Elektrizitätswerke auf der bei der Erbauung der Unterstation „Mariahilf“ unverbaut gebliebenen Restfläche der städtischen Bau-

stelle Grundb.-Einl.-Z. 877 Mariahilf an der Raßlgasse nach Maßgabe der mit dem Berichte der städtischen Bauleitung vom 9. April 1902, B.-D.-Z. 1259, vorgelegten Pläne und Skizzen wird grundsätzlich genehmigt.

2. Für die Erbauung dieses Gebäudes wird der Betrag von 200.000 K bewilligt.

3. Der Magistrat wird beauftragt, die Aufstellung der Detailpläne, Kostenanschläge und Bedingungen zu veranlassen, auf Grund deren ein allgemeiner Wettbewerb für die Vergabung der Arbeiten und Lieferungen zum Baue dieses Gebäudes ausgeschrieben werden kann.

Das Detailprojekt wurde in der Sitzung des gemeinderätlichen Elektrizitätsausschusses vom 1. August genehmigt und die Vergabung der Bauarbeiten auf Grund der Offertverhandlung vom 20. August in der Ausschusssitzung vom 4. September vorgenommen.

Inzwischen war bereits bei der Bauverhandlung am 2. August die Baubewilligung von der k. k. n.-ö. Statthalterei ex commissione erteilt worden, so daß mit dem Baue ohne Verzug begonnen werden konnte. Derselbe wurde mit Rücksicht auf den mit 1. Juli 1903 festgesetzten Vollendungstermin derart gefördert, daß die Hauptgleiche noch im Berichtsjahre erreicht wurde und die Auszahlung der vom Gemeinderatsausschusse in der Sitzung vom 29. Dezember bewilligten üblichen Gleichengelder bereits am 3. Jänner 1903 vorgenommen werden konnte.

In derselben Ausschusssitzung wurden auch die erst am 27. Dezember zur Offertverhandlung gelangten Spengler-, Kunstschlosser- und Bildhauerarbeiten für das Verwaltungsgebäude vergeben, die Detailkostenanschläge für die innere Einrichtung genehmigt und endlich beschlossen, daß im Sinne eines vom Gemeinderate Dr. Klobberg in der Gemeinderatsitzung vom 12. Juli 1901 gestellten Antrages an der Fassade des Gebäudes die Aufschrift „Städtische Elektrizitätswerke“ in weithin sichtbaren, bei Nacht auffallend beleuchteten Buchstaben angebracht wird.

e) Schlusshollaudierung.

Nach § 25 der in der Gemeinderatsitzung vom 11. Mai 1900 genehmigten allgemeinen Baubedingnisse hatte die qualitative Schlusshollaudierung stattzufinden, wenn die Anlagen der städtischen Elektrizitätswerke in allen Teilen fertiggestellt sind und durch mindestens sechs Wochen in klaglosem, regelmäßigem Betriebe stehen und wenn alle vorgebeschriebenen Garantieproben und Leistungsfähigkeitsversuche ein befriedigendes Ergebnis geliefert haben. Bei anstandslosem Verlaufe dieser Verhandlung sind die Anlagen mit dem Kollaudierungstage in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen und beginnt von diesem Tage die dreijährige Haftzeit zu laufen.

In Ausführung dieser Bestimmungen wurde die qualitative Schlusshollaudierung der Bahnwerksanlagen am 18. und 24. September und der Lichtwerksanlagen am 20. und 22. Dezember vorgenommen; an diesen Verhandlungen nahmen auch Mitglieder des Gemeinderatsausschusses teil. Letzterer genehmigte sodann in der Sitzung vom 29. Dezember das Kollaudierungsergebnis und nahm zustimmend zur Kenntnis, daß die Übernahme der Werke in das Eigentum der Gemeinde in Gemäßheit des Bauvertrages am 24. September, bezw. 22. Dezember erfolgt sei. Hierbei wurde aber für die Economiseranlagen der beiden Kesselhäuser in den Zentralen mit Rücksicht auf vorgekommene Bruchschäden eine vierjährige Haftzeit festgesetzt.

2. Verwaltung.

(Bauleitung und Betrieb.)

Der zur Durchführung des Baues der städtischen Elektrizitätswerke bestehende Gemeinderatsausschuß, dessen Bezeichnung übrigens mit Rücksicht auf die Inbetriebsetzung

der Werke abgeändert wurde (siehe unten), hielt im Berichtsjahre 12 Sitzungen ab. Die Zusammenfügung des Ausschusses erfuhr insofern eine Änderung, als auch das am 3. Juli 1900 gewählte Mitglied Gemeinderat Josef Bündsdorf auschied und an dessen Stelle sowie an Stelle des am 11. Dezember 1901 verstorbenen Gemeinderates Dr. Theodor Wähner in den Gemeinderatsitzungen vom 24. April und 6. Mai 1902 die Gemeinderäte Heinrich Schmid zum Mitgliede und Anton Nagler zum Ersatzmann gewählt wurden.

Zu den weitaus wichtigsten Angelegenheiten, mit welchen sich dieser Ausschuß im Berichtsjahre zu befassen hatte, gehört vor allem die Organisation des Betriebes.

Durch die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Dezember 1901 mit der Siemens & Halske A.=G. getroffenen Vereinbarungen über die Betriebsführung der städtischen Straßenbahnen (vgl. oben X, A. c. Seite 122 ff.) war festgestellt worden, daß die Gesellschaft vom April bis Oktober einen Teil, vom Oktober angefangen aber den gesamten Strombedarf für den Straßenbahnbetrieb aus den städtischen Elektrizitätswerken zu decken hat. Ferner war durch Artikel V des Protokollarübereinkommens mit der k. k. Regierung vom 24. Februar (vgl. X, A. c. Seite 132) die Möglichkeit geboten worden, mit der Stromabgabe an Privatkonsumenten für Beleuchtung und Kraftübertragung durch Heranziehung der Bahnzentrale schon vor dem 1. August 1902 zu beginnen.

Diese Umstände machten die Aufstellung einer Betriebsleitung zur dringenden Notwendigkeit; dieselbe sollte, da der technische Betrieb der Werke zufolge seinerzeitiger Vereinbarung mit der k. k. priv. österr. Länderbank und den Österreichischen Schuckertwerken im ersten Betriebsjahre von letzterer Unternehmung geführt werden mußte, vor allem diese Betriebsführung überwachen, ferner aber auch den ganzen kaufmännischen Dienstbetrieb besorgen und die administrative Leitung der Geschäfte in der Hand behalten.

Der Ausschuß unterbreitete daher dem Gemeinderate auf Grund eingehender Beratung in der Sitzung vom 6. März den Entwurf einer Betriebsorganisation, welcher vom Gemeinderate in der Sitzung vom 11. März zum Beschlusse erhoben wurde. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

I.

Der Gemeinderat genehmigt den folgenden Entwurf der Betriebsorganisation der städtischen Elektrizitätswerke.

A.

Zur Durchführung des Betriebes und der weiteren Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke werden bestellt:

1. Der auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Mai 1900, Z. 5017, eingesetzte Gemeinderatsausschuß*), welcher den Titel führt: „Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke.“

2. Die Betriebsleitung, welche aus der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen, technischen, Buchhaltungs- und Kassebeamten besteht.

B.

Der Wirkungskreis der für den Betrieb und die weitere Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke eingesetzten Verwaltungsorgane wird auf Grund der folgenden Bestimmungen abgegrenzt:

1. Gemeinderatsausschuß.

Dem Gemeinderatsausschuße obliegt die Erledigung aller auf den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke Bezug habenden Angelegenheiten, vorbehaltlich derjenigen, welche dem Gemeinderate vom Bürgermeister zur Beschlußfassung zugewiesen werden.

*) Vgl. Verwaltungsbericht 1900, Seite 458.

Bezüglich dieser Angelegenheiten hat der Gemeinderatsausschuß die Vorberatung zu pflegen und Anträge zu stellen.

Zusbesondere obliegt dem Gemeinderatsausschuße:

- a) Die Überwachung der gesamten Verwaltung und Betriebsführung;
- b) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Prüfung der Jahresrechnung sowie deren Vorlage an den Stadt-, beziehungsweise Gemeinderat;
- c) die Genehmigung aller präliminierten Auslagen überhaupt und der nicht präliminierten Auslagen bis zum Betrage von 20.000 K;
- d) die Aufnahme und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresgehalt von mehr als 1200 K bis einschließlich 2400 K, die Bewilligung der Borrückung der mit Jahresgehalt provisorisch Angestellten bis zu einem Jahresgehalt von 2400 K, endlich die Bestätigung der von der Betriebsleitung provisorisch Aufgenommenen mit einem Wochenlohn von mehr als 30 K oder einem Monatslohn von mehr als 120 K;
- e) die Erstattung eines Vorschlages an den Stadtrat bezüglich Aufnahme definitiv Angestellter, bezüglich Anstellung und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresgehalt von mehr als 2400 K, bezüglich Borrückung aller definitiv Angestellten sowie bezüglich Borrückung der provisorisch Angestellten mit einem Gehalt über 2400 K;
- f) die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung meinbringlicher Forderungen bis zum Betrage von 2500 K;
- g) die Befugnis, unter Berücksichtigung der bei einzelnen Betrieben auftretenden besonderen Verhältnisse für gewisse Kategorien von Stromabnehmern, oder für gewisse Arten des Strombezuges Preisnachlässe oder andere Bezugsbegünstigungen zu bestimmen.

Zur Erleichterung der Geschäftsführung wählt der Gemeinderatsausschuß aus seiner Mitte ein ständiges, dreigliedriges Subkomitee, welches unter der Leitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters über die in einzelnen Fällen unter Zugrundelegung der in dem besonderen Falle in Betracht kommenden Umstände zu gewährenden Preisnachlässe und sonstigen Begünstigungen entscheidet.

2. Betriebsleitung.

Derselben obliegt:

- a) die Überwachung des Probebetriebes;
- b) nach Beendigung des Probebetriebes der eigene Betrieb der Werke durch die Gemeinde;
- c) die Verfassung und Vorlage der Projekte, betreffend die Erhaltung, Ergänzung und Ausgestaltung der Werke samt Unterstationen sowie des Kabelnetzes, an den Gemeinderatsausschuß;
- d) die Abgabe des Stromes aus dem Kraftwerke für Bahnbetrieb;
- e) die Abgabe elektrischer Energie aus dem Elektrizitätswerke für Beleuchtung und Kraftübertragung, und zwar:
 - α) der Verkehr mit dem Publikum und die Entgegennahme der Strombezugsanmeldungen;
 - β) der Abschluß der Verträge mit den Konsumenten, wenn derselbe auf Grund der normalen Strombezugsbedingungen oder auf Grund der vom Gemeinderatsausschuße für bestimmte Kategorien von Konsumenten festgesetzten Begünstigungen erfolgt;
 - γ) die Kontrolle der Elektrizitätszähler;
- f) die Aufnahme und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresgehalt bis 1200 K;
- g) die Verfassung des Jahresvoranschlages und Rechenschaftsberichtes;
- h) die Besorgung des gesamten unter C den städtischen Elektrizitätswerken zugewiesenen Kassendienstes;
- i) die Berichterstattung an den Gemeinderatsausschuß und an das von demselben nach B, 1, letzter Absatz, einzusetzende Subkomitee.

C.

Die Verwaltung der städtischen Elektrizitätswerke und die Geschäftsführung derjenigen Verwaltungsorgane, welche zufolge der Bestimmungen unter A mit der Durchführung der Verwaltung betraut sind, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Für die Geschäftsführung des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke bleiben die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. Mai 1900, Z. 5017, genehmigten Bestimmungen in Kraft.

Der Gemeinderatsausschuß wird vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen.

Das nach B, 1, letzter Absatz einzusetzende ständige Subkomitee wählt aus seiner Mitte einen Obmann, welcher bei den Sitzungen in Abwesenheit des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters den Vorsitz führt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Das Komitee faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei gleichgetheilten Stimmen gilt diejenige Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Komitee ist vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einzuberufen; den Verhandlungen desselben ist die Betriebsleitung mit beratender Stimme beizuziehen.

Das Komitee hat über alle von ihm getroffenen Verfügungen in der nächsten Sitzung des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke zu berichten und kann in wichtigeren Fällen die Entscheidung diesem Ausschusse überlassen.

2. Die Betriebsleitung hat die ihr zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte und den Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke unter der Aufsicht des Gemeinderatsausschusses (B, 1, a) zu führen.

Der Kassendienst hat sich auf die Einhebung des für gelieferte elektrische Energie entfallenden Strompreises, der Elektrizitätszählerrente, der Kosten für die Herstellung von Anschlußleitungen u. sowie auf die Empfangnahme der daselbst vorkommenden Einnahmen und auf die wöchentlich, bezw. monatlich wiederkehrende Auszahlung der Löhne und Gehalte zu beschränken.

Alle anderen Empfangnahmen und Auszahlungen besorgt die städtische Hauptkasse.

Für elektrische Energie, welche aus den städtischen Elektrizitätswerken an die Gemeinde für andere Zwecke derselben als für die öffentliche Beleuchtung abgegeben wird, werden bei der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ die vom Gemeinderate hierfür festgesetzten Strompreise in Empfang verrechnet.

Alle Bareinnahmen sind allwöchentlich an die städtische Hauptkasse abzuführen.

Die Firma „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ tritt dem Check- und Clearingverkehr bei.

II.

Der Gemeinderat systemisiert die Stelle des Betriebsleiters.

Für die Besetzung dieser Stelle wird ein Konkurs ausgeschrieben, in welchen folgende Bedingungen aufzunehmen sind:

1. Der Bewerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
2. derselbe soll nicht über 40 Jahre alt sein;
3. derselbe soll eine technische Hochschule absolviert und die vorgeschriebenen Staatsprüfungen abgelegt haben;
4. derselbe hat eine längere praktische Verwendung im elektrotechnischen Fache nachzuweisen;
5. der Bewerber hat anzugeben, unter welchen Bedingungen er in den Dienst der Gemeinde einzutreten geneigt ist;
6. auf den Betriebsleiter findet, insoferne bei der Anstellung nichts anderes vereinbart wird, die Dienstpragmatik für die städtischen Beamten Anwendung;
7. für die Überreichung der Gesuche wird eine Frist von 4 Wochen festgesetzt.

Die Konkursauschreibung ist im Amtsblatte der Stadt Wien, in der Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines, in der Zeitschrift für Elektrotechnik und in der in Berlin erscheinenden elektrotechnischen Zeitschrift zu verlautbaren.

Der Betriebsleiter hat im Einvernehmen mit dem Magistrat unverzüglich seine Vorschläge wegen Systemisierung der erforderlichen Stellen zu erstatten.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde wegen Bestellung des Betriebsleiters sofort ein Konkurs ausgeschrieben, dessen Ergebnis dem Ausschusse in der Sitzung vom 5. Juni vorgelegt wurde. Der Ausschuss ermächtigte den Bürgermeister, mit dem Oberingenieur der Österreichischen Schuckertwerke und dormaligen technischen Betriebsleiter der städtischen Elektrizitätswerke Hubert Sauer die Bedingungen zu vereinbaren, unter welchen derselbe in die Dienste der Gemeinde einzutreten bereit wäre. Gleichzeitig wurde dem Stadtrate empfohlen, den dormaligen Bauleiter-Stellvertreter Oberingenieur des Stadtbauamtes Eugen Karel bis zum Dienstantritte des ausersehenen Betriebsleiters Sauer mit dessen Stellvertretung zu betrauen.

Auf Grund dieser Anträge des Ausschusses genehmigte der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. Juni das nachstehende, mit Obergeringieur Hubert Sauer vereinbarte Übereinkommen:

Der vom Stadtrate ernannte Betriebsleiter der städtischen Elektrizitätswerke erhält folgende Jahresbezüge: 12.000 K Gehalt, 2000 K Quartiergeld, 2000 K Wagenpauschale. Auf den Ernannten finden die Bestimmungen der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien Anwendung. Demselben wird jedoch die nach § 5 dieser Pensionsvorschrift für die Beamten mit Hochschulbildung geltende Begünstigung zugestanden und ist bei der Bemessung der Pension seiner wirklichen Dienstzeit bei der Gemeinde Wien eine zehnjährige Dienstzeit zuzurechnen. Bei Dienstreisen im In- und Auslande erhält derselbe, wenn nicht im einzelnen Falle andere Bestimmungen getroffen werden, jene Fahrtauslagen und Diäten, welche für die seinen Bezügen entsprechende Rangklasse der städtischen Beamten festgesetzt sind.

Am selben Tage wurde vom Stadtrate die Ernennung Sauer's zum Betriebsleiter der städtischen Elektrizitätswerke vollzogen und da derselbe bis Ende 1902 in seiner derzeitigen Anstellung verbleiben mußte, Obergeringieur Eugen Karel unter gleichzeitiger Zuerkennung einer jährlichen Diensteszulage von 4800 K mit der Stellvertretung des ernannten Betriebsleiters betraut.

Nunmehr wurden die Angelegenheiten der Betriebsführung, welche bisher von der Bauleitung besorgt worden waren, formell von der Betriebsleitung übernommen, während sich die Bauleitung auf die Vollendung der anhängigen Bauarbeiten und auf die Vorbereitungen für die Schlußkollaudierungen und die Abrechnung beschränken mußte.

In das laut vorstehenden Gemeinderatsbeschlusses behufs Gewährung allfälliger Preisbegünstigungen zu bestellende dreigliedrige Subkomitee wurden in der Ausschußsitzung vom 25. April die Gemeinderäte Dr. Rudolf Mayreder, Robert Moessen und Heinrich Schmid gewählt. Dasselbe konstituierte sich am 29. April unter dem Vorsitze des Vize-Bürgermeisters Strobach und wählte für den Fall der Verhinderung des Präsidiums den Gemeinderat Dr. Mayreder zum Obmann. Das Subkomitee hielt am 29. April, 6. und 13. Mai, 17. Juni und 11. Juli Sitzungen ab, in welchen eine Fülle von Strombezugsanmeldungen erledigt wurde.

Die Vereinbarungen mit der Siemens & Halske A.-G. über den Strombezug aus den städtischen Elektrizitätswerken für Straßenbahnzwecke beschäftigten den Gemeinderatsausschuß zunächst in den Sitzungen vom 6. März und 4. September, in welchen das Programm für den Anschluß der einzelnen Speisepunkte festgelegt wurde (vgl. Abschnitt 1, c). Um gewisse Meinungsverschiedenheiten beizulegen, welche sich alsbald bei der Berechnung des Stromquantums, dessen Deckung bis Oktober aus den Werken der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft erfolgen durfte, geltend machten, genehmigte der Ausschuß in der Sitzung vom 5. Juni folgende Vereinbarung:

1. Es wird anerkannt, daß der Berechnung der durchschnittlichen Strommenge, welche die Siemens & Halske A.-G. als bevollmächtigte Betriebsführerin der städtischen Straßenbahnen nach § 12 des Bevollmächtigungsvertrages (Schluß- und Gegenbrief vom 14. April 1902, Z. 604/V) bis 7. Oktober 1902 für den Straßenbahnbetrieb aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen verpflichtet ist, der 24stündige astronomische Tag zugrunde gelegt wird.

Behufs Vermeidung von Differenzen bei der Berechnung des verschiedenen Tagesdurchschnittes von 1700 Kilowatt an Wochen- und 2000 Kilowatt an Sonn- und Feiertagen wird ein mittlerer Tagesdurchschnitt von 1750 Kilowatt vereinbart.

2. Bezüglich des Anschlusses derjenigen Speisepunkte der städtischen Straßenbahnen, welche bis 7. Oktober 1902 von der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft mit Strom zu versorgen sind, an die städtischen Elektrizitätswerke wird die Aufstellung eines besonderen Anschlußprogrammes vorbehalten.

3. Der Antrag der Siemens & Halske A.-G., der Gemeinde die Berichte über die in der Zentrale Leopoldstadt der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft vorgenommenen Zählerableisungen allwöchentlich einzufenden, um der Gemeinde eine Kontrolle des Strombezuges für den Straßenbahnbetrieb zu ermöglichen, wird angenommen.

4. Es wird genehmigt, daß die Zählerableisungen in den städtischen Unterstationen zweimal monatlich und zwar in der Nacht vom 15. auf den 16. eines jeden Monats und vom letzten auf den ersten des nächstfolgenden Monats im Beisein beiderseitiger Vertreter vorgenommen, auf Grund dieser Ableisungen Monatsrechnungen an die Siemens & Halske A.-G. aufgestellt und die hienach von dieser Gesellschaft für den Strombezug aus den städtischen Werken zu leistenden Zahlungen mit Ende der Kalenderviertel geleistet werden.

Von wesentlich größerer Bedeutung waren aber die Beziehungen der städtischen Elektrizitätswerke zu den Konkurrenzunternehmungen der drei Privatgesellschaften, welchen der Ausschuß wiederholt seine eingehendste Aufmerksamkeit zuzuwenden hatte. Diese Beziehungen wurden immer gespannter und endeten schließlich in einem ein volles Jahr andauernden Kampfe, dessen verschiedene Stadien von der gesamten Öffentlichkeit mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt wurden und je nach Parteilichkeit der Unbeteiligten die verschiedenste Beurteilung erfuhren.

Die drei Gesellschaften hatten schon im Vorjahre, sofort nachdem der Gemeinderat die Strombezugsbedingungen der städtischen Elektrizitätswerke genehmigt hatte (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 419 ff.) und die Anwerbung von Konsumenten daher entschieden in Angriff genommen werden konnte, ihre Abnehmer durch Rundschreiben verständigt, daß sie die von der Gemeinde in Aussicht gestellten billigeren Strompreise allen ihren Kunden spätestens vom Tage der Inbetriebsetzung der städtischen Werke ebenfalls zugestehen werden. Gleichzeitig suchten die Gesellschaften ihre Abnehmer durch Abschlüsse unkündbarer Verträge auf eine Reihe von Jahren zu binden, um ihnen den Übergang zur Gemeinde unmöglich zu machen. Zu diesem Behufe bedienten sie sich einer Druckform, in welcher die Verpflichtung des Abnehmers zum Abschlusse eines auf fünf, bezw. zehn Jahre unkündbaren Vertrages in unauffälliger Weise enthalten war.

Auf Grund der Verträge, welche zwischen der Gemeinde und jeder einzelnen Gesellschaft über die Herstellung und den Betrieb der gesellschaftlichen Anlagen und Leitungen im Gemeindegebiete bestehen, müssen nun die Gesellschaften einen Abnehmer nur dann mit Strom versorgen, wenn sich derselbe zum Strombezuge auf mindestens ein Jahr verpflichtet. Der Vertrag mit der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft enthält außerdem die Bestimmung, daß Zirkularen, welche nicht lediglich Begünstigungen der Abnehmer enthalten, vor der Verbreitung der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Im Hinblick auf diese Vertragsbestimmungen sprach der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 15. Jänner seine Rechtsanschauung dahin aus, daß die Gesellschaften zur Ausgabe solcher Zirkularen nicht berechtigt und die auf Grund derselben eingegangenen Verträge für die Abnehmer nicht bindend sind, weil die Bestimmung, wonach sich die Konsumenten nur für mehrere Jahre verpflichten können, von der Gemeinde nicht genehmigt wurde. Die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft wurde gleichzeitig aufgefordert, ihre Zirkulare binnen kürzester Frist zur Genehmigung vorzulegen. Als die Gesellschaft diese Vorlage verweigerte, empfahl der Gemeinderatsausschuß zufolge einstimmigen Beschlusses vom 10. Februar dem Gemeinderate die Einbringung der Klage. Der Gemeinderat pflichtete diesem Antrage bei und faßte in der Sitzung vom 14. Februar gleichfalls einstimmig den nachstehenden Beschluß:

Nach § 14 der einen integrierenden Bestandteil des Vertrages mit der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft bildenden Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom

sind die auf Grund dieser Bedingungen von der Unternehmung herauszugebenden Zirkularen, soweit sie nicht lediglich Begünstigungen der Konsumenten enthalten, vor der Verbreitung der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Unternehmung verbreitet nun seit kurzem Zirkulare, welche im Punkte 6 folgende Bestimmung enthalten:

„Der Abnehmer ist zur tarifmäßigen Abnahme von Elektrizität zu Beleuchtungszwecken auf mindestens fünf Jahre verpflichtet.“

Diese Bestimmung bedeutet gegenüber der Bestimmung des § 10 der zitierten Bedingungen, nach welcher die Unternehmung zur Abgabe von Elektrizität nur dann verpflichtet ist, „wenn sich der Abnehmer seinerseits zur tarifmäßigen Abnahme von mindestens einem Jahre verbindet“, eine Belastung der Konsumenten. Das betreffende Zirkular war somit der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Da sich die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft hiezu auch über die auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses vom 15. Jänner 1902 vom Magistrate erlassene Aufforderung nicht verstanden hat, eine Konventionalstrafe jedoch für diesen Fall im Vertrage nicht vorgesehen erscheint, so muß die Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtung der Unternehmung im Klagewege erzwungen werden.

Indem noch bemerkt wird, daß die auf Grund dieses von der Gemeinde nicht genehmigten Zirkulares eingegangenen Verträge, insofern sie auf mehr als ein Jahr abgeschlossen wurden selbstverständlich ungiltig sind, welche Rechtsanschauung der Gemeinde auf Grund eines weiteren Ausschußbeschlusses in den Tagesblättern vom 26. Jänner 1902 zur Veröffentlichung gelangte, wird der Beschluß gefaßt:

Es werde gegen die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft eine Klage des Inhaltes eingebracht, daß diese Gesellschaft verhalten werde, das von ihr verbreitete, mit „Tarif für die Lieferung von elektrischem Strom aus unseren Zentralen „Innere Stadt“ (Neubadgasse), „Leopoldstadt“ (Obere Donaustraße), „Hernals“ (Helblinggasse) und „Döbling“ (Wiltrothstraße) überschriebene Zirkulare, welches in Punkt 6 die Abnehmer zur tarifmäßigen Abnahme von Elektrizität zu Beleuchtungszwecken auf mindestens fünf Jahre verpflichtet, der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der Einbringung der Klage wurde Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Robert Pattai betraut.

Inzwischen rüsteten aber auch die Elektrizitätsgesellschaften zum Kampfe gegen die Gemeinde. Die Vorgeschichte desselben ist folgende:

Die mit den Gesellschaften in den Jahren 1889 und 1893 abgeschlossenen Verträge erteilen in § 1 die grundsätzliche Bewilligung an die betreffende Gesellschaft, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen Kabelleitungen samt Zubehör zu verlegen, „insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objekten (Straße, Gasse, Platz, Brücke, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und sonstigen Elektrizitätsleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt.“ Außer dieser grundsätzlichen allgemeinen Bewilligung ist in den Verträgen der bei Genehmigung einer jeden einzelnen Kabelleitung zu beobachtende Vorgang genau umschrieben, wobei insbesondere betont ist, daß vor der erhaltenen Zustimmung der Gemeinde mit keiner Kabelleitung begonnen werden darf. Endlich ist noch bestimmt, daß die Gemeinde auch bei Herstellung geringfügiger Abzweigungen von den bereits bestehenden Leitungen, für welche in der Regel eine einfache Anzeige genügt, nach ihrem Ermessen die Vorlage von Plänen verlangen kann und daß auch in diesem Falle vor ausdrücklicher Genehmigung mit der Arbeit nicht begonnen werden darf.

Als die Gemeinde nun im Jahre 1898 daran ging, das Straßenbahnnetz zu elektrifizieren, mußte sie darauf bedacht sein, die Straßen für die zu verlegenden Bahnkabel tunlichst frei zu halten. Da aber auch die Klagen über den mangelhaften Zustand der Straßenoberfläche gerade in den letzten Jahren immer häufiger wurden und sich endlich die Einstellung der regelmäßigen Straßenaufgrabungen zum Zwecke von Einbauten während der Wintermonate mit Rücksicht auf den Zustand der Straßen infolge solcher Arbeiten zur Frostzeit geradezu als unabweisbare Notwendigkeit herausstellte, hatte der Stadtrat die städtischen Ämter seit dem Jahre 1898 wiederholt angewiesen, diesen Fragen die unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und war beispielsweise das Verbot von Kabellegungen während der Wintermonate der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung in dem Vertrage vom 26. März 1898 (vgl. Verwaltungsbericht für 1898, S. 150) sogar vertragsmäßig auferlegt worden.

Als in der Folge auch die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes für Beleuchtung und Kraftübertragung beschlossen wurde und sich die Gemeinde vor die Aufgabe gestellt sah, ein eigenes Kabelnetz durch ganz Wien zu spannen, mußte begreiflicher Weise daran gedacht werden, dem bisherigen wilden, regel- und planlosen Verlegen der verschiedenartigsten Leitungen in den Straßen energisch ein Ziel zu setzen und ein den modernen technischen Anforderungen entsprechendes System zu schaffen, um für die Zukunft allen Störungen der Kabelleitungen untereinander planmäßig vorzubeugen und vor allem das vertragsmäßig verbrieftete Recht der Gemeinde zur Herstellung eigener elektrischer Leitungen wirksam zur Geltung zu bringen.

Die Genehmigung der von den Gesellschaften beabsichtigten Kabellegungen, welche in den Vorjahren allerdings sorgloser gehandhabt worden war, wurde daher unter so wesentlich veränderten Umständen strenger behandelt und die Vorlage von Plänen auch bei geringfügigen Zweigleitungen gefordert. Außerdem wurde den Gesellschaften auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 1899, Z. 5243, bekanntgegeben, daß die Gemeinde die einfache Einbettung von Kabeln in der bisher üblichen Weise nicht mehr gestatten könne; sie halte es vielmehr, da sie selbst demnächst ein ausgedehntes Kabelnetz zu verlegen beabsichtige, für unbedingt notwendig, daß die Gesellschaften die Kabellegungen künftighin in eigenen Kanälen und nur auf Grund eines für ihre bezüglichen Vertragsgebiete im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte aufzustellenden Netzplanes, dessen Genehmigung übrigens vorbehalten werde, ausführen; vor Erledigung dieser Vorfrage sei die Gemeinde nicht in der Lage, irgend eine weitere Kabellegung zu genehmigen und müsse daher die Gesellschaften davor warnen, eine die Leistungsfähigkeit ihres gegenwärtigen Kabelnetzes übersteigende und die Betriebssicherheit gefährdende Verpflichtung zur Stromabgabe zu übernehmen; die Gemeinde würde für die Folgen allfälliger Überlastungen der gesellschaftlichen Anlagen keine Verantwortung tragen, sondern vielmehr die zuständigen politischen Behörden um die Abstellung solcher Gefährdungen angehen müssen.

Die Gesellschaften, welche die diesem Verhalten der Gemeinde zugrunde liegende Rücksichtnahme auf ihre vielseitigen Verwaltungsaufgaben vollständig verkantten und hierin in ganz grundloser Weise eine Konkurrenzmaßnahme erblickten, setzten dem Bestreben der Gemeinde nach Schaffung geregelter Verhältnisse in der Benützung des öffentlichen Straßengrundes einen hartnäckigen Widerstand entgegen.

Infolgedessen ließ die Gemeinde, welche nach den Verträgen zur Genehmigung der gesellschaftlichen Kabelprojekte wohl berechtigt, aber keineswegs zur Erteilung dieser

Genehmigung unter allen Umständen verpflichtet ist, denjenigen Teil des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 1899, mit welchem den Gesellschaften bis zur Erledigung der angeregten Vorfrage die Verweigerung aller weiteren Kabellegungsbewilligungen in Aussicht gestellt wurde, in Wirksamkeit treten.

Die Elektrizitätsgesellschaften, welche nicht nur die Herabsetzung ihrer Preistarife angekündigt hatten und ihre bereits angeschlossenen Stromabnehmer durch mehrjährige Verträge binden wollten, sondern auch eine fieberhafte Akquisitionstätigkeit entfalteten, um im Wettbewerbe mit der Gemeinde zu den alten noch möglichst viele neue Kunden zu gewinnen, mußten begreiflicherweise die Verweigerung der Genehmigung der von ihnen eingereichten Kabelprojekte als lästiges Hindernis empfinden. Ihr Unmut wuchs daher in dem Maße, als die fortschreitenden Kabellegungen der Gemeinde, welche ihnen selbstverständlich nicht verborgen bleiben konnten, sie erkennen ließen, daß sich die städtischen Elektrizitätswerke auf einen ausgedehnten Lichtbetrieb vorbereiten und ihnen durch die prompte Herstellung der Anschlüsse und durch weitgehendes Entgegenkommen auf tarifarischem Gebiete schließlich den Vorrang bei der Bevölkerung abgewinnen müßten.

So entschlossen sich denn die Gesellschaften auch ihrerseits zur Klage gegen die Gemeinde. Die Klagen wurden gleichzeitig beim k. k. Landesgerichte in Zivilrechtssachen eingebracht und stellen folgende Klagsanträge auf:

1. Die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft begehrt in ihrer durch Dr. Wilhelm Zucker überreichten Klage das Urteil:

- a) Die Gemeinde Wien sei nicht berechtigt, solange der zwischen ihr und der Klägerin abgeschlossene Vertrag vom 21. April 1893 nicht abgelaufen oder aufgelöst ist, der letzteren die Legung von Leitungen samt allem Zubehör in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen in dem dermaligen Gemeindegebiete von Wien für die Verteilung elektrischer Kraft, bezw. zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrischer Berrichtungen von den Erzeugungsstätten der Klägerin zu verweigern oder sie daran zu hindern, noch auch ihr die Benützung dieser Leitungen samt allem Zugehör für die Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle andern zulässigen Zwecke, zu welchen elektrische Kraft angewendet werden kann, zu verweigern, oder sie daran zu hindern, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objekten (Straße, Gasse, Platz, Brücke, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und sonstigen Elektrizitätsleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt;
- b) die Gemeinde Wien habe durch die Stadtratsbeschlüsse, mit welchen sie die klägerischen Gesuche um Bewilligung zu Kabellegungen und Hausanschlüssen abgewiesen hat, das der Klägerin vertragsmäßig erteilte Recht, von ihren Erzeugungsstätten in dem dermaligen Gemeindegebiete von Wien Leitungen samt allem Zugehör zu den im Vertrage angegebenen Zwecken unter dem Straßenniveau zu legen und zu benützen, sowie die Aufgrabungen zur Legung und zur Erhaltung dieser Leitungen vorzunehmen, verlegt;
- c) die Gemeinde Wien sei schuldig, 73 namentlich angeführte, zur Genehmigung vorgelegte, noch nicht genehmigte Trassenpläne zu genehmigen und der Vornahme der bezüglichen Arbeiten zuzustimmen;
- d) die Gemeinde Wien sei nicht berechtigt, den ihr nach § 7 des Vertrages vorzulegenden Trassenplänen die Genehmigung aus anderen als den im Vertrage enthaltenen Gründen zu versagen, und sei verpflichtet, wenn keine derartigen Gründe vorliegen, die Genehmigung innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten nach jeweiliger Vorlegung eines Trassenplanes zu erteilen;
- e) der Stadtratsbeschluß vom 31. Mai 1899 sei der Klägerin gegenüber unverbindlich; die Gemeinde Wien sei nicht berechtigt, der Klägerin die einfache Einbettung der Kabel nach der bis dahin üblichen Weise zu verbieten; sie sei insbesondere nicht berechtigt zu verlangen, daß die Kabellegungen außer im erwiesenen Bedarfsfalle in eigenen Kanälen und nach

einem auszumittelnden einheitlichen Neße gelegt werden, und nicht berechtigt, von der Klägerin die Ausarbeitung solcher Neßpläne und die Vorlage derselben an den Stadtrat zu verlangen und hievon die Genehmigung von Kabellegungen oder der nach § 7 vorzulegenden Trassenpläne abhängig zu machen;

- f) die Gemeinde Wien sei weiters insbesondere nicht berechtigt, die Genehmigung von Kabellegungen oder der nach § 7 vorzulegenden Trassenpläne von dem Nachweise abhängig zu machen, daß die Neulegungen zur Ausgleichung notwendig seien und nicht zur Gewinnung neuer Kunden dienen sollen;
- g) die Gemeinde Wien sei schuldig, der Klägerin den Ersatz von 413.770 K 42 h für zugefügten Schaden samt 5% Zinsen vom Klagstage binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen;
- h) die Gemeinde Wien sei schuldig, der Klägerin die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

2. Die Internationale Elektrizitätsgesellschaft beantragt in ihrer durch Dr. Edmund Benedikt überreichten Klage nachstehendes Urteil:

- a) Die Gemeinde Wien sei schuldig, ihr binnen 14 Tagen bei Exekution den Betrag von 640.107 K 15 h als Ersatz für zugefügten Schaden samt 5% Zinsen vom 1. April 1902 und Kosten zu bezahlen;
- b) es sei festzustellen, daß die Gemeinde Wien verpflichtet ist, der Klägerin während der ganzen Dauer des Vertrages vom 6./7. September 1889 den durch die vertragswidrige Nichtbewilligung der angeführten Kabeltrassen zugefügten Schaden von jährlich zusammen 136.088 K 66 h i. N. G. im nachhinein am 31. März eines jeden Jahres, angefangen am 31. März 1903, so lange zu bezahlen, als die Gemeinde Wien ihr vertragswidriges Verhalten fortsetzt und die angeführten Kabeltrassen nicht genehmigt.

3. Die Wiener Elektrizitätsgesellschaft endlich stellte in ihrer durch Dr. Hermann Ritter von Feistmantel überreichten Klage folgendes Urteilsbegehren:

- a) Es werde der beklagten Gemeinde Wien gegenüber festgestellt:
 - aa) Die Gemeinde Wien habe dadurch, daß sie die in dem der Klage beigelegten Verzeichnisse angeführten Kabellegungen nicht bewilligte sowie durch die in dieser Angelegenheit gefaßten Stadtratsbeschlüsse die ihr nach dem Vertrage vom 23. Juli 1889 obliegenden Verpflichtungen verletzt und diese Stadtratsbeschlüsse seien der Klägerin gegenüber rechtsunverbindlich;
 - bb) die Gemeinde Wien sei schuldig, über Eingaben, in welchen die Klägerin während der Wirksamkeit des Vertrages vom 23. Juli 1889 unter den daselbst vereinbarten Bedingungen um die Legung von Leitungen samt Zugehör in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen einschreitet, der Klägerin jeweils binnen längstens 2 Monaten vom Tage des bezüglichen Ansuchens, die bewilligende Erledigung zustellen zu lassen und dieselbe in der Ausführung solcher Legungen nicht zu behindern, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objekten die jeweilig bestehenden Telegraphen- und Telephonleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde Wien, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt;
 - cc) die Gemeinde Wien sei schuldig, der Klägerin für die in aa) festgestellten Vertragsverletzungen und in allen jenen Fällen, in welchen sie entgegen der Feststellung unter bb) handelt, also auch dann, wenn sich eine abweisliche Erledigung als unbegründet erweist, für den hiedurch verursachten Schaden vollen Ersatz zu leisten;
 - b) die beklagte Gemeinde sei schuldig, die Kosten dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Die Gemeinde übertrug ihre Vertretung in diesem Rechtsstreite dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Robert Swoboda, welcher als prozeßhindernde Tatsache zunächst die Unzulässigkeit des Rechtsweges einwendete und in merito nach erschöpfender Widerlegung aller von den klagenden Gesellschaften behaupteten Ansprüche die kostenpflichtige Abweisung aller drei Klagen beantragte.

Es kam jedoch im Berichtsjahre nicht mehr zur Durchführung dieses Prozesses, weil sich die Gesellschaften in der Folge bereit fanden, gegen die Genehmigung einzelner Kabellegungen das Verfahren über ihre Klagen ruhen zu lassen. Die in dieser Hinsicht getroffenen Vereinbarungen sind in dem nachstehenden Protokolle niedergelegt, welches am 9. Juli im Entwurfe die Genehmigung des Stadtrates erhielt:

Protokoll vom 11. Juli 1902.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Gegenstand ist die Erörterung jener Bedingungen, unter welchen in den beim k. k. Landesgerichte in Wien anhängigen Rechtsfachen der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft wider die Gemeinde Wien wegen Zahlung von 640.107 K 15 h und Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung jährlicher 136.088 K 66 h, der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft wider die Gemeinde Wien wegen Feststellung und Zahlung von 413.770 K 42 h und der Wiener Elektrizitätsgesellschaft wider die Gemeinde Wien wegen Feststellung von Rechtsverhältnissen das Ruhen des Verfahrens vereinbart wird.

Die obgenannten Elektrizitätsgesellschaften vereinbaren mit der Gemeinde Wien das Ruhen des Verfahrens und werden einverständlich mit derselben die im § 168 Z.-P.-O. vorgesehene Anzeige erstatten, wogegen die Gemeinde Wien die in den beiliegenden Verzeichnissen A, B und C*) angeführten Kabelstraßen unter den nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. Durch die Genehmigung darf dem Rechtsstandpunkte der Gemeinde in den eingangs bezeichneten Prozessen in keiner Weise präjudiziert werden.

Aus der Tatsache dieser Genehmigung und der Legung der Kabel darf daher im Falle der Fortsetzung des Verfahrens weder die Anerkennung einer Verpflichtung der Gemeinde zur Erteilung der Genehmigung, noch die technische Möglichkeit der Legung dieser Kabel im Sinne des § 1 der Verträge gefolgert werden.

2. Durch die vorliegende Genehmigung gestattet die Gemeinde vorläufig nur, daß in den Straßen (Gassen, Plätzen), welche in den Verzeichnissen A, B und C angeführt sind, überhaupt Kabel der Gesellschaft gelegt werden. Die Trasse innerhalb dieser Straßen (Gassen, Plätze) wird von der Gemeinde erst auf Grund der vorzunehmenden kommissionellen Verhandlungen bestimmt.

Bei jenen Kabellegungen, welche bereits früher einmal einer solchen Verhandlung unterzogen worden sind, kann die Gemeinde auf Grund der neuerlichen Verhandlung nur jene Abänderungen vorschreiben, welche sich durch die seither geänderten Verhältnisse in den betreffenden Straßen (Gassen und Plätze) als notwendig erweisen; im übrigen aber bleiben die bei der ersten kommissionellen Verhandlung aufgestellten Bedingungen aufrecht.

Bei jenen Kabellegungen, über welche noch keine kommissionelle Verhandlung stattgefunden hat, wird die Gemeinde nur Abänderungen der Lage vorschreiben, welche das betreffende Kabel nach dem Projekte in der in den Verzeichnissen angegebenen Straße (Gasse, Platz) einnehmen soll.

3. Die im Punkte 2 in Aussicht genommenen kommissionellen Verhandlungen sind binnen längstens 14 Tagen nach jenem Zeitpunkte abzuhalten, in welchem die Kabelpläne von den Gesellschaften richtiggestellt und dem Magistrate übergeben worden sind. Das Stadtbauamt wird die Gesellschaften bei der Richtigstellung der Pläne nach Tunlichkeit unterstützen.

Ist das Ergebnis einer kommissionellen Verhandlung ein anstandsloses, so ist die Bewilligung bei der Kommission zu erteilen; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Gemeinde verpflichtet, binnen 8 Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, ihre Entscheidung zu treffen.

Wird die im ersten Absätze bestimmte Frist von 14 Tagen nicht eingehalten oder einer Gesellschaft innerhalb der weiteren achttägigen Frist keine Entscheidung bekannt gegeben, so ist die von der Gesellschaft vorgeschlagene Kabeltrasse als genehmigt anzusehen und darf mit den Arbeiten dann begonnen werden.

4. Auf die Kabellegungen, welche den Gegenstand dieses Protokolles bilden, finden die Verträge vollinhaltlich Anwendung, welche zwischen der Gemeinde Wien und der betreffenden Elektrizitätsgesellschaft bestehen.

5. Die Gesellschaften sind verpflichtet, die den Gegenstand dieser Genehmigung bildenden Kabel auf ihre Kosten umzulegen, wenn dies infolge von Arbeiten notwendig wird, welche die Gemeinde an oder in der Straße vornimmt.

*) Diese Verzeichnisse werden nicht beige druckt.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn die Umlegung der erwähnten Kabel wegen der Legung von Kabeln für die städtischen Elektrizitätswerke erforderlich ist. Solche Umlegungen sind jedoch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Durch die Übernahme der vorstehenden Verpflichtung soll dem Rechtsstandpunkte der Gesellschaften, wonach sie vertragsmäßig zur Umlegung ihrer Kabel im Interesse von Kabellegungen für die städtischen Elektrizitätswerke nicht verpflichtet sind, in keiner Weise präjudiziert werden; andererseits beharrt aber auch die Gemeinde Wien auf ihrer gegenteiligen Rechtsanschauung.

6. In allen jenen Straßen (Gassen, Plätzen), in welchen bereits Kabel einer Gesellschaft liegen, sind die neuen Kabel derselben Gesellschaft ausschließlich als Zulegungen in die alte Runette, und zwar ohne Verbreiterung derselben einzubetten.

7. In Straßen (Gassen, Plätzen), wo die betreffende Gesellschaft Kabel noch nicht besitzt, wird die Trasse bei der kommissionellen Verhandlung, wenn nötig auf Grund von Probegrabungen ausgemittelt; bei diesem Anlasse hat die Gemeinde auch über die Lage der neu zu setzenden Speise- und Verteilkästen zu entscheiden. Die aufgetragenen Probegrabungen sind von der betreffenden Gesellschaft derart vorzunehmen, daß dieselben bis zur Abhaltung der im Punkte 3 erwähnten Kommission vollendet sein müssen.

Sollte dies nicht der Fall sein, oder sollte sich bei der Kommission die Notwendigkeit von Probegrabungen ergeben, so verlängert sich der im Punkte 3, Absatz 1, festgesetzte Termin um längstens 14 Tage, innerhalb welcher alle verlangten Probegrabungen durchzuführen sind und die Kommission unbedingt abzuhalten ist.

8. Bei Zulegungen der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft und der Wiener Elektrizitäts-Gesellschaft sind die Kabel unter die vorhandenen Ziegelabdeckungen zu legen.

9. Bei Zulegungen der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft sollen die Kabel in die bereits vorhandenen Holzkästen gelegt werden; sind diese zu eng, so sind die alten Kästen durch neue, entsprechend breitere zu ersetzen, oder ein neuer Kasten über den alten zu setzen.

10. In der Augustinerstraße sind die Kabellegungsarbeiten gleichzeitig mit jenen der städtischen Elektrizitätswerke vorzunehmen. Die letzteren haben diese Kabellegung jedenfalls bis Ende August zu beginnen und der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft den Beginn mindestens 14 Tage früher anzuzeigen.

11. Die Kabel der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft in der Westbahnstraße und Mittelgasse dürfen nicht über die alte Gemeindegrenze hinaus gelegt werden und hat die Gesellschaft diese alten Grenzen in ihren Projektsplan einzuzeichnen.

12. Alle Kabellegungsarbeiten in den verkehrreichen Straßen des I. Bezirkes müssen zur Nachtzeit vorgenommen werden, so daß am nächsten Morgen das Pflaster wieder vorschriftsmäßig hergestellt und das Schutt- sowie sonstige Materiale entfernt ist.

13. Die Gesellschaften haften der Gemeinde für jeden Schaden, welcher ihr aus der Legung und dem Bestande der hier in Rede stehenden Kabel an ihrem Eigentume, oder am Eigentume dritter Personen, welche die Gemeinde für den Schaden in Anspruch nehmen, erwächst.

14. Die Gesellschaften verzichten auf alle Ansprüche, welche sie daraus ableiten, daß sie die Genehmigung zu den in den Verzeichnissen A, B und C angeführten Kabellegungen bisher nicht erhalten haben. Sie werden daher im Falle der Fortsetzung des Verfahrens ihre Klagebegehren, insofern dieselben solche Ansprüche zum Gegenstande haben, in betreff dieser Ansprüche vorbehaltslos zurückziehen.

15. Die Gemeinde verzichtet, falls infolge des hier vereinbarten Ruhens des Verfahrens die Verjährung irgend eines in den erwähnten Klagen enthaltenen Anspruches eintreten sollte, diese Einwendung der Verjährung zu erheben, falls der Prozeß wieder aufgenommen werden sollte.

16. Bezüglich der den Gesellschaften bisher widerruflich erteilten Bewilligungen wird die Gemeinde während des Ruhens des Verfahrens von ihrem Widerrufsrechte keinen Gebrauch machen.

17. Die Gesellschaften verzichten auf eine Erledigung der Proteste und Eingaben, welche von ihnen anlässlich der Kabellegung für die städtischen Elektrizitätswerke eingebracht worden sind, für die nächsten drei Monate.

18. Während des Ruhens des Verfahrens wird von den vertragsschließenden Teilen alles zu vermeiden sein, was die gegenseitigen Beziehungen beeinträchtigen könnte.

19. Die Gesellschaften sowie die Gemeinde werden das Gericht ersuchen, daß während des Ruhens des Verfahrens die Arbeiten der Sachverständigen im Prozesse eingestellt werden.

Dieses Protokoll, welches auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 9. Juli 1902, Z. 9015, vereinbart wurde, wird in zwei Partien ausgefertigt, von welchen das eine die Gemeinde Wien, das andere die Internationale Elektrizitätsgesellschaft erhält.

Für die Gemeinde Wien:

Der Bürgermeister:

Dr. Karl Lueger m. p.

Stadtrat

Ferdinand Gräf m. p.

Stadtrat

Karl Hörmann m. p.

Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft:

L. Tedesco m. p.

ppa. **A. Kern** m. p.

Internationale Elektrizitätsgesellschaft:

Dr. S. Hampe m. p.

Stern m. p.

Wiener Elektrizitätsgesellschaft:

Dr. S. Feistmantel m. p.

ppa. **S. Siegel** m. p.

Es durfte nunmehr erwartet werden, daß die Elektrizitätsgesellschaften die Vorteile eines friedlichen Verhältnisses zur Gemeinde auch vom geschäftlichen Standpunkte zu würdigen wissen und zur Erkenntnis gelangen werden, daß das Hinüberspielen eines Streites, welcher einzig und allein in der Verkennung der öffentlichen Pflichten und wohlmeinenden Fürsorge der Gemeinde für das allgemeine Beste seinen Ausgangspunkt gefunden hatte, auf das Gebiet des kaufmännischen Wettbewerbes für die Gesellschaften nur von nachteiligen Folgen begleitet sein könne, weil die Gemeinde durch die Überlegenheit ihrer Werke in technischer Beziehung, durch die bedeutend geringeren Betriebsauslagen und durch den Rückhalt in der Bevölkerung in einem Konkurrenzkampfe ohne Zweifel obsiegen müßte. Allein diese Erwartung wurde gar bald getäuscht. Die Gesellschaften setzten nicht nur ihr Bestreben, ihre größeren Stromabnehmer durch fünf- oder mehrjährige Verträge an sich zu binden, unentwegt fort, sondern trachteten auch die Leistungsfähigkeit, Geschäftsgebarung und Konkurrenzfähigkeit der städtischen Werke durch wiederholte abfällige Besprechungen in einzelnen Tagesblättern herabzusetzen.

Infolgedessen sah sich die Gemeinde gegen Ende des Berichtsjahres genötigt, die Wiederaufnahme des Prozeßverfahrens beim Gerichte zu beantragen, während gleichzeitig zwischen den städtischen Elektrizitätswerken einerseits und den drei Gesellschaften andererseits ein heftiger Konkurrenzkampf entbrannte, welcher noch weit in das Jahr 1903 hinein währte. Die Darstellung dieses Kampfes und seiner endlichen Beilegung wird daher die Aufgabe des nächsten Verwaltungsberichtes sein. Auf prozessualem Gebiete begannen nunmehr die Sachverständigen ihre mühsame und zeitraubende Arbeit, da der Rechtsanwalt der Gemeinde in jedem einzelnen von den Gesellschaften behaupteten Falle einer Vertragsverletzung den Beweis für die technische Unmöglichkeit der betreffenden Kabelleitung angetragen hatte.

Von sonstigen wichtigen Vorkommnissen ist folgendes hervorzuheben:

Am 27. Mai fand die feierliche Einweihung der Werke statt. Zu derselben hatten sich außer dem Bürgermeister, seinen beiden Stellvertretern und zahlreichen Gemeinderäten Eisenbahnminister Dr. K. v. Wittel, Statthalter Graf Kielmannsegg, Polizeipräsident N. v. Habrda, Schottenprälat Kost, die Spitzen der städtischen Ämter und Anstalten, die Direktoren und Leiter der bei der Erbauung der Werke hervorragend beschäftigten Unternehmungen und viele andere Persönlichkeiten auf dem Werkspatze der Zentralen an der Simmeringerlände eingefunden. Dortselbst war ein geschmackvolles Altarzelt errichtet, in welchem Weihbischof Dr. Schneider unter Assistenz des Dechanten Karpf von Simmering und der Pfarrgeistlichkeit die kirchliche Weihe der Werke vornahm, worauf in langem Zuge die einzelnen Werksgebäude betreten und ebenfalls geweiht wurden.

Die Baukosten der städtischen Elektrizitätswerke waren schon in dem ursprünglichen Kostenanschlage mit 34,030.000 K beziffert worden (vergleiche Verwaltungsbericht für 1900, Seite 454). In der Folge ergab sich das Bedürfnis nach Beschaffung von weiteren 6,000.000 K, weshalb in dem auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. Dezember 1901 angenommenen Investitionsanlehen ein Teilbetrag von 10,000.000 K für die städtischen Elektrizitätswerke sichergestellt wurde (Verwaltungsbericht für 1901, Seite 49). Infolgedessen mußte mit der k. k. priv. österreichischen Länderbank und den Österreichischen Schuckertwerken, welche auf Grund der Vereinbarungen über die Begebung des 30,000 000 K (Elektrizitäts-) Anlehens auch zur Beschaffung des diesen Betrag übersteigenden Gelderfordernisses verpflichtet waren (Verwaltungsbericht für 1900, Seite 456), mit Rücksicht auf die geänderte Geldbeschaffung ein Nachtragsübereinkommen getroffen werden. Da diese beiden Unternehmungen im ersten Betriebsjahre auch den technischen Betrieb der Werke als Probetrieb zu führen hatten und hierüber gleichfalls noch eine Vereinbarung erforderlich war, genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 1. August die in dem nachstehenden Protokolle vom 25. April enthaltenen Vorschläge:

Protokoll

aufgenommen am 25. April 1902.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Gegenstand ist die Besprechung über die Geldbeschaffung für diejenigen Auslagen für die städtischen Elektrizitätswerke, welche das 30 Millionen Kronen-Anlehen überschreiten und über die Vereinbarung mit der Gemeinde wegen des Probetriebes der Werke.

A.

Geldbeschaffung für diejenigen Auslagen für die städtischen Elektrizitätswerke, welche das 30 Millionen Kronen-Anlehen überschreiten.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke vom 10. Februar 1902, Z. 1851, M. 3. $\frac{102,699/01}{V}$, wurde der Magistrat beauftragt, bezüglich derjenigen Auslagen für die städtischen Elektrizitätswerke, welche das 30 Millionen Kronen-Anlehen überschreiten, im Hinblick auf den Umstand, daß das Gelderfordernis für diese Auslagen von der Gemeinde aus dem Investitionsanlehen beigelegt wird, mit den Erstherrn des Baues und Probetriebes der städtischen Elektrizitätswerke eine Nachtragsvereinbarung zu dem Übereinkommen wegen Begebung des Elektrizitätsanlehens vom Jahre 1900 auf folgender Grundlage zu treffen:

„Insofern der Erlös aus dem Elektrizitätsanlehen per 30 Millionen Kronen, zum Übernahmezinsfuß von 98% berechnet, somit im Effektivbetrage von 29 1/4 Millionen Kronen zur Deckung

des Aufwandes für den ersten Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke ausreicht, bleiben die im finanziellen Abkommen bezüglich der Anlehensbegebung mit der k. k. priv. österreichischen Länderbank und der Aktiengesellschaft „Österreichische Schuldwerke“ getroffenen Vereinbarungen aufrecht.

Für den die Summe von 29.4 Millionen Kronen (effektiv) übersteigenden Aufwand wird die Gemeinde nach Maßgabe des weiteren Baufortschrittes die erforderlichen Geldmittel aus dem Erlöse des Investitionsanlehens per 285 Millionen Kronen zur Verfügung stellen. Weil also die k. k. priv. österreichische Länderbank und die Aktiengesellschaft „Österreichische Schuldwerke“ hinsichtlich dieses Erfordernisses der Geldbeschaffung enthoben sind, der Gemeinde dagegen durch den bezüglich der Investitionsanleihe vereinbarten Begebungskurs von $94\frac{1}{2}\%$ ein Ausfall von $3\frac{1}{2}\%$ erwächst, so ist im Wege von Verhandlungen mit den genannten Erstehern ein Nachlaß von den offerierten Preisen anzustreben.

Gleichzeitig ist den genannten Kontrahenten bekanntzugeben, daß sie mit Rücksicht auf die von der Gemeinde übernommene Geldbeschaffung für den, den Effektivbetrag von 29.4 Millionen Kronen übersteigenden Bauaufwand und bei dem Umstande, als der Gemeinde die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen für diesen Betrag auch bis zum 1. August 1902 erwächst, im Sinne des finanziellen Abkommens über die Begebung der Elektrizitätsanleihe auf die 5%igen Interkalarzinsen keinen Anspruch zu erheben berechtigt sind.“

Herr Direktor Lohstein macht aufmerksam, daß die Ersterer des Baues und Probebetriebes der städtischen Elektrizitätswerke nach dem finanziellen Übereinkommen über die Begebung des Elektrizitätsanlehens nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt sind, für den Fall, als das Erfordernis für die Herstellung des ersten Ausbaues der städtischen Elektrizitätswerke den Betrag von 30 Millionen Kronen Nominale übersteigen sollte, auch den Mehrbetrag in Obligationen zum Kurse von 98% zu übernehmen.

Weil aber der k. k. priv. österreichischen Länderbank infolge der Begebung des Investitionsanlehens durch die Gemeinde Elektrizitäts-Obligationen über 30 Millionen Kronen Nominale nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können und weil außerdem mit Rücksicht auf die Bestimmungen des finanziellen Übereinkommens über die Übernahme der Verzinsung für das Bahnwerk ab 1. Jänner und für das Lichtwerk ab 1. August 1902 eine Vereinbarung getroffen werden muß, so einigen sich die Gefertigten zu folgendem Vorschlage:

Es werden für die Aufstellung über die Baukosten der städtischen Elektrizitätswerke drei Termine festgesetzt:

a) 1. August 1902.

Zu diesem Termine werden die Ersterer eine Zusammenstellung der bis dahin für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke gemachten Auslagen vorlegen. Die Gemeinde wird dieselbe prüfen, wobei jedoch der Vorbehalt gemacht wird, daß durch diese Prüfung der eigentlichen Schlußrechnung in keiner Weise präjudiziert werden soll.

Durch diese Prüfung soll vielmehr nur eine vorläufige Feststellung des der Verzinsung zugrunde zu legenden Kapitalsaufwandes stattfinden, unbeschadet einer etwaigen späteren Richtigstellung im Detail.

Längstens binnen $1\frac{1}{2}$ Monaten nach Überreichung dieser Zusammenstellung ist zu ermitteln, ob der Nominalbetrag des Elektrizitätsanlehens überschritten ist oder nicht.

Im ersten Falle hat die Gemeinde den vollen Anlehensbetrag von 30.000.000 Kronen Nominale, im zweiten Falle den ermittelten Minderbetrag zu verzinsen, und zwar für den auf das Bahnwerk entfallenden Teilbetrag ab 1. Jänner und für den auf das Lichtwerk entfallenden Teilbetrag ab 1. August 1902.

b) 31. Dezember 1902.

Zu diesem Termine haben die Ersterer über die für beide Werke seit 1. August 1902 weiter geleisteten Arbeiten und Lieferungen abgefordert Rechnung zu legen, deren Fälligkeit drei Monate nach Einreichung eintritt.

c) Nach dem 31. Dezember 1902.

Für Lieferungen, welche bis 31. Dezember 1902 wohl bestellt, aber noch nicht ausgeführt sind, ist fallweise nach Vollendung gleichfalls abgefordert Rechnung zu legen, deren Fälligkeit drei Monate nach Einreichung eintritt.

Soweit die obigen Schuldigkeiten noch in den der k. k. priv. österreichischen Länderbank übergebenen Schuldverschreibungen der 30 Millionen Kronen-Elektrizitätsanleihe Deckung finden, hat der Begleich auf diese Obligationen verrechnet zu werden und hat die Gemeinde von den vorstehend

bestimmten Fälligkeitsterminen angefangen, die Verzinsung der bezüglichen Obligationsträge zu übernehmen. Darüber hinaus hat Barausgleich zu erfolgen, und zwar unter Einhaltung der vorangeführten Fälligkeitstermine.

Bei den in Bar zu leistenden Zahlungen wird für die Differenz zwischen dem vertragsmäßig zugestandenem Übernahmezkurse der Elektrizitätsanleihe von 98% und dem für das Investitionsanlehen erzielten Übernahmezkurse von 94½% die Gemeinde in der Weise schadlos gehalten, daß für die zur Barauszahlung kommenden Rechnungsbeträge ein Nachlaß von 3½% der Gemeinde zugestanden wird.

Bezüglich der sich noch im Laufe des heurigen Jahres als notwendig erweisenden Lieferungen wird unbeschadet der sonstigen diesbezüglichen Vereinbarungen bestimmt, daß alle bis 31. Dezember 1902 zur Bestellung gelangenden, der Natur der Sache nach in den Rahmen der städtischen Elektrizitätswerke fallenden Arbeiten und Lieferungen zu angemessenen Preisen den Erstherrn übertragen werden sollen.

Für Bauführungen, welche der Natur der Sache nach nicht in den Rahmen der Werke fallen, bezw. in dem ursprünglichen Kostenanschlage nicht vorgesehen waren, wie z. B. Arbeiterhäuser, Direktionsgebäude u. dgl., soll die Gemeinde bei der Vergebung freie Hand haben.

Bezüglich der Berechnung der Interkalarien, welche nach dem finanziellen Übereinkommen für den Gesamtaufwand für das Bahnwerk 7·2% und für den Gesamtaufwand für das Lichtwerk 5% betragen, wird folgendes bestimmt:

Für die bei der Zusammenstellung a) ausgewiesenen Posten betragen die Interkalarien, und zwar für den ausschließlich für Zwecke des Bahnwerkes gemachten Aufwand 7·2%, für den ausschließlich für Zwecke des Lichtwerkes gemachten Aufwand 5%.

Für gemeinsame Arbeiten und Lieferungen wird ein Aufteilungs Schlüssel vereinbart.

In gleicher Weise sind auch diejenigen in dieser Zusammenstellung noch nicht enthaltenen Arbeiten und Lieferungen zu behandeln, welche bis 1. August 1902 bereits der Hauptsache nach fertiggestellt sind und nur noch geringerer Vollendungsarbeiten bedürfen; dagegen werden die Interkalarien für Arbeiten und Lieferungen, welche bis 1. August 1902 noch nicht in der Hauptsache fertiggestellt sind, ohne Ausnahme mit 5% aufgerechnet.

B.

Vorschläge für den Probetrieb.

Die Gefertigten einigen sich auf folgenden Vorschlag:

1. Der Probetrieb begann am 8. April 1902, das ist mit dem Beginne der Stromabgabe für die städtischen Straßenbahnen und dauert, wenn derselbe nicht früher gekündigt wird, ein Jahr.

2. Es kann eine Abkürzung des Probetriebes stattfinden, nur muß die Gemeinde dies den Erstherrn ein Vierteljahr früher anzeigen. Diese Anzeige muß jedoch mit einem Kalenderviertel zusammenfallen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen nach § 2 der besonderen Bedingungen für den Probetrieb aufrecht.

3. Da der Probetrieb nicht in der vollen Stärke beginnt, sondern nur allmählich zunehmen wird, so erhalten die Erstherrn nachfolgende Pauschalvergütungen:

I. Solange der Probetrieb mit einer Dampfdynamomaschine und mit einer Reservemaschine geführt werden wird, erhalten die Erstherrn pro Monat K 31.664.— p. r. t.

II. Solange der Probetrieb mit zwei Dampfdynamomaschinen und einer Reservemaschine geführt werden wird, erhalten die Erstherrn pro Monat K 35.784.— p. r. t.

III. Sobald zur Führung des Probetriebes drei Dampfdynamomaschinen und eine Reservemaschine nötig sein werden, sollen die Preise des mit Gemeinderatsbeschuß vom 11. Mai 1900, Z. 5017, genehmigten Kostenanschlages zur Anwendung kommen, nämlich pro Monat K 42.516·66.

In diesen Kosten sind sämtliche Erfordernisse für den Betrieb mit Ausnahme des Brenn- und Schmiermaterials und der Säure zum Nachfüllen der Batterien inbegriffen.

4. Sobald die Unterstationen Landstraße und Leopoldstadt zur Stromabgabe für Bahnzwecke oder zur Licht- und Kraftabgabe herangezogen werden, wird den Erstherrn außerdem ein monatlicher Pauschalbetrag von K 1150.— pro Station vergütet.

5. Sobald in der Unterstation Mariahilf der Unterleitungsbetrieb in der Probebetriebsperiode I eingeführt wird, wird den Ersthern außer dem unter 3, I angeführten Betrage noch der monatliche Pauschalbetrag von K 590.— vergütet. Wenn dies aber erst in der II. Periode geschieht, bleibt die oben angeführte Vergütung von K 35.784 unverändert.

6. Sobald von einer Unterstation Strom, sowohl für Bahnzwecke, als auch für Licht- und Kraftabgabe geliefert wird, erhöhen sich die Personalkosten der jeweiligen Probebetriebsperiode für diese Unterstation um 25%, und zwar:

für die Unterstation Landstraße um K 381.25,

„ „ „ Mariahilf „ K 660.—,

bezw. K 807.50, wenn der Unterleitungsbetrieb beginnt, bezw. K 922.50, wenn der Betrieb mit drei Dampfdynamos beginnt;

für die Unterstation Rudolfsheim um K 456.25,

„ „ „ Leopoldstadt „ K 381.25,

„ „ „ Währing „ K 381.25.

7. Das Brennmaterial (Kohle, Koks und Brennholz) stellt die Gemeinde selbst bei, und zwar für die Fälle I und II bis zu einer Menge, welche durch die Ergebnisse des Betriebes festzustellen sein wird, und für den Fall III nach den Bestimmungen des genehmigten Kostenanschlages vom 11. Mai 1900.

In Betreff der Einbringung von Brennmaterial in den Kohlenschuppen sowie der Reinigung des Werkplatzes wird ausbedungen, daß sich das von den Ersthern beizustellende Hilfspersonal den Anordnungen der städtischen Bau-, bezw. Betriebsleitung bedingungslos unterordnet und erhalten die Ersthern für die Einbringung der Kohlen, welche zum Betriebe und zur Anschaffung einer entsprechenden Reserve nötig sind, in der Periode III eine Pauschalvergütung von K 680.— pro Monat. Für die Perioden I und II ist diese Entschädigung in den im Punkte 3 vorangeführten Pauschalien enthalten.

Strafgebühren für allfällige Verzögerungen in der Expedition der Kohlenwaggons nimmt die Gemeinde nicht auf sich, wenn das Verschulden nicht einem Gemeindeorgane zur Last fällt. Es wird jedoch vereinbart, daß bei der Bestellung von Kohlensendungen zwischen der städtischen Betriebsleitung und den Ersthern das Einvernehmen zu pflegen ist.

8. Die Ersthern verpflichten sich, jederzeit das zum anstandslosen Betriebe erforderliche Personal zu halten.

9. Keinesfalls wird für Schmiermaterial mehr vergütet als in der Periode I höchstens 3200 K pro Monat und in der Periode II während der ersten zwei Monate höchstens K 5000, vom Beginne des dritten Monats angefangen höchstens K 4500, wobei jedoch das Ersparnis eines Monats einem etwaigen späteren Mehrerfordernisse zugute kommen soll.

10. Für die Säure, welche zum Nachfüllen der Pufferbatterien verwendet wird, werden den Ersthern K 150 als monatliches Pauschale bezahlt. Werden die Lichtbatterien auch zur Abgabe an Konsumenten verwendet, so erhalten die Ersthern für jede Batterie pro Monat K 50 für das Nachfüllen.

11. Die Ersthern verzichten ausdrücklich auf die Anrechnung irgend welcher Betriebsauslagen anderer Art, als der hier angeführten.

12. Für jeden Monat ist der Gemeinde innerhalb der ersten acht Tage des nächstfolgenden Monats über die Kosten des Probebetriebes eine Rechnung zu legen, welche noch im Laufe des dem Rechnungsmonate folgenden Monats von der Gemeinde zu bezahlen ist.

13. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, daß ein Vertreter der Betriebsleitung der Ersthern bei der städtischen Bau- und Betriebsleitung anwesend ist, so wird diesem Wunsche von den Ersthern Rechnung getragen werden.

Klose m. p.,
Bauinspektor.

Dr. Harbich m. p.,
Magistrats-Kommissär.

Karel m. p.
Oberingenieur.

Friedr. Hünic m. p.,
Ober-Stadtbuchhalter

Für die Österreichischen Schudertwerke:

Hubert Sauer m. p.

Ludwig August Lohnstein m. p.

Nächst diesem Übereinkommen, welches sich als eine Ergänzung der Bauverträge darstellt, bedürfen auch die im Protokolle vom 24. Februar 1902 enthaltenen Vereinbarungen mit der k. k. Regierung (vgl. oben unter X, A. c. „Städtische Straßenbahnen“ Seite 132) noch einer kurzen Erwähnung. Inwieferne hiedurch mehrere während des Baues entstandene Streitfragen geschlichtet und auf Grund der geschlossenen Kompromisse die Bau- und Betriebskonsense erwirkt wurden, ist bereits im 1. Abschnitte unter c) „Kabelnetz“ dargestellt worden. Die Konzession für die Betriebsstelephonleitungen wurde gelegentlich der alljährlich stattfindenden Revision des städtischen Privattelephonnetzes durch einen Anhang zum Konzessionsprotokolle vom 15. Juli 1898 verliehen.

Für den Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke war es von wesentlicher Bedeutung, daß die Möglichkeit des gemeinschaftlichen Betriebes der Bahn- und Lichtzentrale sichergestellt wurde, ohne hieraus bei der Erwerbsteuerbemessung für den steuerpflichtigen Lichtbetrieb nachträgliche Schwierigkeiten befürchten zu müssen. Gleichzeitig wurde in Anerkennung des von der Gemeinde seit jeher festgehaltenen Rechtsstandpunktes ausdrücklich ausgesprochen, daß das Bahnwerk eine Nebenanlage der mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten elektrischen Kleinbahnen bildet und als solche auch die im Art. V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen genießt. Endlich wurde in diesem Protokolle die Stromlieferung für die dem Eisenbahn-, Finanz- und Handelsministerium unterstehenden Staatsgebäude sichergestellt und der Beitritt der übrigen Zentralstellen zu dieser Vereinbarung in Aussicht genommen sowie auch für den Fall der Einführung der elektrischen Zugförderung auf der Wiener Stadtbahn die Übertragung der erforderlichen Kraftlieferung an die städtischen Elektrizitätswerke bereits grundsätzlich zugesichert. In welcher Weise sodann ein Übereinkommen hinsichtlich der Stromlieferung an sämtliche staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden Gebäude und Anstalten mit der k. k. Regierung vereinbart wurde, wird im nächsten Verwaltungsberichte darzustellen sein.

Als der Betriebsbeginn die Aufstellung einer Betriebsleitung erheischte und bei derselben die für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden erforderlichen Dienst- abteilungen eingerichtet, die notwendigen Geschäftsbücher angelegt und Elektrizitätszähler, Bogen- und Glühlampen, Installationsmaterial u. auf Lager genommen werden mußten, konnte für diese Zwecke im Neuen Rathause nicht mehr der nötige Raum gefunden werden. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in den Sitzungen vom 15. Jänner und 25. April die Miete geeigneter Räumlichkeiten im Hause VI., Gumpendorferstraße 8 und entschloß sich gleichzeitig an letzterem Tage, dem Gemeinderate mit Rücksicht auf den zusehends wachsenden Geschäftsumfang der Betriebsleitung die Erbauung eines eigenen Verwaltungsgebäudes zu empfehlen (siehe Abschnitt 1, d).

In Verfolgung der schon im Vorjahre mit der Gemeinde Floridsdorf eingeleiteten Vertragsverhandlungen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 422) hatte sich der Ausschuß in den Sitzungen vom 16. Dezember 1901, 15. Jänner und 13. Februar 1902 mit der Beratung eines vollständigen Entwurfes des dieser Gemeinde anzubietenden Stromlieferungsvertrages zu befassen und stellte in der Sitzung vom 13. Februar den Wortlaut der Vertragsofferte endgiltig fest. Die weiteren Verhandlungen gerieten aber zum Stillstande, als durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 1. und

3. Juli 1902 die Vereinigung Floridsdorfs mit der Gemeinde Wien in unmittelbare Nähe gerückt schien; ihre Wiederaufnahme erfolgte erst im Jahre 1903 und wird daher die weitere Darstellung dieser Angelegenheit eine Aufgabe des nächsten Verwaltungsberichtes zu bilden haben.

Von größeren Abschüssen, welche im Wiener Gemeindegebiete selbst erzielt wurden, sind das Raimund- und Kaiser-Jubiläums-Stadttheater zu nennen, bezüglich deren mit den betreffenden Theatervereinen zehnjährige Stromlieferungsverträge errichtet wurden. Ferner wurde auch mit dem Zwangsverwalter der elektrischen Straßenbahn Wien-Ragran ein Vertrag abgeschlossen und die Stromlieferung für dieses Unternehmen im Oktober begonnen.

Die auf dem Wiener Plage seit Jahren eingelebte Übung, für Stiegenhausbeleuchtungen Pauschalpreise zu gewähren, ließ es geboten erscheinen, in Ergänzung der im Vorjahre genehmigten allgemeinen Strombezugsbedingungen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 419 ff.) auch für die städtischen Elektrizitätswerke entsprechende Pauschalpreise festzusetzen. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 13. Februar die für Stiegenhausbeleuchtungen zu gewährenden Pauschalpreise und stellte gleichzeitig außer den allgemein giltigen Strombezugsbedingungen für Pauschalanmeldungen noch folgende besondere Bestimmungen auf:

Es steht der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ jederzeit frei, die Strominanspruchnahme von Fall zu Fall von städtischen Organen revidieren zu lassen.

Eine Vermehrung der angeschlossenen Lampen, der Austausch der angegebenen Lampen gegen solche mit höherem Wattverbrauche oder höherer Leuchtkraft, oder schließlich eine Überschreitung der angegebenen Brenndauer darf nur im Einvernehmen und nach erfolgter Zustimmung der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ erfolgen.

Hat eine Vergrößerung der Kapazität der Anlage über das vereinbarte Maß von H. W. ohne Wissen und Zustimmung der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ stattgefunden, so ist diese berechtigt, den doppelten Betrag des auf die Vergrößerung entfallenden Pauschales für die Zeit, welche seit der letzten Revision der Anlage verfloßen ist, einzuziehen und das Pauschalübereinkommen als erloschen zu betrachten.

Nach Ablauf je eines Jahres erfolgt eine Kontrolle der tatsächlich beanspruchten im Vergleich zur angemeldeten Strommenge mittels Kontrollzählers und findet erforderlichenfalls eine Neuberechnung des Pauschalpreises statt.

In Fällen, wo der Abnehmer Änderungen an den bestehenden Einrichtungen eigenmächtig ausführt, oder Beamten und Aufsehern der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ den Zutritt zu den Leitungen, Meßapparaten und den elektrisch beleuchteten Räumen verweigert, wenn er die Beleuchtung in mißbräuchlicher Weise verwendet, andere als die vereinbarten Glühlampen aufsteckt oder ohne die Zustimmung der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ die angeschlossene Strominanspruchnahme erhöht, steht der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ insbesondere auch das Recht zu, das Pauschalverhältnis als erloschen zu erklären.

Die vorstehende Pauschalierung gilt nur für die Anlage und für die Zeiten, für welche sie vereinbart wurde.

Im übrigen unterwerfe..... $\frac{\text{ich mich}}{\text{wir uns}}$ den mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juni 1901, W. Z. 12565, genehmigten Bedingungen für den Bezug von elektrischem Strom aus dem städtischen Elektrizitätswerke.

Als die Zunahme der Strombezugsanmeldungen erkennen ließ, daß die für den Betrieb des Lichtwerkes gehegten Erwartungen nicht nur ihre volle Bestätigung finden, sondern sogar in Bälde übertroffen sein würden, ging der Ausschuß auch daran, die schon bei der Aufnahme der ersten Akquisiteure in Aussicht genommene Zuwendung von

Provisionen zu regeln. Nach eingehender Beratung wurde daher in der Sitzung vom 17. Oktober das nachstehende Provisionsnormale genehmigt:

Provisionsnormale der Städtischen Elektrizitätswerke für die Zubringung von Abnehmern elektrischen Stromes.

A. Für die von der Gemeinde angestellten Akquisiteure:

1. Bei Neuanlagen oder Anlagen, welche früher an ein anderes Werk angeschlossen waren: per Glühlampe ohne Unterschied der Kerzenstärke 30 h, per Bogenlampe 2 K 50 h, per Pferdekraft 3 K.
2. Bei Zubringung des Mietnachfolgers eines bisherigen Konsumenten: per Glühlampe ohne Unterschied der Kerzenstärke 15 h, per Bogenlampe 1 K 25 h, per Pferdestärke 1 K 50 h.
NB. Unter Pferdestärke wird die angegebene Leistung eines Motors verstanden.
3. Für Erweiterung einer Anlage wird keine Provision gezahlt.
4. Die Provision wird erst nach Beginn der Stromlieferung und zwar nach Maßgabe der angeschlossenen Lampen oder Pferdestärken fällig.
5. Sind an der Zubringung mehrere Akquisiteure beteiligt, so wird die Provision zu gleichen Teilen geteilt.

B. Für Installateure, private Agenten u.

1. Installateure erhalten für Überbringung der vollständig ausgefüllten und vom Abnehmer des Stromes unterfertigten Anmeldung in den Bezirken I—IX und XX für jedes von ihnen selbst neuinstallierte Kilowatt 10 K. (Bruchteile unter 0·5 Kilowatt werden nicht gezahlt, Bruchteil über 0·5 Kilowatt werden als volles Kilowatt gerechnet.) In den Bezirken X—XIX wird für die gleiche Leistung der Betrag von 6 K per Kilowatt bezahlt.
2. Für Erweiterungen, Um- oder Abänderungen wird keine Provision bezahlt.
3. Für Nachfolger in ehemaligen Konsumlokalen der städtischen Werke wird keine Provision bezahlt.
4. Für Anlagen, welche bisher von anderen Unternehmungen mit Strom versorgt wurden, wird nur dann Provision bezahlt, wenn die vom Installateur geleistete Arbeit einer Neuinstallation gleichkommt.
5. Die Provision wird erst nach Beginn der Stromlieferung fällig und auf Grund der vorstehenden Normen, jedoch nur für die tatsächlich schon Strom beziehenden Lampen, Motoren u. berechnet.
6. Private, Agenten, Hausbesorger u. werden bei Berechnung der Provision nach denselben Grundsätzen behandelt, wie Installateure, jedoch ohne Einschränkung ad Punkt 3 und 4.

Schlußbestimmungen (für A und B gemeinschaftlich).

- a) Werden von einem und demselben Abnehmer zwei oder mehrere Anmeldungen ausgefertigt, so entscheidet über die Berechtigung des Provisionsbezuges das frühere Datum der Anmeldung.
- b) In Streitfällen entscheidet die Direktion (Betriebsleitung).
- c) Für Staats-, Landes- und städtische öffentliche Gebäude wird überhaupt keine Provision gezahlt.
- d) Die Provision wird nur als einmalige Zahlung geleistet.

Um auch den Installateuren mit Rücksicht auf die höhere Spannung des städtischen Lichtnetzes bei der Ausführung von Haus- und Wohnungsinstallationen für die Konsumenten an die Hand zu gehen und durch Aufstellung allgemein gültiger Installationsvorschriften die Möglichkeit zu bieten, daß die an die städtischen Werke anzuschließenden Beleuchtungs- und Kraftbezugsanlagen von vornherein entsprechend ausgeführt werden und nicht erst bei der Überprüfung bemängelt werden müssen, genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 29. Dezember folgendes Installationsnormale:

Vorschriften für die Ausführung elektrischer Anlagen zum Anschlusse an die Städtischen Elektrizitätswerke in Wien.

Für die Ausführung von Installationen zum Anschlusse an die städtischen Elektrizitätswerke gelten im allgemeinen die Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ausgabe 1901.

Im nachstehenden sollen nun alle jene Punkte hervorgehoben werden, welche für diese Installationen von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 1.

Stromarten. Anschlußverbindungen.

a) Die städtischen Elektrizitätswerke liefern auf Entfernungen bis 2,5 km von der nächsten Unterstation Gleichstrom nach dem Dreileiter-systeme mit einer Spannung von 2×220 Volt, auf größere Entfernungen dreiphasigen Wechselstrom mit zirka 96 Polwechseln von 200, 300, 500 und in besonderen Fällen auch bis 5000 Volt Spannung.

In solchen Ausnahmefällen wird von der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke von Fall zu Fall die Entscheidung getroffen werden.

b) Licht- und Kraftanlagen bis zu einem elektrischen Effekt von 1 Kilowatt können bei Gleichstrom unter Zugrundelegung des Zweileiter-systems ausgeführt werden. Größere Lichtanlagen sind als Dreileiteranlagen auszuführen. Motoren, Heiz- oder elektrolytische Anlagen mit einem elektrischen Effekt über 1 Kilowatt sind an die beiden Außenleiter (440 Volt) anzuschließen. Drehstrom-Lichtanlagen werden bis 1 Kilowatt (20 Lampen) an 2 Phasen, darüber hinaus an alle 3 Phasen angeschlossen.

c) Innerhalb des Gleichstromgebietes werden Drehstromanlagen nur ausnahmsweise angeschlossen; dieselben müssen nach Angabe der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke hergestellt werden.

d) An die städtischen Elektrizitätswerke werden nur solche Anlagen angeschlossen, welche von konzessionierten und zur Ausführung elektrischer Anlagen behördlich berechtigten Installateuren vorschriftsmäßig ausgeführt sind. Die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke behält sich jedoch das Recht vor, Anlagen von Installateuren, welche als unzuverlässig bekannt sind, überhaupt nicht anzuschließen, sobald der betreffende Installateur seitens des Magistrates wegen mangelhafter Ausführung von Installationen bereits dreimal ermahnt oder gerügt oder einmal mit einer Geldstrafe belegt worden ist.

§ 2.

Anmeldungen.

Vor Beginn der Installationsarbeiten bei einer Neuanlage, Umänderung oder Erweiterung hat der Installateur der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke mittels Formulares hievon die Anzeige zu erstatten.

Vor dem Einlangen dieser Anzeige kann seitens der Elektrizitätswerke nicht mit der Herstellung der Hausanschlußarbeiten begonnen werden.

Bei größeren Anlagen behält sich die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke vor, von den Installateuren Leitungspläne und Schaltungsschemata der Anlage einzufordern und dieselben einer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen.

Diese Pläne sind genau nach den im Regulativ des Wiener Elektrotechnischen Vereines angegebenen Bezeichnungen und im Maßstabe 1 : 100, bezw. 1 : 50 auszuführen.

Die Zeichnungen müssen übersichtlich sein und haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die genaue Adresse des zu installierenden Objektes.
- b) Die Anzahl der Glühlampen, Bogenlampen, Elektromotoren, sonstigen Verbrauchsapparate und Transformatoren.
- c) Die Gesamtsumme der an das Straßennetz der städtischen Elektrizitätswerke anzuschließenden Kilowatt in übersichtlicher Darstellung.
- d) Die Angabe des Querschnittes der Leitungen, die Bezeichnung der Isolation und Art der Verlegung.
- e) Die Anzahl und genaue Bezeichnung der Abschmelzsicherungen.
- f) Den Aufstellungsort des Elektrizitätsmessers.
- g) Die Angabe der verschiedenen Räumlichkeiten (Keller, Küche, Zimmer, Magazin, Werkstätte etc.); die Angabe, ob feucht oder trocken, oder explosive Gase, Staubbemenge oder dergl. enthaltend.
- h) Die Angabe des eingehaltenen Maßstabes.

§ 3.

Überprüfung der Anlage. Hausanschluß. Zähler.

Mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Beginne der Stromabgabe hat der Installateur um Herstellung des Hausanschlusses und gleichzeitig um Überprüfung der Anlage anzufuchen,

Dabei ist jedoch ernstlich zu vermeiden, daß der Prüfungsbeamte zu unfertigen oder bewußt fehlerhaften Installationen gerufen wird. Es müssen daher bei der Prüfung bereits alle Schalter, Sicherungen und Beleuchtungskörper angeschlossen sein. Das Fehlen der Beleuchtungskörper könnte nur bei der Umänderung von im Betriebe befindlichen Gasbeleuchtungsanlagen gestattet werden.

Die unzeitgemäße Berufung des Prüfungsbeamten könnte unter Umständen, z. B. bei Ausziehterminen, wo zahlreiche Anlagen zu überprüfen sind, eine bedeutende Verschiebung des geplanten Anschlußtermines nach sich ziehen.

Bei den Überprüfungen hat der Installateur oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein; Tag und Zeit der Überprüfung bestimmt die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke.

Den Ort des Hausanschlusses und den Platz für den Elektrizitätszähler bestimmt die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke, doch hat der Installateur sowohl für den Hausanschluß als auch für den Zähler leicht zugängliche Räume zu ermitteln. Die Räume für den Hausanschluß und den Zähler müssen absolut trocken und frei von ägenden Gasen sein.

Die Bewilligung des Hauseigentümers zur Herstellung des Anschlusses hat der Installateur einzufolien und vorzuweisen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß weder der Anschlußkasten, noch der Zähler Beschädigungen erleiden können, weshalb erforderlichen Falles beide durch Holzkästen zu schützen sind. Die im Anschlußkasten befindlichen Schmelzsicherungen dienen zur Sicherung des Hausanschlußlabels, nicht aber zur Sicherung der Steigleitung, welche daher besonders zu sichern ist. Die beiden aus dem Anschlußkasten führenden Drähte sind die Außenleiter, während der Mittelleiter (Null- oder Alternativ-Leiter), weil geerdet, am Gehäuse des Anschlußkastens befestigt ist. (Im Innern der Gebäude ist jedoch der Mittelleiter mit derselben Isolation auszuführen, wie die Außenleiter.)

Die Aufstellung des Zählers, der Anschluß desselben und das Unterstrom-Setzen der Anlage geschieht ausschließlich durch Organe der städtischen Elektrizitätswerke; jede Vornahme derartiger Arbeiten durch Fremde ist strengstens verboten.

§ 4.

Berechnung der Leitungen.

Bei Berechnung der Leitungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Spannungsabfall in den Leitungen vom Anschlußkasten bis zur letzten Konsumstelle nicht mehr als 1½% betrage. Für die Querschnittsberechnung ergibt sich folgende Formel für Gleichstrom:

$$q = \frac{2 \cdot l \cdot i}{58 \cdot v}$$

Hierin bedeutet:

- q den Querschnitt des Drahtes in mm²,
- l die einfache Länge der Leitung in Metern (2 l doppelte Länge),
- i die maximale Stromstärke in Ampère,
- v den zulässigen Verlust längs der Leitung in Volt,
- 58 die spezifische Leitungsfähigkeit des Kupfers.

Drehstromleitungen für Licht können bei Querschnitten über 1½ mm² halb so stark bemessen werden, wie Gleichstromleitungen für gleiche Ampèrezahl, Länge und Spannungsverlust. Drehstromleitungen für Kraft sind um 25% stärker zu bemessen, als Lichtleitungen für Drehstrom bei sonst gleichen Umständen. Hier sei noch ausdrücklich bemerkt, daß eine 16 Normalkerzen-Glühlampe bei 220 Volt zirka 0.25 Ampère benötigt. Der Mittelleiter beim Dreileitersysteme kann ½mal so stark sein, als die Außenleiter; doch ist hier zu beachten, daß die Lampen stets gleichmäßig auf beide Außenleiter verteilt werden.

§ 5.

Motoren.

Die Motoren über ¼ PS müssen mit Anlaufwiderstand versehen sein, damit die Einschaltung des Stromes ganz langsam erfolgt und keine Spannungsschwankungen in benachbarten Lichtanlagen bemerkbar sind. Im entgegengesetzten Falle behält sich die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke vor, den Anschluß des Motors zu verweigern, bezw. die Abschaltung desselben vorzunehmen. Die Motoren müssen bei Gleichstrom zweipolige, bei Drehstrom dreipolige Ausschalter erhalten; dieselben sind so anzuordnen, daß bei ausgeschaltetem Motore die Magneterregung stets stromlos ist. Die Abzweigungen der Leitungen für Motoren, Heizkörper und derartige gewerbliche Anlagen haben unmittelbar hinter dem Hausanschlusse zu erfolgen, insofern sich die Stromabnahme hierfür

über 1 Kilowatt erstreckt. Abnahmen unter 1 Kilowatt dürfen ausnahmsweise von der Beleuchtungsleitung abgenommen werden, es dürfen sich aber hierbei keine störenden Schwankungen im Lichtneße ergeben. Die Leitungen zu den Motoren sind für die 1½fache größte Stromstärke zu berechnen.

§ 6.

Sicherheitsvorschriften.

Bis zur Herausgabe von behördlichen Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen hat der Unternehmer die Installationen nach den derzeit als Norm geltenden Sicherheitsvorschriften des Wiener Elektrotechnischen Vereines auszuführen. In zweifelhaften oder besonders schwierigen Fällen ist von seiten des Installateurs um das Gutachten der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke anzufuchen.

Von den Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines wird insbesondere nachstehendes behufs Einhaltung bei Gleichstromanlagen ins Gedächtnis zurückgerufen:

Alle Teile müssen für die Spannung von 220 Volt, bezw. 2×220 Volt gebaut sein und müssen namentlich Schalter und Sicherungen die bezüglichen Bezeichnungen aufweisen (§ 6).

Ausschalter bis 25 Ampère müssen als Schnappschalter gebaut sein (§ 7).

Neu- und Umbauten sind normal als feuchte Räume zu behandeln.

Unter Mauerwerk, bei Doppelschnüren und als „Lusterdrähte“ ist nur Isolation G oder GH zulässig (§ 41).

Als Lampenfassung ist in der Regel die „Edisonfassung“ zu verwenden.

Die Verlegung der Drähte in Holzleisten oder deren Befestigung mit Krampen ist verboten (§ 37 f).

Ein Leitungsquerschnitt unter 1 mm^2 ist nur an und in Beleuchtungskörpern zulässig (§ 14).

§ 7.

Installationsüberwachung.

Der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke steht das Recht zu, die Installationsarbeiten während der Ausführung zu überwachen und ist den etwaigen Anordnungen ihrer Organe Folge zu leisten.

§ 8.

Provisorische Anlagen.

Bei provisorischen Anlagen kann in einzelnen Punkten von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden, jedoch darf die Installation weder gesundheitsgefährlich sein, noch den feuerpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen. Bei provisorischen, sowie sehr großen Anlagen kann auch eine Ausnahme in der Prüfung stattfinden, und zwar derart, daß einzelne Teile der Anlage besonders überprüft werden, wenn es unbedingt erforderlich ist dieselben früher unter Strom zu bringen, als die komplette Anlage. Die besonderen Weisungen hiefür sind von dem Installateur von Fall zu Fall bei der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke einzuholen.

§ 9.

Änderung der Vorschriften.

Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bestimmungen nach Maßgabe des Fortschrittes auf dem Gebiete der Elektrotechnik oder aus anderen Gründen jederzeit zu ändern.

§ 10.

Besondere Sicherheitsvorschriften.

Für elektrische Anlagen in Theatern und bei Eisenbahnen sowie für Räume, in welchen mit salzhaltigen, alkalischen oder sauren Flüssigkeiten gearbeitet wird (schmierige Betriebe), oder welche explosive Gase oder Staubgemische enthalten, gelten besondere Sicherheitsvorschriften. Für derartige Installationsarbeiten ist von Fall zu Fall das Gutachten der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke einzuholen.

In Anbetracht des Umstandes, daß im Berichtsjahre die Einführung der elektrischen Straßenbeleuchtung ernstlich in Angriff genommen wurde, mußte auch die aus diesem Titel an die städtischen Elektrizitätswerke zu leistende Vergütung bestimmt werden. Der Gemeinderat faßte daher am 2. September den nachstehenden Beschluß:

1. Der Einheitspreis für die Verwendung elektrischen Stromes aus den städtischen Elektrizitätswerken zur öffentlichen Beleuchtung wird für die Jahre 1902 und 1903 vorläufig mit

35 h per Hektowattstunde bestimmt und hienach für eine nach dem Brennkalender ganznäch tig brennende zwölf Amperebogenlampe der jährliche Pauschalpreis von 715 K 55 h und für eine nach dem Brennkalender halbnäch tig brennende Bogenlampe derselben Kapazität der jährliche Pauschalpreis von 365 K 72 h festgesetzt. Hierbei wird jedoch auf Grund der Betriebsergebnisse des Jahres 1903 eine Richtigstellung des Preises für dieses Jahr in dem Sinne vorbehalten, daß im Rechnungsabschlusse die Kosten für die aus den städtischen Elektrizitätswerken bediente öffentliche Beleuchtung nach Maßgabe der wirklichen Selbstkosten rechnungsmäßig durchzuführen sind.

2. Es wird grundsätzlich genehmigt, daß in die Jahresvoranschläge in die Rubrik „Öffentliche Beleuchtung“ für die mit elektrischem Strome aus den städtischen Elektrizitätswerken durchzuführende elektrische Beleuchtung jeweils die Selbstkosten des Vorjahres einzustellen und dieselben in den Rechnungsabschlüssen nach Maßgabe der Betriebsergebnisse der betreffenden Rechnungsjahre erforderlichen Falles zu berichtigen sind.

3. Bei Verwendung von Lampen mit anderem als unter 1 angeführten Stromverbrauche oder anderer Brenndauer als der im städtischen Brennkalender angegebenen, wird der jährliche Pauschalpreis von Fall zu Fall bestimmt.

Um auch den Anschluß der bisher auf einigen Plätzen (Freiung, Michaelerplatz, Praterstern etc.) von den privaten Elektrizitätsgesellschaften besorgten öffentlichen Beleuchtung sowie der gleichfalls von den Privatgesellschaften beleuchteten, auf Kirchtürmen, Markthallen und eigenen Ständern befindlichen öffentlichen Uhren an die städtischen Elektrizitätswerke vollziehen zu können, war der Magistrat schon früher vom Stadtrate beauftragt worden, die einzelnen Beleuchtungsverträge nach Maßgabe der nächstfälligen Kündigungsstermine zu kündigen.

Weiters wurden, um dem dringendsten Bedarfe zu genügen und sich auch über die praktische Verwendbarkeit verschiedener Zähler Systeme ein richtiges Urteil bilden zu können, Elektrizitätszähler in kleineren Teillieferungen bei verschiedenen Firmen angekauft und für das nächste Betriebsjahr die Vergebung einer größeren Zählerlieferung im öffentlichen Offertwege in Aussicht genommen.

Als im Berichtsjahre die Bestrebungen des Syndikates „Salza“, durch Ausnützung der Wasserkräfte dieses Flusses nächst Weichselboden und Wildalpen hochgespannten Drehstrom von zirka 60.000 Volt in der Gesamtleistungsfähigkeit von 70.000 bis 80.000 P. S. zu erzeugen und eine Fernleitungsanlage bis Wien zu führen, immer greifbarere Gestalt annahmen, wurden die städtischen Ämter in der Ausschussfözung vom 25. April ermächtigt, ebenfalls längs der Südbahnstrecke Erhebungen über die Aussichten einer allfälligen Stromabgabe aus den städtischen Elektrizitätswerken zu pflegen und über deren Ergebnis zu berichten.

Endlich sah sich der Ausschuss genötigt, als das Auftreten von Agenten einzelner privater Installationsfirmen bei der Bevölkerung den Eindruck erwecken konnte, als ob die Gemeinde die Ausführung von Installationen für die städtischen Werke zum Nachteile der übrigen Installateure einigen wenigen Firmen übertragen hätte, am 29. Dezember zu beschließen, daß in den Tagesblättern die nachstehende Warnung veröffentlicht werde:

Warnung!

Die Gemeinde Wien ist in die Kenntnis gelangt, daß bei verschiedenen Parteien, welche Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen beabsichtigen, Personen erscheinen, welche sich als städtische Beamte oder als von der Gemeinde bestellte Installateure ausgeben und unter dieser falschen Vorpiegelung die Ausführung von Installationsarbeiten für private Firmen zu erlangen trachten.

Die Gemeinde Wien als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ macht daher aufmerksam, daß sie weder selbst die Installationsarbeiten für den Anschluß von Konsumenten an die städtischen Elektrizitätswerke ausführt, noch deren Ausführung einer oder mehreren bestimmten Firmen übertragen hat.

Es ist vielmehr jedermann, der die Gewerbebefugnis hiezu besitzt, berechtigt, derartige Arbeiten auszuführen und nimmt die Gemeinde Wien auf die Bestellung eines bestimmten Gewerbetreibenden zur Ausführung solcher Arbeiten nicht den geringsten Einfluß.

Die städtischen Angestellten, welche in die Lage kommen, Parteien in Angelegenheit des Strombezuges aus den städtischen Elektrizitätswerken zu besuchen, besitzen mit Photographien ausgestattete Legitimationskarten, welche sie auf Verlangen vorzuweisen haben.

Gleichzeitig wird aufmerksam gemacht, daß sich die Anmeldestelle der städtischen Elektrizitätswerke derzeit im Hause VI., Gumpendorferstraße 8, befindet, woselbst Anmeldungen für den Strombezug entgegengenommen und alle gewünschten Auskünfte bereitwilligst erteilt werden.

„Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk.“

Als die weitesten Kreise durch die Zeitungsberichte über die feierliche Einweihung der städtischen Elektrizitätswerke auf die staunenswerte Großartigkeit und technische Vollendung dieser Anlagen aufmerksam wurden, meldeten sich alsbald zahlreiche Körperschaften und einzelne Personen um die Werke zu besichtigen. Der Ausschuß stellte daher, um den Werksbeamten eine verlässliche Anweisung über die dabei zu beobachtenden Vorschriften zu erteilen, in der Sitzung vom 1. August folgende Besuchsordnung auf:

- a) Bei Besuchen von Gesellschaften, Vereinen, Schülern u. dergl. dürfen nicht mehr als 30 Besucher gleichzeitig die Räumlichkeiten der städtischen Elektrizitätswerke betreten;
- b) die Besucher sind verpflichtet, sich während des Aufenthaltes in den städtischen Elektrizitätswerken den Anordnungen der mit der Führung betrauten Organe der Betriebsleitung zu fügen;
- c) es ist verboten, die Betriebseinrichtungen zu berühren, weil dies lebensgefährlich ist, sowie Stöcke und Schirme in die Werkträumlichkeiten mitzunehmen;
- d) vor dem Betreten der Werkträumlichkeiten sind die Schuhe zu reinigen;
- e) Besucher, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, sind von der weiteren Teilnahme am Besuche ausgeschlossen.

Am 27. März wurden die Baulichkeiten auf dem Werksplatze der Zentralen von Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Karl, dem Sohne Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Otto, einer eingehenden Besichtigung gewürdigt.

Von sonstigen wichtigeren Vorkommnissen wäre noch folgendes zu erwähnen:

Auf Grund des Ausschußbeschlusses vom 1. August ist die Gemeinde dem elektrotechnischen Vereine in Wien als ordentliches Mitglied beigetreten.

Die Heizversuche, welche mit den im Vorjahre bestellten Kohlenforten vorgenommen worden waren, hatten hinreichendes Material geliefert, um die Verwendbarkeit der verschieden Kohlen für den Werksbetrieb beurteilen zu können. Der Gemeinderatsausschuß beschäftigte sich mit den Ergebnissen der Probeheizungen in mehreren Sitzungen und beschloß, zunächst die für die Jahre 1903 und 1904 erforderlichen Lieferungen auf mehrere Firmen, deren Kohlen sich bei den Heizversuchen am besten bewährt hatten, aufzuteilen.

Als die Ergebnisse des Probebetriebes die tadellose Betriebsfähigkeit gezeigt hatten, faßte der Ausschuß in der Sitzung vom 17. September den einstimmigen Beschluß, den Probebetrieb am 1. Oktober per 1. Jänner 1903 aufzukündigen und an diesem Tage den Eigenbetrieb der Werke zu übernehmen.

Als sich in der Folge jedoch bei der Feststellung des Personalbedarfes der städtischen Elektrizitätswerke mehrfache Schwierigkeiten ergaben und die bezügliche Vorlage bis zum Ende des Berichtsjahres nicht mehr fertiggestellt werden konnte, genehmigte der Gemeinderatsausschuß am 29. Dezember, daß die Beamten und Bediensteten der Österreichischen Schuckertwerke, welche den Probebetrieb geführt hatten, bis auf Weiteres den Werksbetrieb fortführen sollten. Die endgiltige Übernahme der Werke in den Eigenbetrieb der Gemeinde erfolgte erst im Jahre 1903.

Die gegen die Gebührenbemessung vom Ankaufe der Bauplätze für die Zentralen in Simmering und für die Unterstationen Landstraße und Rudolfsheim ergriffenen Rekurse führten im Berichtsjahre endlich zu dem gewünschten Erfolge, indem das k. k. Finanzministerium mit den Erlassen vom 26. September, Z. 27.062, vom 29. April, Z. 66.262 und vom 2. Mai, Z. 57.869, die für die bezeichneten Grundkäufe erfolgten Gebührenvoranschreibungen außer Kraft setzte und die Übertragungsgebühr unter Anerkennung der Gebührenfreiheit für die zu den Zwecken des Bahnwerkes benötigten Grundflächen mit wesentlich niedrigeren Ansätzen bemessen wurde. Infolgedessen wurden der Gemeinde zurückerstattet: Von der Gebühr für den Bauplatz in Simmering 26.643 K 33 h, für den Bauplatz der Unterstation Landstraße 2059 K 51 h und für den Bauplatz der Unterstation Rudolfsheim 524 K 80 h.

Mit den Entscheidungen der k. k. Steueradministration für den III. und XI. Bezirk vom 22. Mai, Z. 7841, 7770 und 7771, dann vom 3. Juli, Z. 10.297, wurde ausgesprochen, daß das Betriebsgebäude der Bahnzentrale, das kleine und große Pumpenhaus und das auf dem Werkplatze befindliche Waaghäuschen vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit als unvermietbar und daher nicht als hauszinssteuerpflichtige Objekte anzusehen sind.

Mit Rücksicht auf die im Vorjahre von der priv. österr.-ungar. Staatsbahn-Gesellschaft und k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft zugestandenen Refaktiebegünstigungen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 423) wurden im Berichtsjahre von diesen beiden Bahnen 7548 K 47 h, bzw. 1263 K 15 h an die Gemeinde rückvergütet.

Die Bilanz des ersten Betriebsjahres 1902, welches in Anbetracht des verspäteten Betriebsbeginnes nicht mehr zur Gänze ausgenützt werden konnte und naturgemäß ein Überwiegen der Auslagen über die Einnahmen voraussehen ließ, konnte Gesamteinnahmen von 1.205.937 K 20 h ausweisen, welchen Einnahmen Gesamtausgaben im Betrage von 1.487.150 K 84 h gegenüberstanden, so daß sich ein Verlustsaldo von 281.213 K 64 h ergab.

Allein es konnte bereits am Ende des ersten Betriebsjahres mit Bestimmtheit vorausgesagt werden, daß schon das nächste Betriebsjahr ein ganz anderes Bilanzergebnis herbeiführen werde. Der Aufschwung, den die städtischen Elektrizitätswerke in der Tat im Jahre 1903 in erfreulicher Weise nehmen konnten, wird im nächsten Verwaltungsberichte darzustellen sein.

D. Rathauskeller.

In der Gemeinderatssitzung vom 17. Jänner wurde Gemeinderat Karl Hallmann in die Rathauskeller-Kommission gewählt.

Der Pachtvertrag mit dem Restaurateur Josef Dombacher wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Jänner bis 31. Juli 1905 verlängert. Josef Dombacher erhält während dieser Vertragszeit vom Erlöse des von ihm im Rathauskeller zum Ausschank gebrachten Schankweines eine Provision von 6%, von Flaschenweinen und Mineralwässern in Flaschen eine solche von 10% und hat einen Jahrespacht von 8000 K zu bezahlen. Die Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Gasträume sowie der Wohnung, das benötigte Trink- und Nußwasser, die Ventilation und der Betrieb der Kühlanlage werden dem Pächter von der Gemeinde unentgeltlich beigelegt.

Die Herstellungen im Rathauskeller beschränkten sich im Berichtsjahre auf Instandhaltungen in den vorhandenen Räumlichkeiten. Der Stadtrat genehmigte zufolge Beschlusses vom 17. April die Herstellung eines Lastenaufzuges für den Rathauskeller im Hofe IV mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 4700 K. Die Lieferung des Aufzuges erfolgte durch die Firma F. Wertheim & Komp. Im großen Lagerkeller wurde ein Zementbassin für heißes Wasser zur Flaschenreinigung gebaut.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. September wurde die Anschaffung von Lagerfässern mit dem Kostenbetrage von 6214 K genehmigt. Hievon waren 8 Ovalfässer à 30 hl, 4 Sattelfässer à 9 hl und 95 Stück kleineres Gebinde mit 1—4 hl Fassungsraum für den Lagerkeller im Rathause bestimmt, während ein Lagerfaß mit einem Inhalte von 56 hl für den Lagerkeller in Gumpoldskirchen angeschafft wurde.

Im Laufe des Jahres wurden in Gebinden 8391 hl Wein angekauft und hievon 6415 hl in Wien und 1976 hl in den auswärtigen Kellern eingelagert. Von den in Gebinden angekauften Weinen, einschließlich des mit Ende 1901 verbliebenen Lagers von 7493 hl wurden 379 hl zu Flaschenweinen verwendet und die übrigen 15.509 hl als Schankwein gelagert. Zu Ende des Jahres lagerten in den Wiener Kellern 3777 hl, in den auswärtigen Kellern 5163 hl, zusammen 8940 hl Schankwein im Inventurwerte von 17.950 K. Ferner bestand das Flaschenweinlager aus 4511 großen und 3609 kleinen Flaschen eigener sowie aus 2325 großen und 272 kleinen Flaschen fremder Füllung, im Gesamtwerte von 16.888 K. Das gesamte Weinlager zu Ende des Berichtsjahres hatte demnach einen Inventurwert von 634.838 K.

E. Städtische Pfandleihanstalt.

Wegen Übergabe dieser Anstalt in die Verwaltung des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes haben im Berichtsjahre in Ausführung des Punktes 10 des untern 27. November 1901 zwischen der k. k. n.-ö. Statthalterei und der Gemeinde Wien abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Mitwirkung der Gemeinde Wien an der Ausgestaltung und Neuorganisation des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien, die k. k. n.-ö. Statthalterei in Vertretung des Verfaßamtsfonds mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1902, Z. 43.129, und die Gemeinde Wien folgendes weitere Übereinkommen getroffen:

1. Die Gemeinde Wien legt mit 31. Dezember 1902 die Konzession zum Betriebe des Pfandleisergewerbes in Wien, XIV. Kürnberggasse 5 (ehemals Sechshaus, Gemeindegasse Nr. 5) zurück.

Dagegen errichtet der k. k. Verfaßamtsfonds mit 1. Jänner 1903 im XIV. Wiener Gemeindebezirke eine Zweiganstalt des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien mit selbständiger Magazinierung der Pretiosenpfänder und belehnten Wertpapiere in Verbindung mit einem Aufnahmsamte für Effektenpfänder.

2. Demgemäß nimmt der k. k. Verfaßamtsfonds sämtliche in der städtischen Pfandleihanstalt in Wien, XIV., Kürnberggasse Nr. 5 am 31. Dezember 1902 nach Schluß der Amtsstunden vorhandene Effekten- und Pretiosenpfänder und belehnte Wertpapiere in seine Verwahrung und erwirbt damit gemäß § 451 a. b. G. B. das Pfandrecht an denselben.

Mit dem Zeitpunkte der Übernahme gehen sämtliche auf das Pfandleihgeschäft Bezug habende Rechte und Pflichten der städtischen Pfandleihanstalt auf den k. k. Verfaßamtsfonds über.

Für die übernommenen Effekten- und Pretiosenpfänder und belehnten Wertpapiere bleibt die bei der städtischen Pfandleihanstalt geschäftsmäßig festgesetzte Darlehensdauer in Geltung.

Die Neubelehnungen und Prolongationen (Umsetzungen) von Pfändern und Wertpapieren erfolgen mit 1. Jänner 1903 nach den bezüglichlichen Normen des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien und auf Rechnung desselben.

3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, daß es dem k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien freisteht, in einzelnen Fällen die Prolongation (Umsetzung) zu verweigern oder dieselbe nur unter Herabsetzung der Darlehenssumme zu bewilligen. Im letzteren Falle hat die Partei die Differenz zwischen der von der städtischen Pfandleihanstalt ursprünglich gegebenen und der vom k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien herabgesetzten Darlehenssumme bar zu bezahlen.

4. Bei den vom 1. Jänner 1903 angefangen stattfindenden Auslösungen der Pfänder und belehnten Wertpapiere fließen die zur Rückzahlung gelangenden Darlehenssummen und die zur Zahlung gelangenden Gebühren dem k. k. Verfaßamtsfonds zu; es sind jedoch bei der Berechnung des investierten Kapitals die Zinsen und Gebühren für die einzelnen Darlehen bis 31. Dezember 1902 der Gemeinde Wien gutzurechnen.

Die übernommenen Pfänder, welche zum Versalle gelangen, werden auf Rechnung des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien im Versteigerungsamte desselben zum lizitatorischen Verkaufe gebracht. Jedoch sind hierbei die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien, XIV. Bezirk zu beobachten.

5. Die gesamte Amtsgebarung in der mit 1. Jänner 1903 zur Errichtung gelangenden Zweiganstalt des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien findet nach den für dieses Amt bestehenden Vorschriften und Bestimmungen statt.

6. Die Gemeinde Wien stellt das in der städtischen Pfandleihanstalt am 31. Dezember 1902 nach Schluß der Amtsstunden investierte Kapital dem k. k. Verfaßamtsfonds gegen dem zur Verfügung, daß dasselbe in zehn gleichen Jahresraten vom 1. Juli 1903 angefangen bei Terminsverlust rückzuerzinsen ist und daß das jeweils noch nicht zurückgezahlte Kapital zu 3 $\frac{3}{4}$ % (drei dreiviertel Prozent) halbjährig im nachhinein, so daß die erste halbjährige Zinsrate am 1. Juli 1903 zur Zahlung zu gelangen hat, zu verzinsen ist.

Ubrigens steht es dem k. k. Verfaßamtsfonds frei, das ganze jeweils noch nicht zurückgezahlte Kapital auf einmal zurückzuerstatten, in welchem Falle mit dem Rückzahlungstage jegliche Verzinsung aufhört. Das investierte Kapital wird durch das k. k. Verfaßamt im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien aus den Büchern der Anstalt festgestellt.

7. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1902 wird ein Rechnungsabschluß verfaßt, zu welchem Zwecke es den Angestellten der Gemeinde freisteht, auch nach dem Übernahmestage die Bücher der städtischen Pfandleihanstalt einzusehen und, sofern Amtshandlungen in dem städtischen Anstaltsgebäude vorgenommen werden, dieselben zu beaufsichtigen.

8. Die Gemeinde Wien stellt das ihr eigentümliche Gebäude in Wien, XIV., Körnberggasse Nr. 5, in welchem gegenwärtig die städtische Pfandleihanstalt untergebracht ist, dem k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien bis zu der bis Ende Juni 1903 zu vollendenden Räumung, desgleichen die im Nachbarhause für Zwecke der städtischen Pfandleihanstalt gemieteten Räume bis längstens 15. März 1903 unentgeltlich zur Verfügung.

9. Die Gemeinde Wien stellt das Inventar der städtischen Pfandleihanstalt bis zu der bis Ende Juni 1903 zu vollendenden Räumung unentgeltlich dem k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien zur Verfügung.

10. Der k. k. Verfaßamtsfonds übernimmt sämtliche definitiv und provisorisch angestellten Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt (mit Ausnahme der Diurnisten) mit 1. Jänner 1903 und haben für dieselben vom Zeitpunkte der Übernahme alle Vorschriften und Normen, welche für die Bediensteten des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes bestehen, Geltung. Die übernommenen Bediensteten werden nach Maßgabe von freierwerbenden Stellen in den Status der Bediensteten des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien eingereiht.

11. Die von den zur Übernahme gelangenden Bediensteten bei der städtischen Pfandleihanstalt zurückgelegte Dienstzeit, beziehungsweise die vom Vorstände der städtischen Pfandleihanstalt noch bei der Pfandleihanstalt der ehemaligen Gemeinde Sechshaus zurückgelegte Dienstzeit kommt bei allfälliger Bemessung der Ruhegebühren in Betracht.

12. Die zur Übernahme gelangenden Bediensteten erhalten eventuell durch Gewährung von Personalzulagen mindestens gleich hohe Aktivitätsbezüge, wie sie dieselben vor der Übernahme bei der städtischen Pfandleihanstalt genossen haben.

Die von den Beamten der städtischen Pfandleihanstalt erlegten Dienstkautionen gehen in die Verwahrung des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien über, insofern dieselben nach der Übernahme entsprechend den Normen des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien noch kautionspflichtig sein werden.

13. Die zur Übernahme gelangenden Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt erhalten im Falle ihrer Versetzung in den dauernden oder zeitlichen Ruhestand die Ruhegenüsse nach den diesbezüglich für die Bediensteten des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien bestehenden Normen. Desgleichen erhalten die Witwen und Waisen nach den zur Übernahme gelangenden Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt die gleichen Witwenpensionen und Waisen-Erziehungsbeiträge wie die Witwen und Waisen der Bediensteten des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien. Insofern einzelne Ruhegenüsse, Witwenpensionen und Waisen-Erziehungsbeiträge nach den Normen des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien seinerzeit bei der Pensionierung, beziehungsweise bei dem Ableben des betreffenden übernommenen Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt geringer sein sollten als diejenigen, auf welche sie nach der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien zur Zeit der Übernahme Anspruch hätten, wird die entsprechende Erhöhung des Ruhegenusses, der Witwenpension oder des Waisen-Erziehungsbeitrages von Fall zu Fall in Antrag gebracht werden.

14. Die Gemeinde Wien leistet für die seinerzeit allenfalls zu zahlenden Ruhegenüsse der zur Übernahme gelangenden Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt, sowie für die allfälligen Witwenpensionen und Waisen-Erziehungsbeiträge nach diesen Bediensteten dem k. k. Verfaßamtsfonds einen Beitrag, welcher dem zehnten Teile der Gesamtbezüge der zur Übernahme gelangenden Bediensteten bis zum Übernahmestage gleichkommt.

Dieser Beitrag, welcher mit 31.552 K festgestellt wird, ist von der am 1. Juli 1903 fälligen ersten Rate des nach Punkt 6 dieses Übereinkommens von der Gemeinde Wien überlassenen Betriebskapitals abzugreifen.

15. Die von dem Schätzerpersonale der städtischen Pfandleihanstalt erlegten Dienstkautionen gehen in die Verwahrung des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien über.

Im Sinne dieses Übereinkommens wurde die Anstalt am 31. Dezember 1902 dem k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte übergeben.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1902 ist bis zur Drucklegung dieses Verwaltungsberichtes dem Gemeinderate nicht vorgelegt worden, da die Prüfung dieses nunmehr vom k. k. Verfaßamte zu verfassenden und erst vor kurzem überreichten Elaborates noch nicht abgeschlossen ist. Es kann daher die Geschäftsgebarung im Berichtsjahre erst im nächsten Verwaltungsberichte dargestellt werden.

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Im Berichtsjahre, als dem vierten Geschäftsjahre dieser aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers gegründeten Anstalt trat in der Leitung derselben eine Reihe von Veränderungen ein. Wegen Ablaufes ihres Gemeinderatsmandates schieden einige Mitglieder aus den Ausschüssen und besteht nunmehr der im Berichtsjahre tätig gemessene Verwaltungsausschuß aus den Gemeinderäten: Dr. Josef Porzer als Vorsitzenden, Felix Graba als Vorsitzender-Stellvertreter, und Leopold Brauneiß, Matthias Dany, Dr. Albert Geßmann, Martin Haßfurther, Karl Helbig, Dr. Emerich Klotzberg, Dr. Roderich Krenn, Dr. Rudolf Mayreder, Anton Nagler, Hugo Platter, Josef Schlögl, Franz Schneeweiß und Karl Stehlik als Mitglieder, bezw. Julius Armann, Georg Bäßler, Franz Stangelberger als Ersatzmänner. Unter den Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses wurden die Gemeinderäte Leopold Brauneiß, Martin Haßfurther, Dr. Emerich Klotzberg und Dr. Rudolf Mayreder in den Direktions-Ausschuß gewählt.

Dr. Gustav Rosmanith schied mit 12. September aus den Diensten dieser Anstalt und nach mehrmonatlichem Provisorium wurde der bisherige Sekretär der Anstalt, Josef von Frank, am 17. November zum Direktor derselben bestellt.

Am Sonntage vor dem 2. Dezember fand den Sitzungen der Anstalt entsprechend im Festsaale des Rathhauses in feierlicher Weise durch den Bürgermeister Dr. Karl Lueger und in Anwesenheit hervorragender Persönlichkeiten der Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung, sowie unter großer Beteiligung aus den Bürgerkreisen, die Beteiligung von 40 Knaben und 40 Mädchen mit Altersrenten, bezw. Heiratsausstattungs-Polizzen aus dem Ertragnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds statt.

Dem stetigen Fortschritte der Entwicklung der Anstalt zufolge wurde im Verwaltungsausschusse beschlossen, der Anstalt im Zentrum der Stadt ein eigenes Heim zu schaffen, und es gelang auch bereits im Berichtsjahre, das nach Neuparzellierung des ehemaligen Rühfußhauses I., Tuchlauben 10, verbleibende Grundfragment zu günstigen Bedingungen käuflich zu erwerben. Mit dem Baue soll im Frühjahr 1903 begonnen werden.

Die Entwicklung der Geschäftsbewegung der Anstalt im Berichtsjahre kann eine bedeutende genannt werden. Es liefen 7431 Anträge auf 13,944.294 K 65 h Kapital und 74.248 K 20 h Rente ein, über welche — nach erfolgter ärztlicher Untersuchung, infolge deren 25.9% der behandelten Anträge abgelehnt wurden — einschließlich der durchgeführten Abänderungen, Reduktionen und Reaktivierungen 5415 Polizzen auf 9,897.373 K 65 h Kapital und 54.069 K 20 h Rente ausgestellt wurden. Der gesamte Versicherungsstand am Schlusse des Berichtsjahres wies folgende Ziffern auf:

a) Kapitalsversicherungen:

Todesfallversicherungen	2834 Polizzen auf	5,029.600 K — h Kapital
Gemischte-Versicherungen	4494 " "	9,211.389 " — " "
Erlebens Versicherungen	1702 " "	2,888.834 " 65 " "
Insgesamt	5030 Polizzen auf	17,129.823 K 65 h Kapital

b) Rentenversicherungen:

Unmittelbare Leibrente	30 Polizzen auf	32.988 K 72 h Rente
Aufgeschobene "	216 " "	82.280 " — " "
Invaliditäts- und Altersrente	208 " "	197.940 " — " "
Überlebensrente	67 " "	28.426 " 66 " "
Insgesamt	521 Polizzen auf	341.635 K 38 h Rente

Die gesamte Steigerung des Bestandes betrug 3219 Polizzen auf 5,742.423 K 65 h Kapital und 19.869 K 20 h Rente, wovon Teilbeträge von 70 Polizzen auf 629.600 K Kapital rückversichert waren.

Die Einnahmen der Anstalt betragen:

An Prämien	810.464 K 54 h
" Zinsen	26.077 " 18 "
" Verwaltungseinnahmen	49.854 " 10 "
Insgesamt	886.395 K 82 h

d. i. 341.598 K 98 h mehr als im Vorjahre. Aus diesen Einnahmen wurden die Prämien und sonstigen Reserven mit 542.881 K 49 h = 64% der Prämieeneinnahme dotiert und die Auszahlungen von fälligen Todesfallkapitalien und Renten per 69.425 K 59 h bestritten, die letzteren ergaben gegenüber den rechnungsmäßig fällig gewesenen Beträgen einen Gewinn an Sterblichkeit von zirka 90.000 K.

Die Auszahlungen für Rückkäufe betragen 21.243 K 49 h, die Ausgaben für Regiekosten insgesamt 183.984 K 28 h, für Abschreibungen 48.136 K 79 h.

Der gesamte Stand an Garantiefonds erreichte am Schlusse des Berichtsjahres die Höhe von 2.512.903 K 60 h, die Bedeckung hiefür weist aus an Effekten 1.649.765 K 70 h, Guthaben bei Kreditinstituten zc. 47.554 K 89 h, Kassestand 1573 K 33 h, Hypothekendarlehen 130.000 K, Polizzendarlehen 16.234 K.

Die beiden letzten Posten stellen neue Formen des Geschäftsbetriebes und der Kapitalsanlage der Anstalt dar.

Der Effektenbestand des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds erfuhr eine Werterhöhung von 43.847 K 40 h nach dem Stande der Kurse; von den Effektenzinsen per 43.123 K 92 h wurde der Betrag von 40.549 K 19 h als Prämie für die Jubiläumspolizzen verwendet. Der gesamte Stand des Fonds am Schlusse des Jahres erreichte die Höhe von 1.001.099 K 44 h an Effekten und Sparkasseneinlagen, welchem Betrage 1763 K 94 h für unverwendete Zinsen gegenüberstehen.

Das Berichtsjahr schloß mit einem Überschusse von 4961 K 89 h ab, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde.